



Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

Handreichung zur Umsetzung des sechsten Teils der Verordnung zur
Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)



Impressum

- Herausgeber:** Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB)
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
<https://kultus.hessen.de>
- Verantwortlich:** Katharina Heinen (HMKB)
- Redaktion:** Birgid Oertel, Ulrike Haarmann-Handouche, Dorothea Ramberger, Ann-Kristin Schneider, Lena Juliette Eisele, Eva Walther-Narten
- Autorinnen und Autoren:** Aloysia Abraham, Michael Katzenbach (Mathematik: Literaturliste Sekundarstufe I), Peter Kühne, Natascha Seitz, Ulrike Suntheim, Eva Walther-Narten
- Gestaltung:** Gesine Pforr (LA)
- Fotos:** © EL_zilvergolf – stock.adobe.com
- Druck:** Offsetdruckerei E. Sauerland GmbH, Gelnhausen
- Vertrieb:** Sie finden diese Publikation auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen <https://kultus.hessen.de> unter Infomaterial. Unter <https://kultus.hessen.de/Ueber-uns/Veroeffentlichungen/Publikationen-von-A-bis-Z> erhalten Sie die Gesamtübersicht aller Publikationen.
- Hinweis:** Der letzte Zugriff auf alle in dieser Broschüre genannten Internetseiten und Links erfolgte am 10. April 2025.
- Bestellnummer:** 10102
- Stand:** 3. unveränderte Auflage, November 2025

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl die Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

Handreichung

zur Umsetzung des sechsten Teils der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2023 (ABl. S. 533, 672)

INHALT

GRUSSWORT DES HESSISCHEN MINISTERS FÜR KULTUS, BILDUNG UND CHANCEN	5
ZU DIESER HANDREICHUNG	6
A. Schwerpunkte und Neuerungen.....	7
B. Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen	11
 § 37 Grundsätze	12
<i>Definition der besonderen Schwierigkeiten und Geltungsbereich.....</i>	<i>12</i>
<i>Das schulbezogene Förderkonzept.....</i>	<i>13</i>
<i>Die Ansprechlehrkraft der Schule</i>	<i>14</i>
 § 38 Förderdiagnostik.....	15
<i>Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen.....</i>	<i>15</i>
 § 39 Fördermaßnahmen	16
<i>Die Note als Diagnoseinstrument.....</i>	<i>17</i>
<i>Die Wahl der Fördermaßnahmen</i>	<i>17</i>
<i>Die Rolle der Klassenkonferenz</i>	<i>17</i>
 § 40 Individuelle Förderpläne bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechnen.....	19
<i>Warum ein Förderplan sinnvoll ist</i>	<i>19</i>
<i>Sinnvolle Bestandteile eines Förderplans</i>	<i>20</i>
 § 41 Unterricht in besonderen Lerngruppen	22
 § 42 Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen	23
 § 43 Besondere Regelungen für die Zeugniserteilung	26
<i>Zeugnisbemerkungen bei Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz)</i>	<i>26</i>
 § 44 Abschlüsse	27
<i>Nachteilsausgleich, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung in Abschlussprüfungen.....</i>	<i>27</i>

C. Leitfäden, Förderpläne, Formblätter	29
Leitfaden für die Grundschule (mit Anhängen, unter anderem Förderplänen)	30
Leitfaden für die Sekundarstufe I (mit Anhängen, unter anderem Förderplänen)	40
Leitfaden für die Sekundarstufe II - gymnasiale Oberstufe und berufliche Schule (mit Anhängen, unter anderem Förderplänen)	51
D. Weiterführende Materialien und Vertiefungen	65
Lesen und Rechtschreiben	66
<i>Die Entwicklungsstufen beim Lesen</i>	66
<i>Die Entwicklungsstufen beim Rechtschreiben</i>	68
<i>Lesen und Rechtschreiben - Diagnose und Förderung</i>	72
<i>Rechtschreibung, phonologische Bewusstheit, Anfangsunterricht - Diagnose (Grundschule und Sekundarstufe I)</i>	74
<i>Rechtschreibung - Förderung (Grundschule und Sekundarstufe I)</i>	77
<i>Lesen und Rechtschreiben - Literaturhinweise</i>	78
Rechnen	79
<i>Die Entwicklungsstufen beim Rechnen</i>	79
<i>Internetverweise und Links</i>	83
<i>Literaturhinweise: Mathematik - Grundschule</i>	85
<i>Literaturhinweise: Mathematik - Sekundarstufe I</i>	86
Englisch	87
<i>Besondere Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben im Fremdsprachenunterricht</i>	87
Material- und Literaturhinweise	91

ZU DIESER HANDREICHUNG

Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist Prinzip des Unterrichts und Aufgabe der gesamten schulischen Arbeit. Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsstörungen haben über die gesamte Schulzeit und in allen Schulformen und Bildungsgängen Anspruch auf individuelle Förderung (§ 3 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz). Unter der Berücksichtigung dieser Maxime wurde im Jahr 2011 unter Aufhebung der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen (VOLRR) vom 18. Mai 2006 die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) mit Regelungen im sechsten Teil für diese Schülerinnen und Schüler in Kraft gesetzt. Besagte Vorschriften beruhen auf den Grundsätzen der Kultusministerkonferenz vom 4. Dezember 2003.

Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2023 (ABl. S. 533, 672) in der jeweils geltenden Fassung, regelt in den §§ 37 bis 44, auf welche Weise in allen Schulstufen mit den besonderen Schwierigkeiten verfahren werden soll, die bei Schülerinnen und Schülern beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen auftreten. Mit dieser Handreichung werden weiterführende Informationen angeboten. Sowohl die oben genannte Verordnung als auch die Handreichung werden von Lehrkräften genutzt, die sich wahrscheinlich auf einem unterschiedlichen Wissens- und Erfahrungsstand befinden, was den Umgang mit Schülerinnen und Schülern betrifft, die besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben. Einige Lehrkräfte werden die Handreichung daher komplett lesen, andere nur die Anpassungen, die durch die Änderungen vom 1. Dezember 2017, 18. März 2021 und vom 20. Juli 2023 eingetreten sind, zur Kenntnis nehmen wollen. Daher werden zu Beginn die wesentlichen Schwerpunkte und wichtigen Neuerungen der VOGSV kurz dargestellt.

Der anschließende Teil folgt dem Aufbau der Verordnung. Einzelne Paragrafen werden dort etwas eingehender erläutert. Um eine bessere Übersichtlichkeit zu erreichen, sind diese Paragrafen farblich hervorgehoben.

Die Leitfäden, Förderpläne und Formblätter – getrennt nach den einzelnen Schulformen – sind von den Autorinnen und Autoren dieser Handreichung entwickelt worden. Sie ermöglichen es, sich einen strukturierten Überblick über das nötige Vorgehen zu verschaffen. Die vorgeschlagenen Materialien dienen der Orientierung und können von Schulen – in Abstimmung mit dem jeweiligen Staatlichen Schulamt – an die entsprechenden Bedürfnisse angepasst werden.

Es folgt eine Zusammenstellung von vertiefenden und weiterführenden Informationen und Materialien, die bei der Umsetzung der entsprechenden Paragrafen der VOGSV hilfreich sein können: Die Entwicklungsstufen beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen, ausführliche Materialhinweise zur Förderung und Diagnose, ein Artikel zum Thema Englischunterricht sowie Literaturlisten.

In Frankfurt am Main, Marburg und Fulda existieren seit einigen Jahren Projektbüros, die sich mit der individuellen Förderung der Basiskompetenzen Lesen, Rechtschreiben und Rechnen im heterogenen Unterricht beschäftigen. Die Projektbüros bieten Fortbildungen an, unterstützen die Schulen bei der Entwicklung ihrer Förderkonzepte und organisieren Fachtagungen. In ihren Lernwerkstätten finden sich dazu auch förderdiagnostische Materialien für Lehrkräfte und Studierende.

Weitere Informationen zu den drei Projektbüros Individuelle Förderung erhalten Sie im Internet unter <https://kultus.hessen.de> > Unterricht > Individuelle Förderung > Die Projektbüros Individuelle Förderung.

Diese zweite aktualisierte Auflage der Handreichung enthält neben den Veränderungen, die durch die Anpassungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses eingetreten sind, auch aktuelle Literatur- und Materialhinweise sowie differenzierte Leitfäden, Förderpläne und Formblätter, die als Unterstützung für den Umgang mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen dienen können.

GRUSSWORT DES HESSISCHEN MINISTERS FÜR KULTUS, BILDUNG UND CHANCEN



Sehr geehrte Lehrkräfte, liebe Schulgemeinden,

Lesen, Schreiben und Rechnen sind die essenziellen Grundlagen jeder weiteren schulischen Bildung. Daher ist es wichtig, dass Schülerinnen und Schüler diese Basiskompetenzen mit dem Wechsel auf die weiterführende Schule sicher beherrschen. Wenn ein Kind Schwierigkeiten in einem dieser Bereiche aufweist und trotz Förderung in der Grundschule nicht alle Entwicklungsstufen abschließen konnte, benötigt es über die Grundschule hinaus Unterstützung und individuelle Förderung.

Dabei sind die Ursachen und Erscheinungsformen von besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen sehr unterschiedlich. Sie reichen von kurzzeitigen Schwierigkeiten bis hin zu einer Problematik, die die Schullaufbahn und möglicherweise das weitere Leben begleiten kann.

Die Folgen von Defiziten in den Bereichen Lesen, Schreiben und Rechnen können fachübergreifend zu schwachen Leistungen führen und schlimmstenfalls die gesamte Schullaufbahn negativ beeinflussen. Konzepte zur individuellen Förderung der Basiskompetenzen wirken dem entgegen, sodass die in der Grundschule angelegten Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler fortgeführt und ausgebaut werden können.

Jedes Kind durchläuft beim Erwerb der schriftsprachlichen und mathematischen Kompetenzen unabhängig von der Ausprägung seiner Fähigkeiten bestimmte Entwicklungsstufen. Um die jeweilige Entwicklungsstufe einer Schülerin oder eines Schülers beziehungsweise die Lernausgangslage erkennen und Angebote für die nächste Entwicklungsstufe vorbereiten zu können, muss die Lehrkraft über diagnostische Förderkompetenzen verfügen. Kenntnisse über den aktuellen Forschungsstand zum Schriftspracherwerb und den Erwerb mathematischer Grundlagen bei Kindern und Jugendlichen erleichtern Lehrkräften die Diagnose und somit die Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler.

Das vorliegende Nachschlagewerk ist aus der Praxis für die Praxis entstanden und soll Ihnen als Unterstützung für Ihre tägliche Arbeit dienen. Die Autorinnen und Autoren stellen Ihnen ein breites Informationsportfolio zur Verfügung, das von Hinweisen zur Lernstandserhebung und Leistungsbewertung bis zu Förderplanbeispielen reicht. Zudem erhalten Sie einen Überblick über vertiefende Fachliteratur.

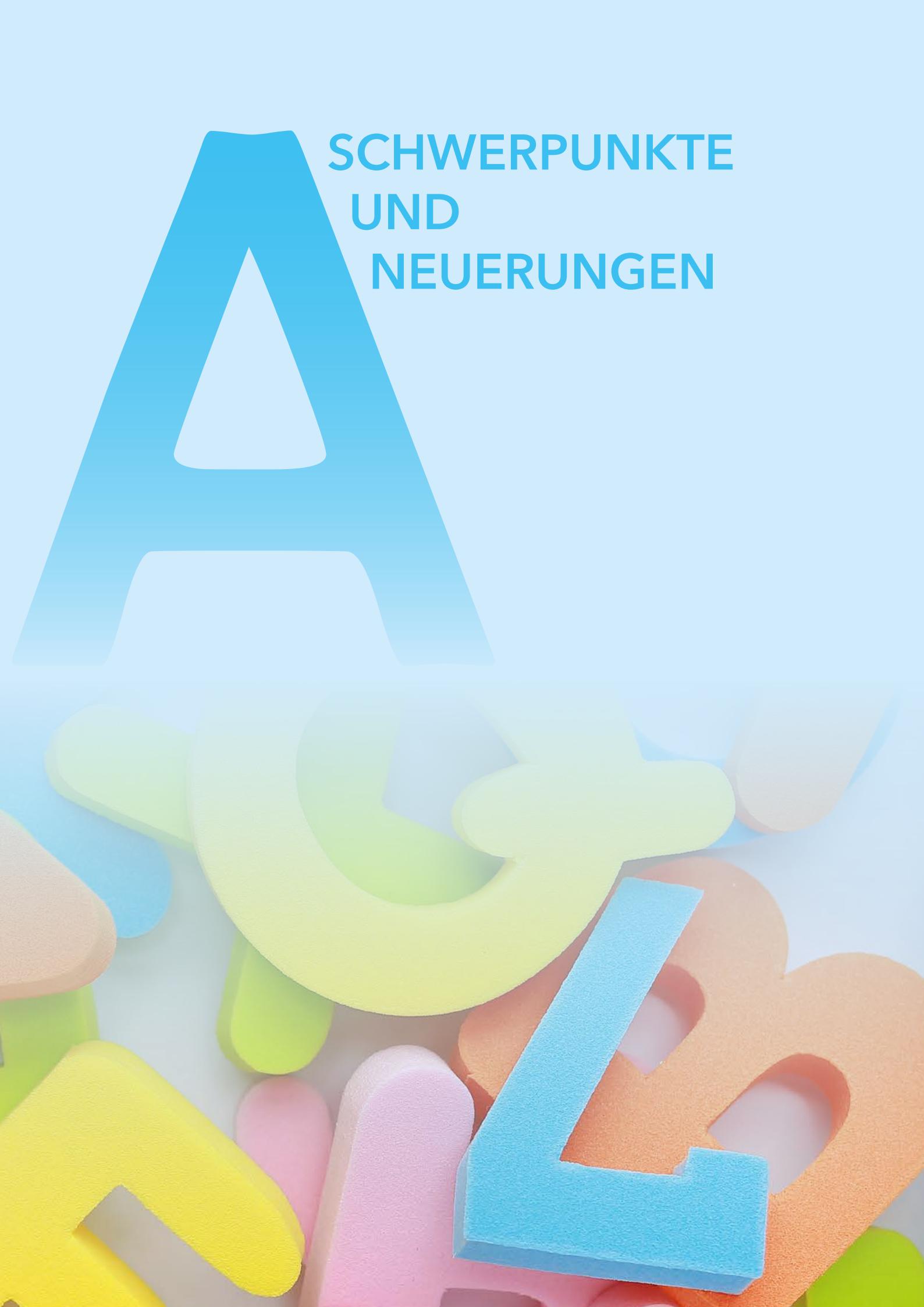
Für Ihr tägliches Engagement bei der individuellen Förderung unserer Kinder danke ich Ihnen herzlich. Ich hoffe, dass diese Handreichung Sie bei der Begleitung Ihrer Schülerinnen und Schüler unterstützen wird, damit Sie gemeinsam die Grundlagen für ein erfolgreiches Lernen schaffen können.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Schwarz".

Armin Schwarz



SCHWERPUNKTE UND NEUERUNGEN





1. Die §§ 37 bis 44 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) gelten für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen.

- Diese Schülerinnen und Schüler haben in allen Schulformen Anspruch auf individuelle Förderung (siehe § 37 Abs. 1 VOGSV).
- Unabhängig von den Ursachen gelten die §§ 37 ff. VOGSV für alle Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen. Bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache sowie bei Schülerinnen und Schülern deutscher Herkunftssprache, deren Sprachentwicklung nicht altersgemäß ist, muss bei der Förderdiagnostik zusätzlich geprüft werden, ob deren Schwierigkeiten aus zu geringer Kenntnis der deutschen Sprache herrühren, um geeignete Fördermaßnahmen ergreifen zu können. Für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind die §§ 45 ff. VOGSV zu beachten. Sie erhalten besondere schulische Fördermaßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse.
- Bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen können Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung nur während der Grundschulzeit durchgeführt werden.
- Die Klassenkonferenz stellt fest, ob besondere Schwierigkeiten vorliegen. Darüber hinaus legt sie fest, welche Maßnahmen ergriffen werden. Eventuell vorliegende Fachgutachten sind in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen, aber keine Voraussetzung.

2. Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler wird ein individueller Förderplan erstellt, in dem die Maßnahmen der Schule dokumentiert werden.

- Der Förderplan basiert auf dem schulbezogenen Förderkonzept.
- Die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers, die erreichten Lernfortschritte sowie die Maßnahmen werden dokumentiert und mindestens einmal im Schulhalbjahr in der Klassenkonferenz erörtert und bei weiter bestehendem Bedarf fortgeschrieben.
- Der Förderplan wird mit allen am Unterricht beteiligten Lehrkräften erstellt und mit der Schülerin oder dem Schüler sowie den Eltern erörtert.
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung werden in den Förderplan aufgenommen.

3. Als Fördermaßnahmen kommen Formen der inneren und äußeren Differenzierung infrage.

Folgende Fördermaßnahmen kommen dafür in Betracht:

1. Unterricht in besonderen Lerngruppen
 2. Binnendifferenzierung
 3. Nachteilsausgleich
 4. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung
 5. Nachrangig Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung
- Maßnahme Nr. 3: Nachteilsausgleiche beinhalten Differenzierungen der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen.
 - Maßnahme Nr. 4: Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen.



- Maßnahme Nr. 5: Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz) beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen.

Die Fördermaßnahmen Nr. 3, 4 und 5 sind als gestufte Maßnahmen zu verstehen, das heißt, zunächst ist zu prüfen, ob ein Nachteilsausgleich ausreicht, um die besonderen Schwierigkeiten angemessen zu kompensieren. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung notwendig sind.

Die Fördermaßnahmen können sich auf alle betroffenen Fächer beziehen und sollten immer dem Problem angemessen und individuell nach dem Motto „stärkenorientiert fordern, ohne zu überfordern“ umgesetzt werden. Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs oder des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung sind vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, können in begründeten Einzelfällen aber auch nebeneinander gewährt werden (§ 42 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Satz 4 VOGSV).

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung sollten nur in Verbindung mit anderen schulischen Fördermaßnahmen gewährt werden, da mit ihnen allein das Förderziel, die Schwierigkeiten so weit wie möglich zu überwinden, nicht erreicht werden kann. Im Zeugnis vermerkt werden nur Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung. Alle Maßnahmen bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben können auch in den Abschlussprüfungen gewährt werden, ausgenommen sind Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in der Abiturprüfung und der Abschlussprüfung an Fachoberschulen.

4. Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz)

Unter dem Begriff Notenschutz wird unter anderem verstanden, dass die Rechtschreibleistung von Schülerinnen und Schülern nicht oder nur teilweise

bewertet wird. Diese Veränderung der Notengebung wurde in der Vergangenheit häufig als einzige Maßnahme nach erfolgter Feststellung besonderer Schwierigkeiten beim Rechtschreiben beschlossen. Sie ist aber nur eine nachrangige Möglichkeit. Bevor dieses Mittel ergriffen wird, ist zu prüfen, ob vorrangige Maßnahmen (zum Beispiel Nachteilsausgleich) ausreichen, um dem Anspruch „stärkenorientiert fordern, ohne zu überfordern“ gerecht zu werden.

5. Zu Beginn der Sekundarstufe II können die Eltern beziehungsweise die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler einmalig einen Antrag auf Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen in der Sekundarstufe II stellen. Eine Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt. Wenn die Maßnahmen Nachteilsausgleich, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und nachrangig Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (im Abitur und der Abschlussprüfung an Fachoberschulen nur Maßnahme Nachteilsausgleich und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung) im Lesen und Rechtschreiben in den Abschlussprüfungen der Sekundarstufe II gewünscht werden, ist erneut ein Antrag bei der Schule zu stellen.

Das Staatliche Schulamt entscheidet, ob ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt. Bei Zustimmung entscheidet die (Tutoren-)Klassenkonferenz darüber, welche Fördermaßnahmen zu ergreifen sind und teilt diese dem Staatlichen Schulamt mit, im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung vor Bekanntgabe der Fördermaßnahmen an die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler. Die ausführliche Version des Verfahrens in der Sekundarstufe II findet sich im Teil C.



ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN PARAGRAFEN

Verordnung zur Gestaltung des
Schulverhältnisses (VOGSV) vom
19. August 2011 (ABl. S. 546),
zuletzt geändert durch Verordnung
vom 20. Juli 2023 (ABl. S. 533, 672)



Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) SECHSTER TEIL: Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

§ 37 Grundsätze

- (1) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder beim Rechnen haben in allen Schulformen Anspruch auf individuelle Förderung (§ 3 Abs. 6 Satz 3 Hessisches Schulgesetz). Förderziel ist, die Schwierigkeiten so weit wie möglich zu überwinden. Die Schulen sind verpflichtet, Fördermaßnahmen im Sinne dieses Abschnitts der Verordnung durchzuführen.
- (2) Die besonderen Regelungen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bleiben unberührt.
- (3) Bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache sowie Schülerinnen und Schülern deutscher Herkunftssprache, deren Sprachentwicklung nicht altersgemäß ist, ist zu prüfen, ob deren Schwierigkeiten von zu geringer Kenntnis der deutschen Sprache herrühren.
- (4) Jede Schule entwickelt ein schulbezogenes Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben sowie beim Rechnen und benennt eine fachlich qualifizierte Lehrkraft als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für diese Schwierigkeiten.
- (5) Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder beim Rechnen in der Grundschule sind allein kein hinreichender Grund für die Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung oder die Verweigerung des Übergangs in eine weiterführende Schule.

Erläuterungen zu § 37 Abs. 1

Definition der besonderen Schwierigkeiten und Geltungsbereich

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben das Recht auf eine schulische Förderung. Doch was sind besondere Schwierigkeiten? Diese Frage wird in der VOGSV nicht beantwortet, eine Definition des Begriffs gibt es dort nicht. Lange wurde versucht (und in einigen Bundesländern wird noch heute so verfahren), die Kinder und Jugendlichen, die einer besonderen Förderung bedürfen, herauszufiltern: Es wurde zur Diagnose der Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) ein Test des Intelligenz-Quotienten (IQ-Test) herangezogen und sein Ergebnis ins Verhältnis zu den Ergebnissen eines standardisierten Rechtschreibtestes gesetzt. Die Resultate waren nur scheinbar eindeutig. Sie warfen im schulischen Alltag immer große Fragen auf: Werden lediglich Kinder gefördert, die einen bestimmten Prozentrang im Test nicht erreichen? Was macht

man mit den Kindern, die einen Prozentrang darunter oder darüber liegen? Wie wird mit Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache verfahren? Soll eine festgelegte Note, die zu erreichen ist, den Ausschlag geben? Die Beispiele ließen sich fortsetzen, sind aus dem Schulalltag bekannt und haben nie zu befriedigenden Ergebnissen geführt.

Eine Definition hat immer eine trennende Funktion. Der Verzicht auf eine Definition bietet die Möglichkeit, die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten ganz individuell zu betrachten und zu prüfen, ob und wie deren Leistungen es ihnen möglich machen, den Anforderungen ihrer Jahrgangsstufe in den betroffenen Bereichen zu genügen. Zu betonen ist hier, dass es zu den Aufgaben der Schule gehört, die besonderen Schwierigkeiten individuell festzustellen und Fördermaßnahmen durchzuführen.

Die Ursachen für besondere Schwierigkeiten können sehr vielfältig sein und müssen bei der Auswahl der Fördermaßnahmen berücksichtigt werden. Sie spielen jedoch bei der Grundsatzentscheidung, ob



Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen

Schwierigkeiten im Bereich des Lesens, des Rechtschreibens oder des Rechnens vorliegen, keine Rolle. Besondere Schwierigkeiten in mehreren Lernbereichen (Lesen, Schreiben und Rechnen) können auf eine umfassende Behinderung hindeuten. Dies bedarf einer Einzelfallbetrachtung. Hierzu können zum Beispiel Fachberaterinnen und -berater für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten beim Hören und Sehen, im Autismus-Spektrum oder Fachkräfte der Sozialpädiatrischen Zentren hinzugezogen werden. Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen in der Grundschule sind allein kein hinreichender Grund für die Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung. Selbst bei gleichzeitigem Vorliegen von Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen besteht ein Anspruch auf individuelle Förderung nach § 3 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) durch vorbeugende Maßnahmen der allgemeinen Schule.

Die VOGSV gilt für allgemein bildende Schulen, berufliche Schulen, Schulen für Erwachsene und für Nichtschülerprüfungen, sofern in den Verordnungen zur jeweiligen Schulform keine besonderen Regelungen getroffen worden sind.

Anerkannte Ersatzschulen haben nach § 173 Abs. 2 Satz 1 HSchG das Recht, nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen. Damit haben sie auch die Pflicht, die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen für die Leistungsfeststellung und -bewertung anzuwenden. Anerkannte Ersatzschulen müssen deshalb die nach der VOGSV vorgeschriebenen Fördermaßnahmen zur Leistungsfeststellung und -bewertung, Zeugniserteilung und für die Erteilung von Abschlüssen durchführen. Die übrigen Regelungen der VOGSV sind nicht anwendbar.

Erläuterungen zu § 37 Abs. 4

Das schulbezogene Förderkonzept

Die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen ist fester Bestandteil schulischer Arbeit, ob durch innere Differenzierung wie zum Beispiel durch zur Verfügung gestelltes besonderes Material im Unterricht, durch äußere Differenzierung wie zum Beispiel zusätzliche

Lernzeit im Förderunterricht oder durch Anwendung bestimmter Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.

Die Entwicklung eines schuleigenen Förderkonzepts sichert die gemeinsame pädagogische Orientierung eines Kollegiums und ermöglicht eine klare Außen-darstellung der Förderarbeit. Die Kontinuität von Förderprozessen im Vertretungsfall oder bei einem Wechsel der Lehrkraft ist zu gewährleisten.

Jede Schule entwickelt ein schulbezogenes Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen, in dem die einzelnen Schritte der Lernstandermittlung und der anschließend durchzuführenden Fördermaßnahmen festgelegt sind. Die dazu notwendigen Materialien sind darin benannt und werden von der Schule bereitgestellt. Das schulbezogene Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen sollte Bestandteil des allgemeinen schulischen Förderkonzepts sein.

§ 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2023 (ABl. S. 408), in der jeweils geltenden Fassung regelt: Die Gesamtkonferenz soll durch die Entwicklung eines schulischen Förderkonzepts nach den Grundsätzen des Schulprogramms eine gemeinsame pädagogische Orientierung des Kollegiums sichern sowie die Kontinuität von Unterrichts- und Erziehungsprozessen gewährleisten.



Sinnvolle Bereiche, die ein schulbezogenes Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen umfasst, sind zum Beispiel:

Leitbild

- Welche pädagogische Grundhaltung nimmt die Schule gegenüber den Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen ein?

Lernumgebung/Ausstattung

- Ist die Schule mit zeit- und schülergemäßen pädagogischen Arbeitsmitteln (Bibliothek, Computer) ausgestattet?
- Gibt es Lese- beziehungsweise Rechenecken?

Diagnose

- Wie wird der Lernstand festgestellt?
- Werden Diagnoseverfahren angewendet? Wenn ja, welche und zu welchem Zeitpunkt?
- Sollen Verfahren zur Erfassung der Lernausgangslage/Vorläuferfertigkeiten zu Beginn der 1. Klasse zur Anwendung kommen? Wenn ja, welche?
- Werden spezielle Methoden/Verfahren eingesetzt, um Daten und Informationen zu sammeln (zum Beispiel Beobachtungsbögen, Gespräche, Tests)?
- Kommen spezielle Verfahren zur Lernprozessbegleitung zur Anwendung (Kompetenzraster, Portfolio, Lernjournal)?

Förderung des motivational/emotionalen Bereichs

- Wie kann insbesondere zu Beginn einer Förderphase die Motivation des Kindes erhöht und Freude am Lernen vermittelt werden?

Fördermaßnahmen

- Welche Fördermöglichkeiten für das Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen gibt es bisher an der Schule?
- Wie wird sichergestellt, dass die Fördermaßnahmen zur individuellen Ausgangslage des Kindes passen?
- Wie können Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, der veränderten Leistungsfeststellung und der veränderten Leistungsbewertung konkret aussehen?

Übergänge

- Wie wird sichergestellt, dass bisherige relevante Erkenntnisse der abgebenden Institution in der aufnehmenden Institution ankommen?

Individuelle Förderpläne

- Welche Form haben die Förderpläne für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen?
- Wie werden Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen und deren Eltern in die Förderplanarbeit einbezogen? Wie wird der Förderplan mit allen Beteiligten kommuniziert?

Außerschulische Förderung

- Wie können betroffene Eltern beraten werden? Welche Hinweise können ihnen gegeben werden?
- Sollte das Kind außerschulische Fördereinrichtungen besuchen? Wie wird mit diesen kooperiert?

Erläuterungen zu § 37 Abs. 4

Die Ansprechlehrkraft der Schule

Jede Schule benennt eine fachlich qualifizierte Lehrkraft als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen. Die Schule bestimmt selbst, wie die Ansprechlehrkraft eingesetzt und welches schulspezifische Aufgabenprofil erstellt wird.

Die Ansprechlehrkraft sollte

- dem Kollegium bei Fragen helfen,
- der Schulleitung bei der Ausgestaltung und bei der Umsetzung des schuleigenen Förderkonzepts zur Verfügung stehen,
- die Fortbildungen organisieren und
- die Anregungen zur Anschaffung und Nutzung neuer Diagnose- und Fördermaterialien geben.

Die Ansprechlehrkraft ist nicht für die Diagnose der Kinder und Jugendlichen sowie die Beratung der Eltern zuständig. Für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler stehen als erste Ansprechpersonen die Fachlehrkräfte beziehungsweise die Klassenleitung zur Verfügung.

§ 38 Förderdiagnostik

- (1) Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen gehört zu den Aufgaben der Schule. Voraussetzung für das Erkennen dieser Lernschwierigkeiten ist die Erhebung der Lernausgangslage. Dies soll in der Grundschule schon bei der Anmeldung, spätestens jedoch zu Beginn der Jahrgangsstufe 1, unter Berücksichtigung der Entwicklungsstufen beim Schriftspracherwerb und beim Rechnenlernen erfolgen. Weitere Beobachtungskriterien sind der sprachliche, kognitive, emotional-soziale und motorische Entwicklungsstand, die Lernmotivation sowie das individuelle Lernverhalten und Lerntempo. Der Unterricht muss sich dabei an den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wie zum Beispiel den Sprach-, Sprech- und Artikulationsfähigkeiten, auch bezogen auf einen eventuellen Migrationshintergrund, orientieren. Die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sind systematisch weiter zu entwickeln.
- (2) Im Einzelfall haben die Lehrkräfte die Möglichkeit der unterstützenden Beratung insbesondere durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder andere in der Lese-, Rechtschreib- oder Rechendiagnostik ausgebildete Lehrkräfte wie zum Beispiel des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums. Bei konkreten Hinweisen auf organische Ursachen sind die Eltern auf die Schülärztin oder den Schularzt hinzuweisen oder fachärztliche Untersuchungen zu empfehlen.
- (3) Die Eltern sind über die besonderen Schwierigkeiten ihres Kindes im Bereich des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens und über den individuellen Förderplan zu informieren und zu beraten. Sie werden in die Planung pädagogischer Maßnahmen durch Anhörung einbezogen; im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist ihre Einwilligung erforderlich. Durch die Klassenleitung oder die Fachlehrkraft erhalten sie Informationen über die jeweils angewandte Lese-, Rechtschreib- oder Rechenmethode. Auf besondere Lehr- und Lernmittel, häusliche Unterstützungsmöglichkeiten, geeignete Fördermaterialien und Motivationshilfen ist hinzuweisen.

Erläuterungen zu § 38

Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

In den §§ 38 Abs. 1 und 39 Abs. 6 VOGSV wird klar definiert, dass es zu den Aufgaben der Schule gehört, besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen festzustellen. Demnach ist die Feststellung/Diagnose sowohl in der Grundschule als auch in der Sekundarstufe nicht die Aufgabe eines außerschulischen Instituts. Eventuell vorliegende Fachgutachten sind in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen. Die Lehrkräfte in den Schulen setzen ihre Erfahrung und ihre Kompetenz ein, um die besonderen Schwierigkeiten festzustellen, tragen diese der Klassenkonferenz vor und leiten die sich daraus ergebenden Fördermaßnahmen ein, die wiederum in Zusammenhang mit dem Förderkonzept der Schule stehen. Die Feststellung/Diagnose muss nicht durch einen standardisierten Test erfolgen. Informelle Lernstandermittlungen und strukturierte Beobachtungsbögen geben oft ebenfalls den nötigen Aufschluss für

einen Förderansatz. Im Einzelfall kann sich die Lehrkraft durch den schulpsychologischen Dienst, Lehrkräfte der Beratungs- und Förderzentren, Fachberaterinnen und -berater an den Staatlichen Schulämtern und andere in der Thematik erfahrene Kolleginnen und Kollegen beraten lassen.

Im Teil D dieser Handreichung finden sich ausführliche Materialhinweise zur Diagnose und Förderung beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen für alle Altersstufen. Die Auswahl der Materialien richtet sich nach den Entwicklungsstufen beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen, welche ebenfalls im Anhang näher erläutert werden.



§ 39 Fördermaßnahmen

- (1) Die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben zum Ziel
 1. die Stärken von Schülerinnen und Schülern herauszufinden, sie ihnen bewusst zu machen, sie zu ermutigen und Erfolgsergebnisse zu vermitteln,
 2. Lernhemmungen und Blockaden abzubauen und Lust auf Lesen, Rechtschreiben und Rechnen zu wecken und zu erhalten,
 3. Arbeitstechniken und Lernstrategien zu vermitteln, die vorhandenen Schwächen auszugleichen oder zu mildern und bestehende Lernlücken zu schließen.
- (2) Als Fördermaßnahmen kommen Formen der inneren und äußeren Differenzierung in Frage. Nach entsprechender Diagnose müssen Schülerinnen und Schüler nach § 37 gefördert werden. Folgende Fördermaßnahmen kommen dafür in Betracht:
 1. Unterricht in besonderen Lerngruppen (§ 41),
 2. Binnendifferenzierung,
 3. Nachteilsausgleich, Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung (§§ 7, 42).
- (3) Frühest möglich, spätestens aber am Ende des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 1 ist zu prüfen, ob die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im Unterricht voraussichtlich ausreichen, um ohne Schwierigkeiten darauf die weiteren Inhalte und Ziele des Deutsch-, Fremdsprachen- oder Mathematikunterrichts aufzubauen zu können oder ob Fördermaßnahmen nach Abs. 2 zu ergreifen sind.
- (4) Bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben sollen die Maßnahmen nach Abs. 2 spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet einmalig zu Beginn der Sekundarstufe II auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers, ob ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II rechtfertigt. Welche Fördermaßnahmen zu ergreifen sind, entscheidet die Klassenkonferenz. Die Schulaufsichtsbehörde ist von den Konferenzbeschlüssen zu unterrichten, im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung vor Bekanntgabe der Fördermaßnahmen an die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler. Bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen sollen die besonderen Fördermaßnahmen bis zum Ende der Grundschule abgeschlossen sein; in der Sekundarstufe I finden bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen die §§ 7, 42 bis 44 keine Anwendung.
- (5) Die Förderung ist mit dem Deutsch- oder Mathematikunterricht abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt in der Klassenkonferenz unter Einbeziehung der übrigen Fachlehrkräfte. Eine angemessene Berücksichtigung in allen Fächern, insbesondere in den Fremdsprachen, ist sicherzustellen.
- (6) Die Klassenkonferenz ist für die Feststellung besonderer Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens zuständig. Eventuell vorliegende Fachgutachten sind in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen. Die Deutsch- oder Mathematiklehrkraft leitet die jeweiligen Fördermaßnahmen ein.

Erläuterungen zu § 39 Abs. 3

Die Note als Diagnoseinstrument

Mit entsprechenden Diagnosemöglichkeiten wird ermittelt, welche Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten haben und entsprechend gefördert werden müssen. Wie genau diese Diagnose aussieht, wird von der VOGSV nicht vorgeschrieben, sodass die Schule sich hier selbstständig im Rahmen ihres Förderkonzepts für geeignetes Material entscheiden kann. Ob sie ein normiertes Testverfahren wählt oder den Förderbedarf auf andere Weise ermittelt, bestimmt sie selbst.

Eine Leistungsbewertung mit Note 5 (mangelhaft) oder Note 6 (ungenügend) ist als Voraussetzung der individuellen Förderung in den §§ 37 ff. nicht vorgesehen.

§ 39 Abs. 3 VOGSV meint nicht die Bewertung mit der Note 4 (ausreichend), sondern eine Prognose, ob die Leistungen in den folgenden Jahrgangsstufen ausreichen werden, um darauf die weiteren Inhalte und Ziele des Unterrichts ohne Schwierigkeiten aufzubauen zu können.

Erläuterungen zu § 39 Abs. 4

Die Wahl der Fördermaßnahmen

Für eine Schülerin oder einen Schüler Notenschutz zu beschließen, befreit die Klassenkonferenz und auch die Schülerin oder den Schüler nicht davon, weitere Maßnahmen durchzuführen, da durch die veränderte Notengebung die primären Schwierigkeiten nicht bearbeitet werden. Für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler würde sich zwar die Note, nicht aber das Ausmaß ihrer oder seiner Schwierigkeiten ändern. Dies widerspricht dem Fördergrundsatz, dass alle Fördermaßnahmen zum Ziel haben, „Arbeitstechniken und Lernstrategien zu vermitteln, die vorhandenen Schwächen auszugleichen oder zu mildern sowie bestehende Lernlücken zu schließen“ (§ 39 Abs. 1 Nr. 3).

In den Bereichen Lesen und Rechtschreiben können in allen Schulformen jegliche Fördermaßnahmen wie Unterricht in besonderen Lerngruppen, Binnendifferenzierung, Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung nach § 39 Abs. 2 beschlossen werden

(Primarstufe und Sekundarstufe I). Eine Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe und berufliche Schulen) ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Das Verfahren für die Sekundarstufe II ist ausführlich in Teil C dargestellt.

Im Bereich des Rechnens sollen die individuellen Fördermaßnahmen bis zum Ende der Grundschule abgeschlossen sein. In der Sekundarstufe I haben Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen weiterhin ein Recht auf individuelle Förderung. Sollte die Klassenkonferenz Schwierigkeiten feststellen, können dennoch keine Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung gewährt werden. In Betracht kommen Maßnahmen der Binnendifferenzierung und der Unterricht in besonderen Lerngruppen.

Erläuterungen zu § 39 Abs. 5 und 6

Die Rolle der Klassenkonferenz

Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen beschränken sich nicht allein auf die Fächer Deutsch und Mathematik. Wer Schwierigkeiten beim Lesen im Fach Deutsch hat, hat diese ebenfalls beim Lesen von Texten in anderen Fächern sowie jenseits der Schule in allen Lebensbereichen, in denen die Entnahme von Informationen aus einem geschriebenen Text notwendig ist.

Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten beim Lesen

- verstehen den Arbeitsauftrag im Sachunterricht nicht auf Anhieb,
- können einer Textaufgabe in Mathematik nicht die Informationen entnehmen, die sie zur Rechenaufgabe führen,
- haben Schwierigkeiten, im Quellentext des Geschichtsunterrichts die zentralen Fakten zu isolieren,
- benötigen beim Erlernen einer Fremdsprache deutlich mehr Konzentration und Kraft,
- können die ausschlaggebende Bedeutung eines einzelnen Buchstabens beim Konjugieren in den Fremdsprachen nicht ohne Weiteres berücksichtigen.



VOGSV - Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Dies sind nur einige Beispiele, die deutlich machen, dass die Rolle der Klassenkonferenz bei der Förderung von erheblicher Bedeutung ist.

Da sich die konkreten Schwierigkeiten in allen Fächern niederschlagen, ist es unerlässlich, dass sich die Klassenkonferenz damit befasst. Sie ist es, die per Mehrheitsbeschluss darüber entscheidet, ob besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vorliegen. Ein außerschulisches Gutachten ist für diese Entscheidung nicht notwendig und kann seitens der Eltern, aber nicht von der Schule eingefordert werden. Falls ein außerschulisches Gutachten vorliegt, ist es in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen.

Im Hinblick auf die Feststellung der Stärken und Schwächen der Schülerin oder des Schülers ist die Klassenkonferenz von großer Bedeutung, da jede Lehrkraft im jeweiligen Fach unterschiedliche Beobachtungen macht und die Lernende oder den Lernenden von einer anderen Seite kennt. Will die Klassenkonferenz den Ansprüchen individueller Förderung gerecht werden, so ist es unerlässlich, sich zunächst als Kollektiv ein umfassendes Bild der oder des Lernenden zu machen. Neben dem konkreten fachlichen Förderbedarf sollten sprachlicher, kognitiver, emotional-sozialer und motorischer Entwicklungsstand ermittelt werden. Emotionale Aspekte sollten stärkenorientiert und motivationsfördernd berücksichtigt werden.

Folgende Förderziele sind anzustreben:

- Förderung der Selbstreflexion und der Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihrer Lernprozesse und Lernergebnisse
- Förderung des selbstständigen und eigenverantwortlichen Lernens
- Förderung der Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft
- Förderung der Übernahme von Verantwortung
- Förderung des Selbstwertgefühls und der Selbstwirksamkeit

Die Orientierung an diesen Zielen ermöglicht es, Fördermaßnahmen zu ermitteln, die an den Stärken anknüpfen und zielführend das tatsächliche Potenzial der oder des Lernenden berücksichtigen. Alle am Unterricht beteiligten Lehrkräfte sind betroffen und wirken durch ihre Beobachtungen bei der Ermittlung der geeigneten Fördermaßnahmen und bei der Erstellung eines möglichst passgenauen individuellen Förderplans mit. Identische Fördermaßnahmen für alle Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten wären eine falsch ausgelegte Gleichbehandlung.

Die von der Klassenkonferenz festgelegten Fördermaßnahmen sind verbindlich. Für Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist die Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers erforderlich (§ 38 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 5 VOGSV). Die Auswahl der Maßnahmen muss unbedingt mit diesen betroffenen Personen erörtert werden, da sie nur dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn der Förderplan als eine Vereinbarung zwischen allen Beteiligten - Schülerin oder Schüler, Eltern und Lehrkraft - betrachtet wird, zu dessen Gelingen alle am Förderkonzept Beteiligten beitragen müssen. Hierbei können die Vorschläge der Eltern zur Förderung ihres Kindes in die Förderplanung einbezogen werden. Der Konferenzbeschluss über die Fördermaßnahmen und der daraus resultierende Förderplan erfordert keine Genehmigung durch die Schulleitung. Vor der Änderung der VOGSV im Jahr 2014 war die Schulleiterin oder der Schulleiter zuständig für die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleichs nach einer Anhörung der Klassenkonferenz. Seitdem entscheidet lediglich die Klassenkonferenz. Zu beachten ist, dass der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Einrichtung von Förderkursen obliegt (§ 41 Abs. 4 Satz 1).

§ 40 Individuelle Förderpläne bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechnen

- (1) Die Erstellung individueller Förderpläne geschieht auf der Grundlage der Förderdiagnostik (§ 38). Individuelle Förderpläne sind mit allen am Unterricht beteiligten Lehrkräften, den Eltern sowie der Schülerin oder dem Schüler zu erörtern und bilden die Grundlage für individuelle Hilfen.
- (2) Der Lernstand wird von der jeweiligen Fachlehrkraft im Förderplan dokumentiert und bietet die Grundlage für die Planung und Durchführung individueller Fördermaßnahmen. Entscheiden sich Eltern für eine zusätzliche außerschulische Maßnahme, so ist diese in den individuellen Förderplan einzubeziehen. Eine enge Kooperation zwischen Schule, Eltern und außerschulischer Förderung ist im Sinne der Optimierung der Förderung erforderlich.
- (3) Die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers, die erreichten Lernfortschritte sowie die Maßnahmen nach den §§ 7 und 42 werden dokumentiert und mindestens einmal im Schulhalbjahr in einer Klassenkonferenz erörtert. Auf dieser Grundlage erfolgt die Fortschreibung des Förderplans.

Erläuterungen zu § 40

Warum ein Förderplan sinnvoll ist

Ein Förderplan kann als wirkungsvolles Planungs-, Reflexions- und Steuerungsinstrument der schulischen Fördermaßnahmen dienen. Der Förderplan wird in der Klassenkonferenz erörtert und fortgeschrieben. In ihm findet eine Priorisierung der Förderziele statt und es werden Maßnahmen festgelegt, um die Ziele zu erreichen. Jede Lehrkraft, welche die Schülerin oder den Schüler unterrichtet, hat die Möglichkeit, sich in diesen Prozess einzubringen. Dadurch wird zusätzlich sichergestellt, dass die beschlossenen Maßnahmen in allen betroffenen Fächern angemessen umgesetzt werden.

Da die Förderpläne fester Bestandteil der Schülerakte sind, dienen sie bei Lehrkraft- oder Schulwechsel sowie beim Übergang in die Sekundarstufe I als wichtiges Dokumentationsinstrument, um die Schülerin oder den Schüler in ihren oder seinen Stärken und Schwächen besser wahrzunehmen und entsprechende Förderziele und Maßnahmen planen zu können.

Der Förderplan wird mit den Eltern sowie der Schülerin oder dem Schüler erörtert und kann somit als Grundlage des Dialogs dienen. Das gemeinsame Gespräch sowohl über die Stärken und die priorisierten Schwierigkeiten als auch über die Förderziele und -maßnahmen schafft Transparenz. Möglicherweise haben die Eltern, die Schülerin oder der Schüler noch weitere Förderziele beziehungsweise Ideen, wie die Ziele erreicht werden können.

Fragen wie

- „Was kannst du selbst tun, damit du deine Ziele erreichst?“
- „Woran merkst du, dass du besser wirst?“
- „Was kannst du tun, wenn du nicht weißt, wie es gelingt?“

können dazu beitragen, dass die Förderplanarbeit der Schule sich zu einem Selbstreflexions- und Steuerungsinstrument weiterentwickelt. Gemeinsam erörterte Ziele und Maßnahmen können eine Motivationshilfe für die Schülerin oder den Schüler sein. Die von den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler eingebrachten Ideen und die häuslichen Unterstützungsmöglichkeiten – wie geeignete Fördermaterialien beziehungsweise Motivationshilfen – ergänzen den Förderplan. Allerdings sollten immer die schulischen Ziele und die Maßnahmen, die von den Lehrkräften ergriffen werden, im Mittelpunkt des Förderplans stehen. Sollte für die Schülerin oder den Schüler bereits unabhängig von den besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen ein Förderplan vorliegen (zum Beispiel wegen drohendem Leistungsversagen in einem Unterrichtsfach, drohender Nichtversetzung oder gehäuftem Fehlverhalten), sind die notwendigen Informationen in einem Förderplan zusammenzuführen. In § 6 Abs. 3 VOGSV ist aufgeführt, für welche Schülerinnen und Schüler besondere Förderpläne geschrieben werden müssen.



Sinnvolle Bestandteile eines Förderplans

Wenn vorbeugende sonderpädagogische Maßnahmen ergriffen werden oder ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung festgestellt wurde, werden häufig sehr umfassende Förderpläne angefertigt, die verschiedene Bereiche der Entwicklung abbilden. Der hier dargestellte Förderplan kann als Minimalanforderung an einen sinnvollen Förderplan verstanden werden.

Ein Förderplan bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen muss mindestens folgende Bestandteile haben:

- (1) Beschreibung des Entwicklungsstandes in dem Bereich Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen
- (2) Benennung realistischer Förderziele (Empfehlung: maximal in ein bis zwei Bereichen) und eines Zeitraumes
- (3) Formulierung von Fördermaßnahmen inklusive des Hinweises, welche konkreten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs oder der Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beziehungsweise der Leistungsbewertung von der Klassenkonferenz beschlossen wurden
- (4) Erwähnung außerschulischer Fördermaßnahmen (falls Hinweise darauf vorhanden sind) beziehungsweise Unterstützungsmöglichkeiten durch die Eltern

Zu 1. Eine vollständige Auflistung der Entwicklungsbereiche ist nicht zwingend notwendig. Es reicht aus, wenn lediglich der Entwicklungsstand in dem Bereich beschrieben wird, in dem auch Förderziele formuliert werden. Die Formulierung sollte positiv und konstruktiv gewählt werden (Beispiel: „Die Großschreibung am Satzanfang beachtest du meistens. Auch schreibst du Wörter, die kleingeschrieben werden müssen, meistens klein. Die meisten Buchstaben schreibst du leserlich. Folgende Buchstaben sind aber nicht immer eindeutig zu erkennen: k beziehungsweise K am Wortanfang, a beziehungsweise u, n beziehungsweise m.“).

Zu 2. Ein bis zwei wesentliche Förderziele, die in einem angemessenen Zeitraum realisierbar sind, reichen aus. Der Förderplan soll realistisch und praktikabel sein. Eine Überforderung der Schülerin oder des Schülers, der Eltern, aber auch der Lehrkräfte, die die Fördermaßnahmen durchführen und die Zielerreichung überprüfen müssen, sollte unbedingt vermieden werden. Alle Förderziele sollten möglichst positiv formuliert und konkret beschrieben sein, die Indikatoren für die Zielerreichung sollten erkennbar werden (zum Beispiel: „Der Anteil der fehlerhaften Groß- und Kleinschreibungen an deiner Gesamtfehlerzahl reduziert sich von derzeit circa 50 auf 20 Prozent.“ Oder: „Die Buchstaben K, k, a, u, n und m sind auch für Personen, die nicht an deine Schreibweise gewöhnt sind, eindeutig zuzuordnen.“).



Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen

Es sollte ein Zeitpunkt festgelegt werden, an dem gemeinsam geschaut wird, inwieweit die Förderziele erreicht wurden, ob sie angepasst oder durch andere Ziele ersetzt werden.

Neben fachlichen Förderzielen können auch fächerübergreifende Ziele in den sogenannten Basiskompetenzen im Mittelpunkt stehen. Dazu gehören:

- Selbstwertförderung: Stärken bewusstmachen, Schülerinnen und Schüler ermutigen und Erfolgserlebnisse vermitteln
- Motivationsförderung: Lernhemmungen und -blockaden abbauen, Lust auf Schule und auf das Lesen, Rechtschreiben, Rechnen wecken oder erhalten.
- Aspekte des affektiven Lernens fördern: Selbsterflexion und Selbsteinschätzung von Lernprozessen und Lernergebnissen fördern, Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft stärken, das selbstständige und eigenverantwortliche Lernen unterstützen, Arbeitsmethoden und Lernstrategien vermitteln
- Soziales Lernen: Übernahme von Verantwortung unterstützen, Gesprächsregeln lernen, Teamfähigkeit stärken
- Konzentration und Durchhaltevermögen erhöhen beziehungsweise trainieren
- Motorisches Lernen: Feinmotorik stärken

Zu 3. und 4. Die Fördermaßnahmen sollten als möglichst konkrete Handlungsaufträge formuliert sein, zum Beispiel: „Ich bespreche mit dir die Strategien für die Groß- und Kleinschreibung und gebe dir einen Zettel, auf dem sie stehen. / Wenn du schreibst, soll dein Strategiezettel auf dem Tisch liegen. / Verbessere deinen Text nach dem Schreiben mithilfe deines Strategiezettels. Dafür bekommst du zusätzlich Zeit. / Deine nächste Klassenarbeit bekommst du am Tag danach noch einmal zurück. Dann kannst du mithilfe deines Strategiezettels noch einmal die Groß- und Kleinschreibung kontrollieren. / Ich gebe dir jede Woche Übungsmaterial. Das bearbeitest du im Förderunterricht und zu Hause. Nach einer Woche gibst du es mir bearbeitet zurück. / Bei deinen nächsten Texten werde ich alle Buchstaben anstreichen, die ich nicht eindeutig erkennen kann. Wir besprechen die Buchstaben und ich zeige dir, wie du sie eindeutiger schreiben kannst.“



§ 41 Unterricht in besonderen Lerngruppen

- (1) Die Förderung in besonderen Lerngruppen ist mit dem Deutsch- und Mathematikunterricht abzustimmen. Diese Abstimmung erfolgt in einer Klassenkonferenz, um so auch die übrigen Fachlehrkräfte einzubeziehen und eine angemessene Berücksichtigung in allen Fächern, auch in den Fremdsprachen, sicherzustellen.
- (2) Der Besuch der Förderkurse ist für Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Schwierigkeiten verpflichtend.
- (3) Der von der Schülerin oder dem Schüler erreichte Lernfortschritt wird halbjährlich in der Klassenkonferenz und mit den Eltern erörtert.
- (4) Die Einrichtung von Förderkursen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Wenn diese Kurse schulübergreifend eingerichtet werden, obliegt die Einrichtung der Schulaufsichtsbehörde.

Erläuterungen zu § 41

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob und in welcher Form zusätzlicher Förderunterricht angeboten wird. In der Klassenkonferenz ist die Förderung in besonderen Lerngruppen mit dem Deutsch- oder Mathematikunterricht abzustimmen.

Förderunterricht kann unterschiedlich organisiert werden:

- Förderstunden werden den einzelnen Klassen bei Bedarf zugewiesen.
- Förderunterricht mit klassenübergreifenden Gruppen: Kinder aus verschiedenen Klassen werden gemeinsam gefördert.
- Förderunterricht mit jahrgangsübergreifenden Gruppen: Die Förderkurse werden nicht nach Jahrgangszugehörigkeit, sondern nach Leistungsniveaus zusammengesetzt.
- Schulübergreifende Förderkurse: Zuständig für die Einrichtung ist das Staatliche Schulamt.

Der Besuch eines Förderkurses ist für Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Schwierigkeiten verpflichtend, wenn die Klassenkonferenz diese Maßnahme beschließt, im Förderplan festhält und ein Förderkurs eingerichtet ist. Es ist im Einzelfall denkbar, dass die Schülerin oder der Schüler nicht am Förderkurs teilnimmt, weil sie oder er eine außerschulische Förderung erhält und die Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern entscheidet, dass der schulische Förderkurs parallel zur außerschulischen Förderung nicht zielführend wäre. Die Förderkursteilnahme wird in diesem Fall nicht als Fördermaßnahme in den Förderplan aufgenommen, solange die außerschulische Förderung erfolgt.

§ 42 Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

- (1) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Nachteilsausgleich und Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung (§ 7) sind vor allem beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens in der Grundschule möglich und werden mit andauernder Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut.
- (2) Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind auf der Grundlage des individuellen Förderplans Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs (§ 7) oder des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung vorzusehen, können in begründeten Einzelfällen aber auch nebeneinander gewährt werden.
- (3) Alle Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder -bewertung müssen ihre Grundlage in den individuellen Förderplänen der Schülerinnen und Schüler haben.
- (4) Bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder – in der Grundschule – beim Rechnen trifft die Klassenkonferenz die Entscheidung über die Gewährung und Dauer eines Nachteilsausgleichs oder das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung, soweit nicht die Schulaufsichtsbehörde nach § 39 Abs. 4 zuständig ist.

Erläuterungen zu § 42

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung zählen nach § 39 Abs. 2 zu möglichen Fördermaßnahmen, welche die Schule für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen gewähren kann. Diese Maßnahmen sind als gestufte Maßnahmen zu verstehen. Zunächst ist zu prüfen, ob der Nachteilsausgleich ausreicht, um die besonderen Schwierigkeiten angemessen zu kompensieren. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob die nachrangige Maßnahme des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung notwendig ist oder ob sogar das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung erfolgen soll.

Da es sich bei den oben genannten Maßnahmen um indirekte Fördermaßnahmen handelt, sollten diese immer in Verbindung mit anderen Fördermaßnahmen (Unterricht in besonderen Lerngruppen oder Binnendifferenzierung) stehen.

Die Klassenkonferenz entscheidet über die Gewährung und Dauer der Fördermaßnahmen. Es gibt zwei Verfahren, um diesen Entscheidungsprozess zu initiieren:

1. Die Klassenkonferenz wird von sich aus tätig und beschließt nach Anhörung der Eltern beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers (wobei ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung nur mit Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers beschlossen werden kann) oder
2. die Eltern beziehungsweise die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler stellen einen Antrag an die Schule, über den dann die Klassenkonferenz befindet.

Die Maßnahmen sollten immer an den Schwierigkeiten der Schülerin oder des Schülers orientiert sein und nach dem Maßstab „stärkenorientiert fordern, ohne zu überfordern“ umgesetzt werden. Maßgebend ist der individuelle Förderplan der Schülerin oder des Schülers.



Da eine Verbesserung der Lese-, Rechtschreib- oder Rechenleistung angestrebt wird, ist es das Ziel, die Maßnahmen in höheren Jahrgangsstufen abzubauen und überflüssig zu machen. Mindestens halbjährlich findet durch die Klassenkonferenz eine Anpassung des Förderplans statt. Alle beschlossenen Unterstützungen werden mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler besprochen und im Förderplan dokumentiert. Nach Anhörung der Eltern, im Falle des Notenschutzes nach ihrer Einwilligung, sind die von der Klassenkonferenz beschlossenen Förderpläne verpflichtend.

Wenn eine Erwähnung im Zeugnis von den Eltern beziehungsweise der volljährige Schülerin oder dem volljährigen Schüler nicht gewollt ist, kann auch keine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung gewährt werden, da diese zwingend mit einem Vermerk verbunden ist.

In begründeten Einzelfällen können die Maßnahmen Nachteilsausgleich, Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung auch nebeneinander gewährt werden. Dies ist etwa dann sinnvoll, wenn besondere Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben vorliegen (beispielsweise Zeitverlängerung aufgrund der Leseschwierigkeiten und des Schreibens am Computer mit Rechtschreibkorrektur wegen der Rechtschreibschwierigkeiten) oder wenn sich die Maßnahmen sinnvoll ergänzen (zum Beispiel Verwendung einer anderen Lineatur, individuelles Diktiertempo und Nachkorrektur, das heißt, die Arbeit wird am nächsten Tag zum Korrigieren erneut vorgelegt).

Ab der Sekundarstufe I können bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen nur Maßnahmen der Binnendifferenzierung und gegebenenfalls Unterricht in besonderen Lerngruppen (Förderunterricht) beschlossen werden. Die Maßnahmen Nachteilsausgleich, Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind nur bis zum Ende der Grundschulzeit zulässig.

In der Sekundarstufe II ist das Staatliche Schulamt nach seiner Entscheidung über das Vorliegen eines besonders begründeten Ausnahmefalles von den

Konferenzbeschlüssen über die konkreten Fördermaßnahmen zu unterrichten. Im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist diese Unterrichtung vor einer Bekanntgabe der Fördermaßnahmen an die Eltern beziehungsweise die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler vorzunehmen. Dieses gilt auch, wenn Maßnahmen im Laufe der Zeit so verändert werden sollen, dass beabsichtigt ist, Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung zu ermöglichen.

In der Praxis werden Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in drei Stufen angewandt.

Nachteilsausgleich

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs können sich auf eine Differenzierung hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußereren Bedingungen beziehen.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhalten Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz)

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhalten Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen.

Die Gesamtkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Grundsätze für eine einheitliche Leistungsbewertung.

Beispiele einiger Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sowie des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung werden in Teil C dieser Handreichung erläutert.

In den meisten Fällen reichen Förderunterricht, binnendifferenzierende Maßnahmen sowie Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung aus, um eine angemessene Förderung und eine Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten unter dem Gesichtspunkt "stärkenorientiert fordern, ohne zu überfordern" zu erreichen. In einigen Ausnahmefällen sind Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung alternativ oder zusätzlich sinnvoll beziehungsweise notwendig. Zunächst ist jedoch zu prüfen, ob die Maßnahmen Nachteilsausgleich und Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung ausreichen, bevor ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung gewährt wird (Übermaßverbot).

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch bei den Fördermaßnahmen nach § 7 Abs. 4 VOGSV eine Nachrangigkeit auszumachen, denn die Grundrechte der Mitschülerinnen und Mitschüler ohne Beeinträchtigungen oder der Mitschülerinnen und Mitschüler mit anderen Beeinträchtigungen auf Chancengleichheit nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes dürfen nicht aus dem Blick geraten. Bevor zum Beispiel das Aussetzen der Rechtschreibleistung gewährt wird, sollte geprüft werden, ob eine Teilbewertung der erbrachten Leistung oder möglicherweise eine Nachkorrektur mit spezifischen Hilfsmitteln ausreicht.

§ 43 Besondere Regelungen für die Zeugniserteilung

- (1) In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Lese- und Rechtschreibleistung und in der Grundschule die Rechenkenntnisse im Fach Mathematik bei der Zeugnisnote unberücksichtigt bleiben. Die Aussetzung einer Teilnote erfolgt jeweils für ein Schulhalbjahr. Die Entscheidung darüber trifft unter Beachtung des individuellen Förderplans die Klassenkonferenz. § 39 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) Wird von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen, erfolgt eine entsprechende verbale Aussage im Zeugnis unter „Bemerkungen“.

Erläuterungen zu § 43

Zeugnisbemerkungen bei Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz)

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung werden nicht im Zeugnis (und in schriftlichen Arbeiten) erwähnt. Wenn durch Fördermaßnahmen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wird, muss dies in den schriftlichen Arbeiten und im Zeugnis unter Bemerkungen erwähnt werden. Eine Erwähnung

lediglich auf einem Beiblatt ist nicht zulässig. Dies gilt ebenso für das Abgangs- und Abschlusszeugnis. Für das Abiturzeugnis gilt dies auch dann, wenn eine Maßnahme, die ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung mit sich bringt, lediglich in einem Halbjahr der Qualifikationsphase gewährt wurde. Mögliche Formulierungen sind:

- Die Noten in den Fächern ... beinhalten keine Bewertung/nur eingeschränkt eine Bewertung der Lese-/Rechtschreibleistung.
- Die Noten im Fach Deutsch orientieren sich an den Maßstäben der Leistungsbewertung der ... Klasse.



§ 44 Abschlüsse

- (1) In Abgangs- oder Abschlusszeugnissen gelten die Bestimmungen von § 43 auf der Grundlage von individuellen Förderplänen und der vorausgegangenen schulischen Förderung.
- (2) Bei Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission nach Kenntnisnahme des jeweiligen individuellen Förderplans, ob ein Nachteilsausgleich und/oder Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung gewährt werden kann. § 31 Abs. 3 OAVO und § 22 Abs. 3 VOFOS bleiben unberührt. In der Sekundarstufe II ist ein Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen oder Schülern deren Antrag erforderlich. In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt des schriftlichen Abschnitts einer Abschlussprüfung noch keine Prüfungskommission eingerichtet wurde oder keine Prüfungskommission zu bilden ist, entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Gewährung. Über die Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten. Bei Abschlussprüfungen ist dem Kultusministerium rechtzeitig vor der Prüfung über die Entscheidung, die ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung beinhaltet, zu berichten.

Erläuterung zu § 44 Abschlüsse

Nachteilsausgleich, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung in Abschlussprüfungen

Liegen besondere Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben vor, können Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung auch in den Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II gewährt werden.

Eine Ausnahme bilden die Abiturprüfung und die Abschlussprüfung an Fachoberschulen. In diesen Prüfungen dürfen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung zur Anwendung kommen, von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung darf nicht abgewichen werden (siehe § 31 Abs. 3 der Oberstufen- und Abiturverordnung [OAVO] vom 20. Juli 2009 [AbI. S. 408], zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2024 [GVBI. 2024 Nr. 37]; § 22 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS) vom 17. Juli 2018 [AbI. S. 634], zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2022 [AbI. S 670]).

1. Das Staatliche Schulamt ist über die geplanten Maßnahmen in den Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I und II zu unterrichten. Darüber hinaus ist bei Abschlussprüfungen dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen über das Staatliche Schulamt rechtzeitig vor der Prüfung über die Entscheidung, die ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung beinhaltet, zu berichten (siehe zum Verfahren und der zu beachtenden Berichtsfrist die Vorgaben der jeweiligen Durchführungsbestimmungen).
2. Die Prüfungskommission, beziehungsweise im Abitur und der Abschlussprüfung an Fachoberschulen die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss, entscheidet nach Kenntnisnahme des Förderplans, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen gewährt werden können.

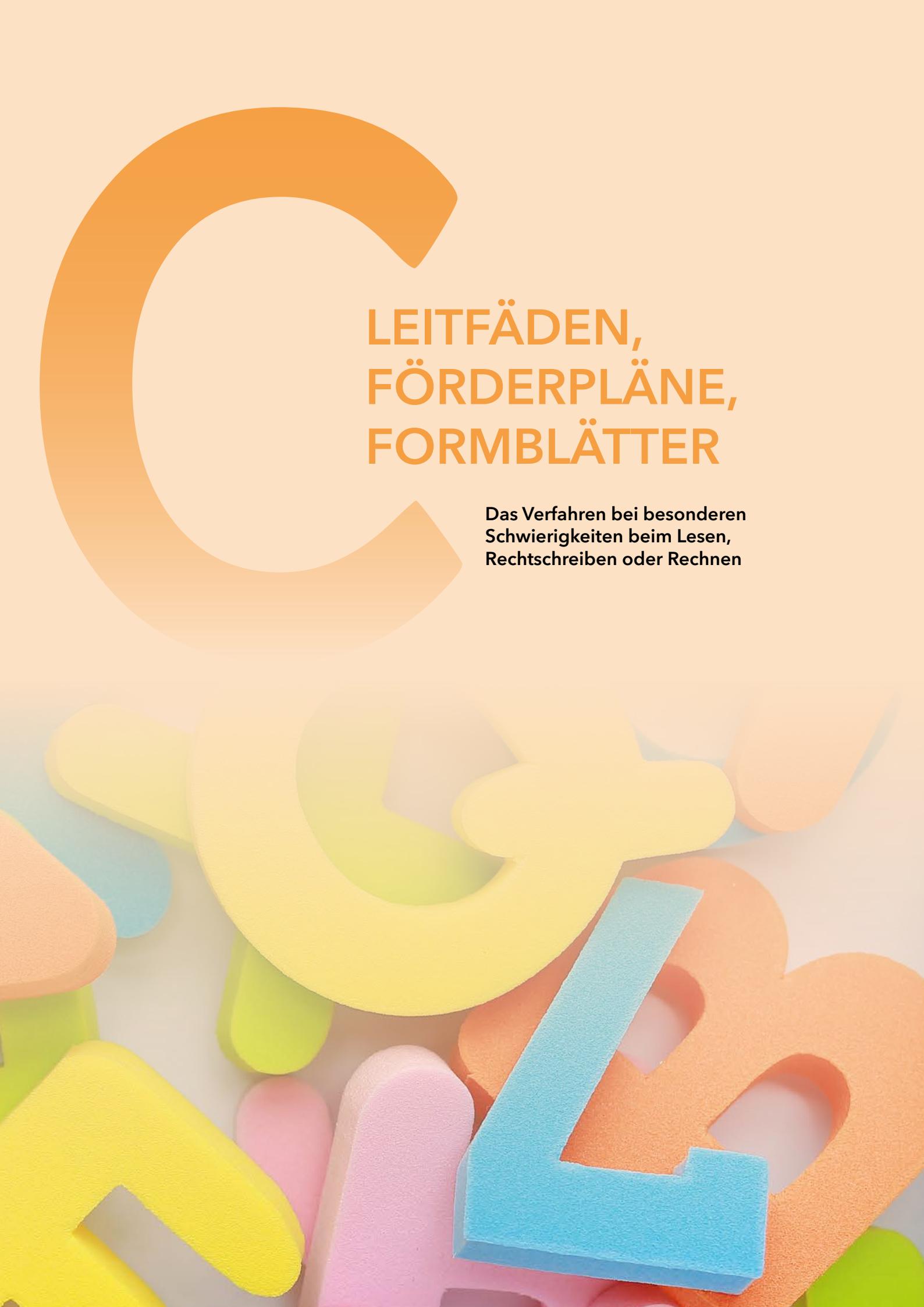


Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen

3. In der Sekundarstufe I: Die Entscheidung der Prüfungskommission wird entweder auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder auf eigene Initiative getroffen. Wird die Prüfungskommission von sich aus tätig, sind die Eltern beziehungsweise die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler vor der Entscheidung anzuhören; beim Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz) ist ihre Einwilligung einzuholen. Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler sind über den Beschluss zu informieren.
4. In der Sekundarstufe II: Rechtzeitig vor Beginn der Abschlussprüfung - beziehungsweise falls eine Meldung erforderlich ist, mit der Meldung zur

Abschlussprüfung (zum Beispiel Abitur) - können die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler bei der Schule einen Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs und/oder auf Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung in der Abschlussprüfung der Sekundarstufe II stellen. Anträge auf Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung können - außer bei der Abiturprüfung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen - für Abschlussprüfungen zu dem oben genannten Zeitpunkt gestellt werden. Im Teil C dieser Handreichung werden diese Vorgaben unter der Überschrift „Leitfaden für die Sekundarstufe II“ detailliert erläutert.





LEITFÄDEN, FÖRDERPLÄNE, FORMBLÄTTER

Das Verfahren bei besonderen
Schwierigkeiten beim Lesen,
Rechtschreiben oder Rechnen



GRUNDSCHULE

VOGSV - Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

LEITFADEN FÜR DIE GRUNDSCHULE (MIT ANHÄNGEN, UNTER ANDEREM FÖRDERPLÄNEN)

zu § 38 VOGSV Erhebung der individuellen Lernausgangslage durch die Mathematik- oder Deutschlehrkraft

Die Erhebung der Lernausgangslage soll in der Grundschule schon bei der Anmeldung, spätestens jedoch zu Beginn der Jahrgangsstufe 1, unter Berücksichtigung der Entwicklungsstufen beim Schriftspracherwerb und beim Rechnen lernen erfolgen.

Weitere Beobachtungskriterien sind der sprachliche, kognitive, emotional-soziale und motorische Entwicklungsstand, die Lernmotivation sowie das individuelle Lernverhalten und Lerntempo.

Sobald die Klassen- oder Fachlehrkraft annimmt, eine Schülerin oder ein Schüler könnte besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben, sammelt sie weitere Informationen, um die Annahme zu überprüfen. Dazu kann sie

- systematische Lernentwicklungsbeobachtungen durchführen,
- qualitative und/oder quantitative Diagnoseverfahren des Lernstandes anwenden,
- Elterngespräche und/oder Gespräche mit der ehemaligen Deutsch- beziehungsweise Mathematiklehrkraft führen,
- Informationen aus der Schülerakte über bisherige Fördermaßnahmen entnehmen,
- mögliche außerschulische Fachgutachten berücksichtigen (aber nicht einfordern) und
- unterstützende Beratung durch die Schulpsychologie oder speziell ausgebildete Lehrkräfte, zum Beispiel der Beratungs- und Förderzentren (BFZ), anfordern; umfasst der Beratungsauftrag auch diagnostische Untersuchungen, ist das Einverständnis der Eltern notwendig.

Wenn sich die Annahme verfestigt, initiiert die Lehrkraft eine Klassenkonferenz. Bei konkreten Hinweisen auf organische Ursachen sind den Eltern die Schülärztin, der Schularzt oder fachärztliche Untersuchungen zu empfehlen.

zu § 39 Abs. 6 VOGSV Feststellung besonderer Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens durch die Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz stellt fest, ob besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vorliegen, nachdem die von der Deutsch- oder Mathematiklehrkraft zusammengetragenen Informationen und die Hinweise aus den anderen Fächern erörtert wurden. Es ist möglich, dass bei einer Schülerin oder einem Schüler sowohl besondere Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben als auch beim Rechnen festgestellt werden.

zu § 42 Abs. 4 VOGSV Festlegung von Fördermaßnahmen durch die Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz legt die Fördermaßnahmen fest. Eventuell vorliegende Fachgutachten sind einzubeziehen. Als individuelle Fördermaßnahme sind binnendifferenzierende Regelungen, der Besuch des Förderunterrichts, Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und nachrangig Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung möglich (§ 39 Abs. 2 VOGSV). Diese werden mit allen Lehrkräften abgestimmt.

Wenn die Schule von sich aus tätig geworden ist, sind die Eltern vor einer Festlegung der Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung anzuhören; vor Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist ihre Einwilligung einzuholen. Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler sind über die Klassenkonferenzbeschlüsse zu informieren.

Die Eltern können diesen Vorgang auch mit einem Antrag bei der Schule initiieren (§ 39 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 VOGSV).

Mindestens einmal im Schulhalbjahr werden die Maßnahmen in einer Klassenkonferenz erneut erörtert, gegebenenfalls verlängert beziehungsweise fortgeschrieben (§ 40 Abs. 3 VOGSV).

zu § 40 VOGSV Dokumentation im Förderplan und Erörterung mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler

Alle Fördermaßnahmen werden im Förderplan dokumentiert, gegebenenfalls auch außerschulische Maßnahmen. Mindestens einmal im Schulhalbjahr findet eine Klassenkonferenz statt, die gegebenenfalls die Fortschreibung dieses Lernkonzepts erörtert und beschließt. Der Förderplan wird mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler erörtert. Fördermöglichkeiten und Lernfortschritte werden mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler besprochen. Der Förderplan wird in die Schülerakte aufgenommen.

Die Förderung findet im Unterricht durch Binnen-differenzierung und gegebenenfalls durch Unterricht in besonderen Lerngruppen statt. Bei Bedarf können zusätzlich Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder nachrangig Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung notwendig werden. Die Maßnahmen sollten immer dem Problem angemessen und individuell umgesetzt werden.

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs können sich auf eine Differenzierung hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen beziehen.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen.

zu § 7 VOGSV Erwähnung im Zeugnis

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung werden nicht im Zeugnis erwähnt.

Wenn durch Fördermaßnahmen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wird, muss dies in der Arbeit und im Zeugnis unter Bemerkungen erwähnt werden.

Mögliche Formulierungen:

- Die Noten in den Fächern ... beinhalten keine Bewertung/nur eingeschränkt eine Bewertung der Lese-/Rechtschreibleistung.
- Die Noten im Fach Mathematik orientieren sich an den Maßstäben der Leistungsbewertung der ... Klasse.
- Die Schülerin/der Schüler erhält keine Benotung im Fach Mathematik.

zu Schulwechsel beziehungsweise Übergang in die Sekundarstufe I

Um einen möglichst reibungslosen Übergang zu erreichen, muss bei einem Schulwechsel, auch beim Übergang in die Sekundarstufe I, der Schülerakte zu entnehmen sein, ob die Klassenkonferenz der abgebenden Schule besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen festgestellt hat und welche Fördermaßnahmen in der Vergangenheit stattgefunden haben. Dazu können die Förderpläne herangezogen werden, in denen diese Informationen dokumentiert sind und die fester Bestandteil der Schülerakte sind.

Beispiele möglicher Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und möglicher Maßnahmen des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen in der Grundschule

Beispiele des Nachteilsausgleichs:

- Vorlesen der Aufgabe, sofern die Leseleistung nicht in die Leistungsbewertung für die anderen Schülerinnen und Schüler einfließt
- Verlängerte Bearbeitungszeiten, etwa bei Klassenarbeiten oder Lernstandserhebungen
- Einzeldiktat oder Diktat als Sprachaufnahme, Schreiben am Computer (ohne Rechtschreibüberprüfung)
- Spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (größere Schrift, größere Maßstäbe bei Geometrieaufgaben, übersichtlichere Darstellung der Aufgabenformate, Aufgaben verteilt auf mehrere Blätter, Hervorhebungen, Fettdruck, Nutzung einer anderen Lineatur)
- Digitalisierung der Aufgaben und Arbeiten am Computer (Vergrößerung der Schrift, Verwendung von Vorlesesoftware - wenn bei der Klassenarbeit die Leseleistung aller Schülerinnen und Schüler nicht bewertet wird)
- Hervorhebung von Silben zum besseren Textverständnis
- Pausen während der Klassenarbeiten
- Differenzierte Hausaufgabenstellung (qualitativ oder quantitativ)
- Unterrichtsorganisatorische Veränderungen, beispielsweise individuell gestaltete Pausenregelungen
- Individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten

Diese Beispiele sind nicht abschließend. Auch andere angemessene individuelle Fördermaßnahmen können daher in Betracht kommen.

Beispiele für Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung:

- Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit kein Leistungsgesichtspunkt ist (zum Beispiel werden die Aufgaben mündlich statt schriftlich beantwortet und von der Lehrkraft protokolliert; eine Arbeit wird mittels Sprachaufnahme festgehalten)
- Differenzierte Aufgabenstellung, insbesondere auch bei besonderen Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen

Diese Beispiele sind nicht abschließend. Auch andere angemessene individuelle Fördermaßnahmen können daher in Betracht kommen.

Beispiele für Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz):

- Verwendung eines Wörterbuches (Synonyme, Rechtschreibung, Fremdwörter, Deutsch/Muttersprache - Muttersprache/Deutsch)
- Rechtschreibstrategien zur Verfügung stellen (zum Beispiel bestimmte Rechtschreibstrategie des Fehlerschwerpunktes)
- Nachkorrektur ohne spezifische Hilfestellung: bei Klassenarbeiten nicht nur im direkten Anschluss an die Arbeit, sondern gegebenenfalls auch am nächsten Tag eine Fehlerkorrektur ermöglichen
- Nachkorrektur mit spezifischen Hilfen (Beispiel: Die Schülerin oder der Schüler bekommt die Arbeit am Tag nach ihrer Anfertigung zurück. Wörter mit Rechtschreibfehlern wurden von der Lehrkraft komplett markiert oder am Zeilenende wurde markiert, welche Rechtschreibregel in dieser Zeile nicht beherrscht wird [Fehlerart]. Die Schülerin oder der Schüler hat die Möglichkeit, die Rechtschreibfehler in einer vorgegebenen Zeit zu korrigieren. Bewertet werden nur die nicht oder falsch korrigierten Wörter. Es hat sich bewährt, dass die Schülerin oder der Schüler beim Schreiben eine Reihe frei lässt, damit sie oder er Platz für die Nachkorrektur hat.)

- Bereitstellung von Anschauungsmaterialien (Rechenrahmen, Hundertertafel) während der Klassenarbeit
- Wiederholung der Leistungsanforderung (zum Beispiel wird eine Arbeit im Bereich Rechtschreibung oder Rechnen ein zweites Mal unter Ausweitung des zeitlichen Rahmens geschrieben und nur diese zweite Arbeit gewertet)
- Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit ein Teil der Leistungsbewertung ist, zum Beispiel die Möglichkeit, einen Aufsatz mittels Sprachaufnahme festzuhalten (geeigneter bei motorischen Schwierigkeiten)
- Multiple-Choice-Fragen
- Verbesserung der schriftlichen Note durch zusätzliche andere Leistungsnachweise (zum Beispiel Referate)
- Differenzierte Aufgabenstellung, bei denen das Anforderungsniveau dem individuellen Förderbereich angepasst ist (nach Umfang oder Schwierigkeit differenzierte Aufgaben bei einer Arbeit zur Rechtschreibüberprüfung oder bei Rechenaufgaben im Rahmen einer Mathematikarbeit)
- Während der Arbeit bei Unsicherheit fragen lassen, vorsagen und die Aufgaben, Rechnungen oder Wörter, bei denen geholfen wurde, markieren
- Teilbewertung der erbrachten Leistung (zum Beispiel werden alle Fehler markiert, aber nur der vorher abgesprochene und in der vorangegangenen Förderphase geübte Fehlertyp, etwa bei der Groß- und Kleinschreibung, wird bewertet)
- Stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen
- Schreiben am Computer (mit Rechtschreibüberprüfung)
- Zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreib- und beziehungsweise Rechenleistung in allen betroffenen Fächern

Diese Beispiele sind nicht abschließend. Auch andere angemessene individuelle Fördermaßnahmen können daher in Betracht kommen.

ANHANG II

Grundschule

Beispiel eines Förderplans bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen in der Grundschule

1 von 6

Förderplan

Name _____

Klasse _____ Klassenleitung _____

Datum der Klassenkonferenz _____ gültig für das Schulhalbjahr _____

Bisher erfolgte schulische Maßnahmen _____

Gegebenenfalls Gutachten, Befunde _____

Gegebenenfalls bekannte außerschulische (therapeutische) Maßnahmen:

Art der Maßnahme _____

Zeitraum _____

Art der Maßnahme _____

Zeitraum _____

Entwicklungsstand, Lernausgangslage und Stärken in allen betroffenen Fächern:

Förderziele	für den Zeitraum
1.) _____	_____
2.) _____	_____
3.) _____	_____

Maßnahmen (Wer macht was?)	
Im Unterricht/in der Schule	Gegebenenfalls außerhalb der Schule
Schule/Lehrkraft:	
Gegebenenfalls Schülerin/Schüler:	
Schule/Lehrkraft:	
Gegebenenfalls Schülerin/Schüler:	
Schule/Lehrkraft:	
Gegebenenfalls Schülerin/Schüler:	

Die Klassenkonferenz vom _____ (Datum) stellt nach §§ 37 bis 44 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2023 (ABl. S. 533, 672) Folgendes fest:

Bei _____ (Name der Schülerin/des Schülers) liegen

- besondere Schwierigkeiten beim Lesen,
- besondere Schwierigkeiten beim Rechtschreiben,
- besondere Schwierigkeiten beim Rechnen vor.

Diese besonderen Schwierigkeiten erfordern

- Unterricht in besonderen Lerngruppen nach § 39 Abs. 2,
- Binnendifferenzierung nach § 39 Abs. 2,
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nach § 7 Abs. 2,
- Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung nach § 7 Abs. 3,
- Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz) nach § 7 Abs. 4.

Dieser Beschluss gilt zunächst für ein Halbjahr bis zum _____.

Folgende Maßnahmen werden festgelegt:

- **Nachteilsausgleich im Bereich Lesen und Rechtschreiben** (zum Beispiel in Form von):

	Unterrichtsfächer
<input type="checkbox"/> Vorlesen der Aufgabe, sofern die Leseleistung nicht in die Leistungsbewertung für die anderen Schülerinnen und Schüler einfließt	
<input type="checkbox"/> Verlängerte Bearbeitungszeiten, etwa bei Klassenarbeiten oder Lernstandserhebungen	
<input type="checkbox"/> Einzeldiktat oder Diktat als Sprachaufnahme	
<input type="checkbox"/> Schreiben am Computer (ohne Rechtschreibüberprüfung)	
<input type="checkbox"/> Spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (zum Beispiel größere Schrift, übersichtlichere Darstellung der Aufgabenformate, Aufgaben verteilt auf mehrere Blätter, Hervorhebungen, Fettdruck, Nutzung einer anderen Lineatur)	
<input type="checkbox"/> Digitalisierung der Aufgaben und Arbeiten am Computer (Vergrößerung der Schrift, Verwendung von Vorlesesoftware – wenn in der Klassenarbeit die Leseleistung aller Schülerinnen und Schüler nicht bewertet wird)	
<input type="checkbox"/> Hervorhebung von Silben zum besseren Textverständnis	
<input type="checkbox"/> Pausen während der Tests	
<input type="checkbox"/> Differenzierte Hausaufgabenstellung (qualitativ oder quantitativ)	
<input type="checkbox"/> Unterrichtsorganisatorische Veränderungen, beispielsweise individuell gestaltete Pausenregelungen	
<input type="checkbox"/> Individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten	

- **Nachteilsausgleich im Bereich Rechnen** (zum Beispiel in Form von):

	Unterrichtsfächer
<input type="checkbox"/> Verlängerte Bearbeitungszeiten, etwa bei Klassenarbeiten oder Lernstandserhebungen	
<input type="checkbox"/> Spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (größere Schrift, größere Maßstäbe bei Geometrieaufgaben, übersichtlichere Darstellung der Aufgabenformate, Aufgaben verteilt auf mehrere Blätter, Hervorhebungen, Fettdruck)	
<input type="checkbox"/> Pausen während der Tests	
<input type="checkbox"/> Vorlesen der Sachaufgabe und unklare Begriffe klären	
<input type="checkbox"/> Differenzierte Hausaufgabenstellung (qualitativ oder quantitativ)	
<input type="checkbox"/> Anschauungsmaterial nutzen	
<input type="checkbox"/> Unterrichtsorganisatorische Veränderungen, beispielsweise individuell gestaltete Pausenregelungen	
<input type="checkbox"/> Individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten	

• **Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen zur Leistungsfeststellung**

Differenzierung hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleichbleibender fachlicher Anforderung

Im Lesen und Rechtschreiben	Unterrichtsfächer
<input type="checkbox"/> Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit kein Leistungsgesichtspunkt ist (zum Beispiel werden die Aufgaben mündlich statt schriftlich beantwortet und von der Lehrkraft protokolliert; eine Arbeit wird mittels Sprachaufnahme festgehalten)	
<input type="checkbox"/> Differenzierte Aufgabenstellung	
<input type="checkbox"/>	
Im Rechnen	
<input type="checkbox"/> Reduzierung der Aufgabenanzahl bei gleicher Wertigkeit	
<input type="checkbox"/> Differenzierte Aufgabenstellung	
<input type="checkbox"/>	

• **Abweichung von allgemeinen Grundsätzen zur Leistungsbewertung (Notenschutz)**

Differenzierung hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen

Im Lesen und Rechtschreiben	Unterrichtsfächer
<input type="checkbox"/> Verwendung eines Wörterbuches (Synonyme, Rechtschreibung, Fremdwörter, Deutsch/Muttersprache – Muttersprache/Deutsch)	
<input type="checkbox"/> Regeln zur Verfügung stellen (zum Beispiel bestimmte Rechtschreibregeln des Fehlerschwerpunktes)	
<input type="checkbox"/> Nachkorrektur ohne spezifische Hilfestellung: bei Klassenarbeiten nicht nur im direkten Anschluss an die Arbeit, sondern gegebenenfalls auch am nächsten Tag eine Fehlerkorrektur ermöglichen	
<input type="checkbox"/> Nachkorrektur mit spezifischen Hilfen	
<input type="checkbox"/> Wiederholtes Schreiben zu einem späteren Zeitpunkt (zum Beispiel eine Woche später)	
<input type="checkbox"/> Wiederholung der Leistungsanforderung (zum Beispiel wird ein Diktat ein zweites Mal unter besonderer Berücksichtigung des Schreibtempo geschrieben und nur dieses zweite Diktat wird bewertet)	
<input type="checkbox"/> Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit ein Teil der Leistungsbewertung ist, zum Beispiel die Möglichkeit, einen Aufsatz mittels Sprachaufnahme festzuhalten (geeigneter bei motorischen Schwierigkeiten)	
<input type="checkbox"/> Multiple-Choice-Fragen	
<input type="checkbox"/> Verbesserung der schriftlichen Note durch zusätzliche andere Leistungs nachweise (zum Beispiel Referate)	
<input type="checkbox"/> Differenzierte Aufgabenstellung, bei denen das Anforderungsniveau dem individuellen Förderbereich angepasst ist (zum Beispiel Lücken-, Schleich- oder Klappdiktate anstatt eines normalen Diktats, das Abschreiben [eines Teiles] des Diktats, leichtere Rechenaufgaben)	
<input type="checkbox"/> Im Diktat bei Unsicherheit fragen lassen, vorsagen und die Wörter, bei denen geholfen wurde, markieren	
<input type="checkbox"/> Teilbewertung der erbrachten Leistung (zum Beispiel werden alle Fehler markiert, aber nur der vorher abgesprochene und in der vorangegangenen Förderphase geübte Fehlertyp, etwa bei der Groß- und Kleinschreibung, wird bewertet)	
<input type="checkbox"/> Schreiben am Computer (mit Rechtschreibüberprüfung)	
<input type="checkbox"/> Zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreib- oder Rechenleistung in allen betroffenen Fächern	
<input type="checkbox"/>	

Im Rechnen	Unterrichtsfächer
<input type="checkbox"/> Nachkorrektur ohne spezifische Hilfestellung: bei Klassenarbeiten nicht nur im direkten Anschluss an die Arbeit, sondern gegebenenfalls auch am nächsten Tag eine Fehlerkorrektur ermöglichen	
<input type="checkbox"/> Nachkorrektur mit spezifischen Hilfen	
<input type="checkbox"/> Bereitstellung von Anschauungsmaterial (Rechenrahmen, Hundertertafel) während der Klassenarbeit	
<input type="checkbox"/> Wiederholtes Schreiben zu einem späteren Zeitpunkt (zum Beispiel eine Woche später)	
<input type="checkbox"/> Wiederholung der Leistungsanforderung (zum Beispiel wird eine Rechenarbeit ein zweites Mal unter besonderer Berücksichtigung des Rechentempos geschrieben und nur diese zweite Arbeit wird bewertet)	
<input type="checkbox"/> Verbesserung der schriftlichen Note durch zusätzliche andere Leistungsnachweise (zum Beispiel Modell eines geometrischen Körpers bauen)	
<input type="checkbox"/> Differenzierte Aufgabenstellung, bei denen das Anforderungsniveau dem individuellen Förderbereich angepasst ist (leichtere Rechenaufgaben)	
<input type="checkbox"/> In Klassenarbeiten bei Unsicherheit fragen lassen, vorsagen und die Aufgaben beziehungsweise Aufgabenteile, bei denen geholfen wurde, markieren.	
<input type="checkbox"/> Teilbewertung der erbrachten Leistung (zum Beispiel werden alle Fehler markiert, aber nur der vorher abgesprochene und in der vorangegangenen Förderphase geübte Fehlerotyp, etwa beim Zehnerübergang von Plusaufgaben im Hunderterbereich, wird bewertet)	
<input type="checkbox"/> Zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Rechenleistung in allen betroffenen Fächern	
<input type="checkbox"/>	

Datum

Unterschrift der Klassenleitung

Erörterung des Förderplans mit der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern

Datum

Unterschrift Schülerin/Schüler

Unterschrift Eltern



SEKUNDARSTUFE I

VOGSV - Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

LEITFADEN FÜR DIE SEKUNDARSTUFE I (MIT ANHÄNGEN, UNTER ANDEREM FÖRDERPLÄNEN)

Anmerkungen zur Förderung beim Rechnen in der Sekundarstufe I

Alle Schülerinnen und Schüler, die mit dem Eintreten in die Sekundarstufe I in ihrem mathematischen Lernprozess noch nicht ausreichend vorangegangen sind, haben einen Anspruch auf gezielte individuelle Förderung. Dazu müssen die Lernenden ausreichend diagnostisch in den Blick genommen werden. Erst wenn die grundlegenden mathematischen Verständnisprobleme ausgeräumt sind, können Schülerinnen und Schüler begreifen, was Dezimalzahlen oder Brüche sind und wie Prozentangaben zu verstehen sind. Das Verfahren bei Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwierigkeiten ist das gleiche wie bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben. Allerdings können bei den Fördermaßnahmen bei besonderen Schwierigkeiten im Rechnen keine Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung Berücksichtigung finden.

zu § 38 VOGSV Erhebung der individuellen Lernausgangslage durch die Mathematik- oder Deutschlehrkraft

Sobald die Klassen- oder Fachlehrkraft annimmt, in ihrem Unterricht könnte eine Schülerin oder ein Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen sein, sammelt diese weitere Informationen, um die Annahme zu überprüfen.

Dazu kann sie

- systematische Lernentwicklungsbeobachtungen durchführen,
- qualitative und/oder quantitative Diagnoseverfahren des Lernstandes anwenden,
- Elterngespräche und/oder Gespräche mit der ehemaligen Deutsch- beziehungsweise Mathematiklehrkraft führen,
- Informationen aus der Schülerakte über bisherige Fördermaßnahmen entnehmen,

- mögliche außerschulische Fachgutachten berücksichtigen (aber nicht einfordern) und
- unterstützende Beratung durch den schulpsychologischen Dienst oder speziell ausgebildete Lehrkräfte, zum Beispiel aus einem Beratungs- und Förderzentrum (BFZ), anfordern.

Wenn sich die Annahme verfestigt, initiiert die Lehrkraft eine Klassenkonferenz.

Bei konkreten Hinweisen auf organische Ursachen sind die Eltern auf die Schulärztin oder den Schularzt hinzuweisen.

zu § 39 Abs. 6 VOGSV Feststellung durch die Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz stellt fest, ob besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vorliegen, nachdem die von der Lehrkraft gesammelten Informationen aus allen Fächern und Arbeiten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers zusammengetragen und erörtert wurden.

zu § 42 Abs. 4 VOGSV Festlegung von Fördermaßnahmen durch die Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz legt die Fördermaßnahmen fest. Als Fördermaßnahmen sind binnendifferenzierende Maßnahmen, der Besuch des Förderunterrichts, bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben auch Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und nachrangig Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung möglich (§ 39 Abs. 2). Diese werden mit allen Lehrkräften abgestimmt.

Wenn die Schule von sich aus tätig geworden ist, sind die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler vor Festlegung der Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung

anzuhören; vor Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist ihre Einwilligung einzuholen.

Die Eltern oder die volljährige Schülerinnen und Schüler können diesen Vorgang mit einem Antrag bei der Schule initiieren (§ 7 Abs. 5).

Mindestens halbjährlich werden die Maßnahmen erneut erörtert und gegebenenfalls aktuell festgelegt (§ 40 Abs. 3). Bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen sind Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I nicht mehr möglich (§ 39 Abs. 4). Der Anspruch auf individuelle Förderung im Rechnen ist davon unbenommen.

zu § 40 VOGSV Dokumentation im Förderplan und Erörterung mit den Eltern beziehungsweise der Schülerin oder dem Schüler

Alle Fördermaßnahmen werden im Förderplan dokumentiert, gegebenenfalls auch außerschulische. Mindestens halbjährlich findet eine Klassenkonferenz statt, die die Fortschreibung des Förderplans erörtert und beschließt. Der Förderplan wird mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler mindestens halbjährlich besprochen. Fördermöglichkeiten und Lernfortschritte werden mit den Eltern erörtert. Der Förderplan wird in die Schülerakte aufgenommen. Die Förderung findet im Unterricht durch Binnen-differenzierung und gegebenenfalls durch Unterricht in besonderen Lerngruppen statt. In Einzelfällen bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben können zusätzlich Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder nachrangig Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung notwendig werden. Die Maßnahmen sollten immer dem Problem angemessen und individuell umgesetzt werden.

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs können sich auf eine Differenzierung der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen beziehen.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen.

zu § 43 VOGSV Erwähnung im Zeugnis

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung werden nicht im Zeugnis erwähnt.

Wenn durch Fördermaßnahmen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wird, muss dies unter der Arbeit und im Zeugnis unter Bemerkung erwähnt werden.

Beispiel einer Formulierung:

Die Noten in den Fächern ... beinhalten keine Bewertung/nur eingeschränkt eine Bewertung der Lese-/Rechtschreibleistung.

zu § 44 VOGSV Abschlussprüfung

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung können bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben auch in den Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I zur Anwendung kommen.

Das Staatliche Schulamt ist über die geplanten Maßnahmen in den Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I zu unterrichten. Darüber hinaus ist bei Abschlussprüfungen dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen über das Staatliche Schulamt rechtzeitig vor der Prüfung über die Entscheidung, die ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung beinhaltet, zu berichten.

Die Prüfungskommission beziehungsweise die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters entscheidet nach Kenntnisnahme des Förderplans, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen gewährt werden können.



C SEKUNDARSTUFE I

VOGSV - Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Die Entscheidung der Prüfungskommission wird entweder auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder auf eigene Initiative getroffen. Wird die Prüfungskommission von sich aus tätig, sind die Eltern beziehungsweise die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler vor der Entscheidung anzuhören, im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist ihre Einwilligung erforderlich. Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler sind über die Entscheidung zu informieren.

zu Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II

Bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben sollen die Maßnahmen spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen

sein. Nur in begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Staatliche Schulamt einmalig zu Beginn der Sekundarstufe II auf Antrag der Eltern beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers über eine Fortsetzung. Der Antrag sollte eine Problembeschreibung beinhalten, bisherige außerschulische und schulische Fördermaßnahmen beschreiben sowie ausführen, warum die Schülerin oder der Schüler trotz der bisherigen Fördermaßnahmen weiterhin Förderung benötigt. Zur Verfahrensbeschleunigung sollte der Antrag über die Schule an das Staatliche Schulamt gerichtet sein.

Beispiele des Nachteilsausgleichs:

- Vorlesen der Aufgabe, sofern die Leseleistung nicht in die Leistungsbewertung für die anderen Schülerinnen und Schüler einfließt
- Verlängerte Bearbeitungszeiten, etwa bei Klassenarbeiten oder Lernstandserhebungen
- Einzeldiktat oder Diktat als Sprachaufnahme
- Schreiben am Computer (ohne Rechtschreibüberprüfung)
- Spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (größere Schrift, übersichtlichere Darstellung der Aufgabenformate, Aufgaben verteilt auf mehrere Blätter, Hervorhebungen, Fettdruck, Nutzung einer anderen Lineatur)
- Digitalisierung der Aufgaben und Arbeiten am Computer (Vergrößerung der Schrift, Verwendung von Vorlesesoftware - wenn bei der Klassenarbeit die Leseleistung aller Schülerinnen und Schüler nicht bewertet wird)
- Hervorhebung von Silben zum besseren Textverständnis
- Pausen während der Klassenarbeiten
- Verlängerung der Vorbereitungszeit bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen
- Differenzierte Hausaufgabenstellung (qualitativ oder quantitativ)
- Unterrichtsorganisatorische Veränderungen, beispielsweise individuell gestaltete Pausenregelungen
- Individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten

Diese Beispiele sind nicht abschließend. Auch andere angemessene individuelle Fördermaßnahmen können daher in Betracht kommen.

Beispiele für Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz):

- Verwendung eines Wörterbuches (Synonyme, Rechtschreibung, Fremdwörter, Deutsch/Muttersprache - Muttersprache/Deutsch)
- Regeln zur Verfügung stellen (zum Beispiel bestimmte Rechtschreibregeln des Fehlerschwerpunktes)
- Nachkorrektur ohne spezifische Hilfestellung: Bei Klassenarbeiten nicht nur im direkten Anschluss an die Arbeit, sondern gegebenenfalls auch am nächsten Tag eine Fehlerkorrektur ermöglichen
- Nachkorrektur mit spezifischen Hilfen (Beispiel: Die Schülerin oder der Schüler bekommt die Arbeit am Tag nach ihrer Anfertigung zurück. Wörter mit Rechtschreibfehlern wurden von der Lehrkraft komplett markiert oder am Zeilenende wurde markiert, welche Rechtschreibregel in dieser Zeile nicht beherrscht wird (Fehlerart). Die Schülerin oder der Schüler hat die Möglichkeit, die Rechtschreibfehler in einer vorgegebenen Zeit zu korrigieren. Bewertet werden nur die nicht oder falsch korrigierten Wörter. Es hat sich bewährt, dass die Schülerin oder der Schüler beim Schreiben eine Reihe frei lässt, damit sie oder er Platz für die Nachkorrektur hat.)
- Bereitstellung von Anschauungsmaterialien während der Klassenarbeit
- Wiederholtes Schreiben zu einem späteren Zeitpunkt (beispielsweise eine Woche später)
- Wiederholung der Leistungsanforderung (beispielsweise wird ein Diktat ein zweites Mal unter besonderer Berücksichtigung des Schreibtempo geschrieben und nur dieses zweite Diktat wird bewertet)
- Mündliche statt schriftliche Arbeit, beispielsweise die Möglichkeit, einen Aufsatz mittels Sprachaufnahme festzuhalten (geeigneter bei motorischen Schwierigkeiten), Einordnung als Notenschutz, wenn die Rechtschreibleistung, die bei der schriftlichen Arbeit Teil der Leistungsbewertung ist, nicht anderweitig erbracht wird

ANHANG I

Sekundarstufe I

2 von 2

- Multiple-Choice-Fragen
- Verbesserung der schriftlichen Note durch zusätzliche andere Leistungsnachweise (beispielsweise Referate)
- Differenzierte Aufgabenstellung, bei denen das Anforderungsniveau dem individuellen Förderbereich angepasst ist (beispielsweise Lücken-, Schleich- oder Klappdiktate anstatt eines normalen Diktats, das Abschreiben (eines Teiles) des Diktats)
- Im Diktat bei Unsicherheit fragen lassen, vorsagen und die Wörter, bei denen geholfen wurde, markieren
- Teilbewertung der erbrachten Leistung (beispielsweise werden alle Fehler markiert, aber nur der vorher abgesprochene und in der vorangegangenen Förderphase geübte Fehlertyp, etwa bei der Groß- und Kleinschreibung, wird bewertet)
- Stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen
- Schreiben am Computer (mit Rechtschreibüberprüfung)
- Zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistungen in allen betroffenen Fächern

Diese Beispiele sind nicht abschließend. Auch andere angemessene individuelle Fördermaßnahmen können daher in Betracht kommen.

ANHANG II

Sekundarstufe I

Beispiel eines Formblattes zur Information des Staatlichen Schulamtes bei Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung sowie Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in den Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I

1 von 1

Information an das Staatliche Schulamt über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I nach § 7 Abs. 2 und Abs. 3 und § 44 Abs. 2 i. V. m. § 7 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (AbI. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2023 (AbI. S. 533, 672)

Schulname, Schulort: _____

Name der Schülerin/des Schülers _____ **Klasse** _____

Hauptschularbeit **Realschularbeit** **Klassenkonferenz am:** _____

Die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin/des Schulleiters hat die Gewährung von

- 1. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nach § 7 Abs. 2 VOGSV,
- 2. Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen nach § 7 Abs. 3 VOGSV,
- 3. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nach §§ 44 Abs. 2, 7 Abs. 2 VOGSV,
- 4. Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen nach §§ 44 Abs. 2, 7 Abs. 3 VOGSV,
- 5. Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz) nach §§ 44 Abs. 2, 7 Abs. 4 VOGSV bei Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben*

in den zentralen Abschlussarbeiten für oben genannte Schülerin/oben genannten Schüler geprüft und beschlossen. Es werden folgende Maßnahmen gewährt:

* zu 5.

- Es wird seit dem Schulhalbjahr _____ ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung gewährt, das im Förderplan fortlaufend dokumentiert ist und mindestens einmal im Schulhalbjahr in einer Klassenkonferenz erörtert wurde (§ 40 Abs. 3 VOGSV).
- Die Förderpläne sind in die Schülerakte aufgenommen.

Eine Bemerkung im Abschlusszeugnis ist nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 43 Abs. 2 VOGSV aufzunehmen.

Ort, Datum

Schulstempel, Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

ANHANG III

Sekundarstufe I

1 von 4

Beispiel eines Förderplans bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen in der Sekundarstufe I

Förderplan

Name _____

Klasse _____ Klassenleitung _____

Datum der Klassenkonferenz _____ gültig für das Schulhalbjahr _____

Bisher erfolgte schulische Maßnahmen _____

Gegebenenfalls Gutachten, Befunde _____

Gegebenenfalls bekannte außerschulische (therapeutische) Maßnahmen:

Art der Maßnahme _____

Zeitraum _____

Art der Maßnahme _____

Zeitraum _____

Entwicklungsstand, Lernausgangslage und Stärken in allen betroffenen Fächern:

Förderziele	für den Zeitraum
1.) _____	_____
2.) _____	_____
3.) _____	_____

Maßnahmen (Wer macht was?)	
Im Unterricht/in der Schule	Gegebenenfalls außerhalb der Schule
Schule/Lehrkraft:	
Gegebenenfalls Schülerin/Schüler:	
Schule/Lehrkraft:	
Gegebenenfalls Schülerin/Schüler:	
Schule/Lehrkraft:	
Gegebenenfalls Schülerin/Schüler:	

Die Klassenkonferenz vom _____ (Datum) stellt nach §§ 37 bis 44 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2023 (ABl. S. 533, 672) Folgendes fest:

Bei _____ (Name der Schülerin/des Schülers) liegen

- besondere Schwierigkeiten beim Lesen,
- besondere Schwierigkeiten beim Rechtschreiben,
- besondere Schwierigkeiten beim Rechnen vor.

Diese besonderen Schwierigkeiten erfordern

- Unterricht in besonderen Lerngruppen nach § 39 Abs. 2,
- Binnendifferenzierung nach § 39 Abs. 2,
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nach § 7 Abs. 2,
- Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung nach § 7 Abs. 3,
- Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz) nach § 7 Abs. 4.

Dieser Beschluss gilt zunächst für ein Halbjahr bis zum _____.

Folgende Maßnahmen werden festgelegt:

- **Nachteilsausgleich im Bereich Lesen und Rechtschreiben** (zum Beispiel in Form von):

	Unterrichtsfächer
<input type="checkbox"/> Vorlesen der Aufgabe, sofern die Leseleistung nicht in die Leistungsbewertung für die anderen Schülerinnen und Schüler einfließt	
<input type="checkbox"/> Verlängerte Bearbeitungszeiten, etwa bei Klassenarbeiten oder Lernstandserhebungen	
<input type="checkbox"/> Einzeldiktat oder Diktat als Sprachaufnahme	
<input type="checkbox"/> Schreiben am Computer (ohne Rechtschreibüberprüfung)	
<input type="checkbox"/> Spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (zum Beispiel größere Schrift, übersichtlichere Darstellung der Aufgabenformate, Aufgaben verteilt auf mehrere Blätter, Hervorhebungen, Fettdruck, Nutzung einer anderen Lineatur)	
<input type="checkbox"/> Digitalisierung der Aufgaben und Arbeiten am Computer (Vergrößerung der Schrift, Verwendung von Vorlesesoftware - wenn in der Klassenarbeit die Leseleistung aller Schülerinnen und Schüler nicht bewertet wird)	
<input type="checkbox"/> Hervorhebung von Silben zum besseren Textverständnis	
<input type="checkbox"/> Pausen während der Tests	
<input type="checkbox"/> Differenzierte Hausaufgabenstellung (qualitativ oder quantitativ)	
<input type="checkbox"/> Unterrichtsorganisatorische Veränderungen, beispielsweise individuell gestaltete Pausenregelungen	
<input type="checkbox"/> Individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten	

• **Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen zur Leistungsbewertung (Notenschutz)**

Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen

Unterrichtsfächer
<input type="checkbox"/> Verwendung eines Wörterbuchs (Synonyme, Rechtschreibung, Fremdwörter, Deutsch/Muttersprache - Muttersprache/Deutsch)
<input type="checkbox"/> Regeln zur Verfügung stellen (zum Beispiel bestimmte Rechtschreibregeln des Fehlerschwerpunktes)
<input type="checkbox"/> Nachkorrektur ohne spezifische Hilfestellung: bei Klassenarbeiten nicht nur im direkten Anschluss an die Arbeit, sondern gegebenenfalls auch am nächsten Tag eine Fehlerkorrektur ermöglichen
<input type="checkbox"/> Nachkorrektur mit spezifischen Hilfen
<input type="checkbox"/> Wiederholtes Schreiben zu einem späteren Zeitpunkt (zum Beispiel eine Woche später)
<input type="checkbox"/> Wiederholung der Leistungsanforderung (zum Beispiel wird ein Diktat ein zweites Mal unter besonderer Berücksichtigung des Schreibtempo geschrieben und nur dieses zweite Diktat wird bewertet)
<input type="checkbox"/> Mündliche statt schriftliche Arbeit, beispielsweise die Möglichkeit, einen Aufsatz mittels Sprachaufnahme festzuhalten (geeigneter bei motorischen Schwierigkeiten), Einordnung als Notenschutz, wenn die Rechtschreibleistung, die bei der schriftlichen Arbeit Teil der Leistungsbewertung ist, nicht anderweitig erbracht wird.
<input type="checkbox"/> Multiple-Choice-Fragen
<input type="checkbox"/> Verbesserung der schriftlichen Note durch zusätzliche andere Leistungsnachweise (zum Beispiel Referate)
<input type="checkbox"/> Differenzierte Aufgabenstellung, bei denen das Anforderungsniveau dem individuellen Förderbereich angepasst ist (zum Beispiel Lücken-, Schleich- oder Klappdiktate anstatt eines normalen Diktats, das Abschreiben (eines Teiles) des Diktats, leichtere Rechenaufgaben)
<input type="checkbox"/> Im Diktat bei Unsicherheit fragen lassen, vorsagen und die Wörter, bei denen geholfen wurde, markieren
<input type="checkbox"/> Teilbewertung der erbrachten Leistung (zum Beispiel werden alle Fehler markiert, aber nur der vorher abgesprochene und in der vorangegangenen Förderphase geübte Fehlertyp, etwa bei der Groß- und Kleinschreibung, wird bewertet)
<input type="checkbox"/> Schreiben am Computer (mit Rechtschreibüberprüfung)
<input type="checkbox"/> Zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreibleistung in allen betroffenen Fächern
<input type="checkbox"/>

Datum

Unterschrift der Klassenleitung

Erörterung des Förderplans mit der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern

Datum

Unterschrift Schülerin/Schüler

Unterschrift Eltern

Beispiel eines Informationsblattes, das die Schule den Eltern beziehungsweise der volljährige Schülerin oder dem volljährigen Schüler beim Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II aushändigen kann

Informationen für Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler zum Umgang mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben in der Sekundarstufe II

Nachteilsausgleich sowie Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder -bewertung aufgrund von besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben sollen spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Staatliche Schulamt, dass eine Fortsetzung in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II gerechtfertigt ist. Welche Fördermaßnahmen zu ergreifen sind, entscheidet die Klassenkonferenz. Zur Gewährung stellen die Eltern beziehungsweise die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler beim Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II einen Antrag auf die Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen.

Falls auch für die Abschlussprüfung ein Nachteilsausgleich oder Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beziehungsweise -bewertung erforderlich gehalten werden, ist rechtzeitig vor der Prüfung die erneute Antragstellung notwendig. Für die Abiturprüfung und die Abschlussprüfung an der Fachoberschule ist allerdings keine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung zulässig.

Der Antrag muss von den Eltern beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler gestellt werden.

Aus dem Antrag sollte hervorgehen,

- welcher Art die Schwierigkeiten sind,
- wie sie sich auf Klassenarbeiten, die Mitarbeit im Unterricht beziehungsweise auf die Vorbereitung von Unterricht und Klassenarbeiten auswirken,
- welche Förderung in der Grund- und Mittelstufe erfolgte,
- ab wann die Förderung erfolgte,
- welche Fördermaßnahmen zur Verbesserung geführt haben,
- welche außerschulische Förderung eventuell stattgefunden hat,

- welche Möglichkeiten die Schülerin oder der Schüler ergreift, um bestehende Probleme beim Lesen oder Rechtschreiben abzubauen und
- welche Maßnahmen beantragt werden.

Die Maßnahmen werden halbjährlich mit den Eltern beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler erörtert.

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs können sich auf eine Differenzierung der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen beziehen. Diese Maßnahmen werden nicht im Zeugnis erwähnt.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen. Diese Maßnahmen werden nicht im Zeugnis erwähnt.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Auch beim Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles haben Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs Vorrang vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung. Nur dann, wenn alle denkbaren Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs ausgeschöpft werden und gleichwohl im Einzelfall die bestehende Lese- und Rechtschreibschwäche nicht angemessen kompensiert wird, kommt ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung als eine wesentlich weiterreichende Option im Hinblick auf das Übermaßverbot und den Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Chancengleichheit in Betracht. Diese Maßnahmen müssen im (Abschluss-) Zeugnis unter Bemerkungen dokumentiert werden, im Abiturzeugnis zum Beispiel auch dann, wenn die Maßnahme nur in einem Halbjahr der Qualifikationsphase angewendet wurde.

LEITFÄDEN FÜR DIE SEKUNDARSTUFE II – GYMNASIALE OBERSTUFE UND BERUFLICHE SCHULE (MIT ANHÄNGEN, UNTER ANDEREM FÖRDERPLÄNEN)

zu § 39 Abs. 4 VOGSV Antrag der Eltern beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers auf Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleich sowie Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder -bewertung aufgrund von besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben sollen spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Staatliche Schulamt, dass eine Fortsetzung in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II rechtfertigt ist. Welche Fördermaßnahmen zu ergreifen sind, entscheidet die Klassenkonferenz. Zur Gewährung stellen die Eltern beziehungsweise die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler beim Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II einen Antrag auf Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung über die Schule.

Der Antrag sollte eine Problembeschreibung beinhalten und bisherige außerschulische sowie schulische Fördermaßnahmen beschreiben.

Auch sollte dem Antrag entnommen werden können, warum die Schülerin oder der Schüler Fördermaßnahmen benötigt. Da ein von den Eltern beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler individuell gestalteter Antrag für die Entscheidung durch das Staatliche Schulamt mehr Aussagekraft hat, sollte auf ein standardisiertes Formblatt verzichtet werden.

Ein allgemeines Informationsschreiben der Schule für die Betroffenen über das Antragsverfahren befindet sich im Anhang IV dieser Handreichung.

Wenn in der Sekundarstufe I keine Förderung vonseiten der Schule stattgefunden hat, ist in Ausnahmefällen eine positive Bescheidung eines Antrags nicht ausgeschlossen. Wenn schulische Fördermaßnahmen nicht fortlaufend durchgeführt und dokumentiert worden sind, ist es Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags, dass die Schülerin oder der Schüler nachweisbar kontinuierlich – nicht

notwendig ununterbrochen – außerschulische Fördermaßnahmen wahrgenommen hat, sofern diese der schulischen Unterstützung zumindest gleichwertig sind.

zu § 38 VOGSV Erhebung der individuellen Lernausgangslage durch die Tutorin, den Tutor oder die Deutschlehrkraft

Die Tutorin, der Tutor oder die Deutschlehrkraft bereitet die Erörterung des Antrags durch die Klassenkonferenz vor, indem zum Beispiel Gespräche mit der Schülerin, dem Schüler oder den Eltern geführt und alle relevanten Informationen aus der Schülerakte entnommen werden. Sollten der Schülerakte keine ausreichenden Informationen über bisherige schulische Fördermaßnahmen entnommen werden können, sind Rückfragen durch die Tutorin oder den Tutor bei der früher besuchten Schule unerlässlich.

Eine unterstützende Beratung (§ 38 Abs. 2) kann in Einzelfällen angefordert werden.

zu § 39 Abs. 4 und 6 VOGSV Erörterung in der Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz verfasst eine ausführlich begründete Stellungnahme, aus der hervorgeht, ob aus Sicht der Konferenz ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Fortsetzung spezieller Fördermaßnahmen rechtfertigt. Bisherige schulische Fördermaßnahmen sollten, falls bekannt, aufgeführt sein. Zur Vereinfachung des Verfahrens wird empfohlen, dass bereits der Stellungnahme zu entnehmen ist, welche konkreten Fördermaßnahmen im 1. Halbjahr ergriffen werden sollen (mögliche Vorlage: siehe Anhang II).

zu Weiterleitung der Stellungnahme durch die Schulleiterin oder den Schulleiter an das Staatliche Schulamt

Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet den Antrag mit dem begründeten Beschluss der Klassenkonferenz an das Staatliche Schulamt weiter.



SEKUNDARSTUFE II

VOGSV - Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

zu § 39 Abs. 4 VOGSV Prüfung des Antrags durch das Staatliche Schulamt

Das Staatliche Schulamt entscheidet einmalig zu Beginn der Sekundarstufe II, ob ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, der die Fortsetzung der Fördermaßnahmen in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II rechtfertigt.

zu §§ 39 und 40 VOGSV Festlegung geeigneter Fördermaßnahmen und Dokumentation im Förderplan

Eine positive Entscheidung des Staatlichen Schulamtes wird von der Schulleitung an die Klassenkonferenz weitergeleitet. Nach Bewilligung der Fortsetzung der Förderung entscheidet diese halbjährlich, welche Fördermaßnahmen durchgeführt werden und informiert die Eltern sowie die Schülerin oder den Schüler. Die Maßnahmen werden im Förderplan, der in die Schülerakte aufzunehmen ist, dokumentiert.

Die Förderung findet im Unterricht durch Binnen-differenzierung und gegebenenfalls durch Kurse in besonderen Lerngruppen statt. In Einzelfällen bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben können zusätzliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder nachrangig Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung notwendig werden. Die Maßnahmen sollten immer dem Problem angemessen sein und individuell umgesetzt werden (siehe auch § 7 VOGSV).

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs können sich auf eine Differenzierung hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen beziehen.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen.

Beispiele des Nachteilsausgleichs und des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beziehungsweise -bewertung sind dem Anhang III zu entnehmen.

zu § 39 Abs. 4 VOGSV Information des Staatlichen Schulamtes über die beschlossenen Fördermaßnahmen

Das Staatliche Schulamt ist von den Konferenzbeschlüssen zu unterrichten. Im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist diese Unterrichtung vor einer Bekanntgabe der Fördermaßnahmen an die Eltern beziehungsweise die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler vorzunehmen.

zu Bescheid an die Eltern beziehungsweise an die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler

Die Schulleitung erstellt nach Entscheidung der Klassenkonferenz nach § 39 Abs. 4 einen an die Eltern beziehungsweise an die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler gerichteten Bescheid über die Gewährung einer Förderung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

zu § 40 VOGSV Erörterung des Förderplans mit der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern

Mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler werden die Fördermaßnahmen mindestens halbjährlich besprochen.

zu § 43 Abs. 2 VOGSV Erwähnung im Zeugnis

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung werden nicht im Zeugnis erwähnt. Wenn als Fördermaßnahme von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichenen worden ist, muss dies im Zeugnis unter Bemerkungen erwähnt werden. Dies gilt auch für das Abiturzeugnis, und zwar auch dann, wenn die Maßnahme lediglich in einem Halbjahr der Qualifikationsphase gewährt wurde. In diesem Fall ist der Zeitraum im Zeugnis anzugeben.

Beispiel einer Formulierung:

- Die Noten in den Fächern ... beinhalten keine Bewertung/nur eingeschränkt eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistungen.

zu § 44 VOGSV Abschlussprüfungen

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertungen können bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben auch in Abschlussprüfungen gewährt werden.

In der Abiturprüfung und der Abschlussprüfung an Fachoberschulen darf von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung nicht abgewichen werden (siehe § 31 Abs. 3 OAVO, § 22 Abs. 3 VOFOS).

- Rechtzeitig vor Beginn der Abschlussprüfung - beziehungsweise falls eine Meldung erforderlich ist, mit der Meldung zur Abschlussprüfung (zum Beispiel Abitur) - können die Eltern beziehungsweise die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler bei der Schule einen Antrag auf die Gewährung eines Nachteilsausgleichs und/oder auf Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung in der Abschlussprüfung stellen. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung können - außer bei der Abiturprüfung und der Abschlussprüfung an Fachoberschulen - für Abschlussprüfungen zu dem oben genannten Zeitpunkt gestellt werden.
- Die Prüfungskommission - beziehungsweise im Abitur und der Abschlussprüfung an der Fachoberschule die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss - entscheidet nach Kenntnisnahme des Förderplans, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen gewährt werden können.
- Das Staatliche Schulamt ist über die geplanten Maßnahmen in der Abschlussprüfung zu unterrichten (Beispiel eines Formblattes: siehe Anhang IV und V); es unterrichtet seinerseits das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen.

Informationen für Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler zum Umgang mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben in der Sekundarstufe II

Nachteilsausgleich sowie Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder -bewertung aufgrund von besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben sollen spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Staatliche Schulamt, dass eine Fortsetzung der Förderung in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II gerechtfertigt ist. Welche Fördermaßnahmen zu ergreifen sind, entscheidet die Klassenkonferenz. Zur Gewährung stellen die Eltern beziehungsweise die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler beim Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II einen Antrag auf Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen.

Falls auch für die Abschlussprüfung ein Nachteilsausgleich oder Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beziehungsweise -bewertung erforderlich gehalten werden, ist rechtzeitig vor der Prüfung die erneute Antragstellung notwendig. Für die Abiturprüfung und die Abschlussprüfung an Fachoberschulen ist allerdings keine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung zulässig.

Der Antrag muss von den Eltern beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler gestellt werden.

Aus dem Antrag sollte hervorgehen,

- welcher Art die Schwierigkeiten sind,
- wie sie sich auf Klassenarbeiten, die Mitarbeit im Unterricht beziehungsweise auf die Vorbereitung von Unterricht und Klassenarbeiten auswirken,
- welche Art der Förderung in der Grundstufe und Sekundarstufe I erfolgte,
- ab wann die Förderung erfolgte,
- welche Fördermaßnahmen zur Verbesserung geführt haben,
- welche außerschulische Förderung eventuell stattgefunden hat,
- welche Mittel die Schülerin oder der Schüler ergreift, um bestehende Probleme beim Lesen und/oder Rechtschreiben abzubauen und

- welche Maßnahmen beantragt werden.
- Die Maßnahmen werden halbjährlich mit den Eltern beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler erörtert.

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs können sich auf eine Differenzierung der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen beziehen. Diese Maßnahmen werden nicht im Zeugnis erwähnt.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen. Diese Maßnahmen werden nicht im Zeugnis erwähnt.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Auch beim Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles haben Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs Vorrang vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung. Nur dann, wenn alle denkbaren Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs ausgeschöpft werden und gleichwohl im Einzelfall die bestehende Lese- und Rechtschreibschwäche nicht angemessen kompensiert wird, kommt ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung als eine wesentlich weiterreichende Maßnahme im Hinblick auf das Übermaßverbot und den Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Chancengleichheit in Betracht. Diese Maßnahmen müssen im (Abschluss-) Zeugnis unter Bemerkungen dokumentiert werden, im Abiturzeugnis zum Beispiel auch dann, wenn die Maßnahme nur in einem Halbjahr der Qualifikationsphase angewendet wurde.

Stellungnahme der Klassenkonferenz beziehungsweise der Konferenz der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrkräfte nach § 39 Abs. 4 VOGSV

Vom _____ (Datum)

Name der Schülerin/des Schülers _____
→ Antrag auf Fortführung von Fördermaßnahmen beim Übergang in die Sekundarstufe II

Antragsdatum _____ Ort und Datum der Konferenz _____

Beginn und Ende der Konferenz _____

Teilnehmende Lehrkräfte und andere erschienene Personen:

Verhinderte Lehrkräfte:

Die ordnungsgemäße Einladung wird festgestellt. Beschlussfähigkeit liegt vor. Die Konferenz hat den Antrag auf Fortführung von Fördermaßnahmen für die oben genannte Schülerin/den oben genannten Schüler geprüft.

1 Vorliegende Gutachten, Befunde:

2 Bisher erfolgte schulische Maßnahmen:

3 Bekannte außerschulische Maßnahmen (Art der Maßnahmen und Zeitraum der Durchführung):

4 Bericht zum Entwicklungsstand und zur Lernausgangslage:

5 Gesichtspunkte für oder gegen einen besonders begründeten Ausnahmefall:

- Die Konferenz unterstützt den Antrag der Eltern beziehungsweise der volljährige Schülerin oder des volljährigen Schülers mit anliegender Begründung.
- Die Konferenz unterstützt den Antrag nicht.

Abstimmungsergebnis _____

ANHANG II

Sekundarstufe II

2 von 2

Für den Fall, dass das Staatliche Schulamt diesem Antrag zustimmt, werden für das laufende Schulhalbjahr folgende Maßnahmen festgelegt:

Nachteilsausgleich

- Vorlesen der Aufgabe, sofern die Leseleistung nicht in die Leistungsbewertung für die anderen Schülerinnen und Schüler einfließt
- Verlängerte Bearbeitungszeiten, etwa bei Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen
- Schreiben am Computer (ohne Rechtschreibüberprüfung)
- Spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (größere Schrift, übersichtlichere Darstellung der Aufgabenformate, Aufgaben verteilt auf mehrere Blätter, Hervorhebungen, Fettdruck, Nutzung einer anderen Lineatur)
- Digitalisierung der Aufgaben und Arbeiten am Computer (Vergrößerung der Schrift, Verwendung von Vorlesesoftware - wenn bei der Klassenarbeit die Leseleistung aller Schülerinnen und Schüler nicht bewertet wird)
- Pausen während der Tests
- Verlängerung der Vorbereitungszeit (zum Beispiel bei der mündlichen Prüfung im Abitur und der Einlesezeit im schriftlichen Abitur)
- Differenzierte Hausaufgabenstellung (qualitativ oder quantitativ)
- Unterrichtsorganisatorische Veränderungen, beispielsweise individuell gestaltete Pausenregelungen
- Individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz)

- Verwendung eines Wörterbuches (Synonyme, Rechtschreibung, Fremdwörter, Deutsch/Muttersprache - Muttersprache/Deutsch)
- Regeln zur Verfügung stellen (zum Beispiel bestimmte Rechtschreibregeln des Fehlerschwerpunktes)
- Nachkorrektur ohne spezifische Hilfestellung
- Nachkorrektur mit spezifischer Hilfestellung
- Mündliche statt schriftliche Arbeit, beispielsweise die Möglichkeit, einen Aufsatz mittels Sprachaufnahme festzuhalten (geeigneter bei motorischen Schwierigkeiten), Einordnung als Notenschutz, wenn die Rechtschreibleistung, die bei der schriftlichen Arbeit Teil der Leistungsbewertung ist, nicht anderweitig erbracht wird
- Verbesserung der schriftlichen Note durch zusätzliche andere Leistungsnachweise (zum Beispiel Referate)
- Teilbewertung der erbrachten Leistung (zum Beispiel werden alle Fehler markiert, aber nur der vorher abgesprochene und in der vorangegangenen Förderphase geübte Fehlertyp, etwa bei der Groß- und Kleinschreibung, wird bewertet)
- Stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen
- Schreiben am Computer (mit Rechtschreibüberprüfung)
- Zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistungen in allen betroffenen Fächern

Datum

Unterschrift Tutorin/Tutor

Erörterung des Förderplans mit der Schülerin oder dem Schüler und gegebenenfalls den Eltern

Datum

Unterschrift Schülerin/Schüler

gegebenenfalls Unterschrift Eltern

Beispiele des Nachteilsausgleichs

- Vorlesen der Aufgabe, sofern die Leseleistung nicht in die Leistungsbewertung für die anderen Schülerinnen und Schüler einfließt
- Verlängerte Bearbeitungszeiten etwa bei Klassenarbeiten oder Lernstandserhebungen
- Schreiben am Computer (ohne Rechtschreibüberprüfung)
- Spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (größere Schrift, übersichtlichere Darstellung der Aufgabenformate, Aufgaben verteilt auf mehrere Blätter, Hervorhebungen, Fettdruck, Nutzung einer anderen Lineatur)
- Digitalisierung der Aufgaben und Arbeiten am Computer (Vergrößerung der Schrift, Verwendung von Vorlesesoftware - wenn bei der Klassenarbeit die Leseleistung aller Schülerinnen und Schüler nicht bewertet wird)
- Pausen während der Klassenarbeiten
- Verlängerung der Vorbereitungszeit bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen (zum Beispiel bei der mündlichen Prüfung im Abitur und der Einlesezeit im schriftlichen Abitur)
- Differenzierte Hausaufgabenstellung (qualitativ oder quantitativ)
- Unterrichtsorganisatorische Veränderungen, beispielsweise individuell gestaltete Pausenregelungen
- Individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten

Diese Beispiele sind nicht abschließend. Auch andere angemessene individuelle Fördermaßnahmen können daher in Betracht kommen.

Beispiele für Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz):

- Verwendung eines Wörterbuches (Synonyme, Rechtschreibung, Fremdwörter, Deutsch/Muttersprache - Muttersprache/Deutsch)
- Regeln zur Verfügung stellen (zum Beispiel bestimmte Rechtschreibregeln des Fehlerschwerpunktes)

- Nachkorrektur ohne spezifische Hilfestellung: bei Klassenarbeiten nicht nur im direkten Anschluss an die Arbeit, sondern gegebenenfalls auch am nächsten Tag eine Fehlerkorrektur ermöglichen
- Nachkorrektur mit spezifischen Hilfen (Beispiel: Die Schülerin oder der Schüler bekommt die Arbeit am Tag nach ihrer Anfertigung zurück. Wörter mit Rechtschreibfehlern wurden von der Lehrkraft komplett markiert oder am Zeilenende wurde markiert ersichtlich, welche Rechtschreibregel in dieser Zeile nicht beherrscht wird (Fehlerart). Die Schülerin oder der Schüler hat die Möglichkeit, die Rechtschreibfehler in einer vorgegebenen Zeit zu korrigieren. Bewertet werden nur die nicht oder falsch korrigierten Wörter. Es hat sich bewährt, dass die Schülerin oder der Schüler beim Schreiben eine Reihe frei lässt, damit sie oder er Platz für die Nachkorrektur hat.)
- Verbesserung der schriftlichen Note durch zusätzliche andere Leistungsnachweise (beispielsweise Referate)
- Teilbewertung der erbrachten Leistung (zum Beispiel werden alle Fehler markiert, aber nur der vorher abgesprochene und in der vorangegangenen Förderphase geübte Fehlertyp, etwa bei der Groß- und Kleinschreibung, wird bewertet)
- Mündliche statt schriftliche Arbeit, beispielsweise die Möglichkeit, einen Aufsatz mittels Sprachaufnahme festzuhalten (geeigneter bei motorischen Schwierigkeiten), Einordnung als Notenschutz, wenn die Rechtschreibleistung, die bei der schriftlichen Arbeit Teil der Leistungsbewertung ist, nicht anderweitig erbracht wird
- Stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen
- Schreiben am Computer (mit Rechtschreibüberprüfung)
- Zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistungen in allen betroffenen Fächern

Zusätzlich oder alternativ zu diesen Beispielen können auch noch andere, individuell abgestimmte Maßnahmen ergriffen werden.

ANHANG IV

Sekundarstufe II

1 von 1

Beispiel eines Formblattes zur Information des Staatlichen Schulamtes bei Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung sowie Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in den Abschlussprüfungen der Sekundarstufe II (mit Ausnahme der Abiturprüfung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen, siehe Anhang V)

Information an das Staatliche Schulamt über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung sowie Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in Abschlussprüfungen der Sekundarstufe II nach § 44 Abs. 2 i. V. m. § 7 VOGSV

Name der Schule _____

Name der Schülerin/des Schülers _____ Antragsdatum _____

Entscheidung des Staatlichen Schulamtes über die Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen in der Sekundarstufe II am: _____

Sitzung des Prüfungsausschusses/der Klassenkonferenz am: _____

Der Prüfungsausschuss/die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters hat den Antrag auf Gewährung von

- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nach §§ 44 Abs. 2, 7 Abs. 2 VOGSV,
- Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen nach §§ 44 Abs. 2, 7 Abs. 3 VOGSV* und/oder
- Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz) verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen nach §§ 44 Abs. 2, 7 Abs. 4 VOGSV*

in der Abschlussprüfung für die oben genannte Schülerin/den oben genannten Schüler geprüft.

In den genannten Prüfungsteilen werden folgende Maßnahmen bewilligt:

Bisher wurden die folgenden Fördermaßnahmen in der Schullaufbahn und/oder außerschulisch durchgeführt und in der Schülerakte dokumentiert:

Datum

Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses
beziehungsweise Schulleiterin oder Schulleiter

* Hierüber ist dem Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen rechtzeitig vor der Prüfung zu berichten.

Information an das Staatliche Schulamt über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sowie Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung in der Abiturprüfung und der Abschlussprüfung an der Fachoberschule nach § 44 Abs. 2 i. V. m. § 7 VOGSV

Name der Schule _____

Name der Schülerin/des Schülers _____ Antragsdatum _____

Entscheidung des Staatlichen Schulamtes über die Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen in der Sekundarstufe II am: _____

Sitzung des Prüfungsausschusses am: _____

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat nach § 31 Abs. 2 OAVO/§ 22 Abs. 3 VOFOS im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss den Antrag auf Gewährung von

- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nach §§ 44 Abs. 2, 7 Abs. 2 VOGSV und
- Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen nach §§ 44 Abs. 2, 7 Abs. 3 VOGSV*

in der Abschlussprüfung für die oben genannte Schülerin/den oben genannten Schüler geprüft.

In den genannten Prüfungsteilen werden folgende Maßnahmen bewilligt:

Bisher wurden die folgenden Fördermaßnahmen in der Schullaufbahn und/oder außerschulisch durchgeführt und in der Schülerakte dokumentiert:

Datum _____

Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

* Hierüber ist dem Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen rechtzeitig vor der Prüfung zu berichten (siehe dazu die jeweiligen Durchführungsbestimmungen).

ANHANG VI

Sekundarstufe II

1 von 4

Beispiel eines Förderplans bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben in der gymnasialen Oberstufe

Förderplan

Name _____

Tutorin/Tutor _____

Datum der Klassenkonferenz _____ Halbjahr (E 1/2; Q 1-4) _____

Bisher erfolgte schulische Maßnahmen _____

Gegebenenfalls Gutachten, Befunde _____

Gegebenenfalls bekannte außerschulische (therapeutische) Maßnahmen:

Art der Maßnahme _____

Zeitraum _____

Art der Maßnahme _____

Zeitraum _____

Entwicklungsstand und Lernausgangslage (im Fehlerschwerpunkt):

Förderziele	für den Zeitraum
1.) _____	_____
2.) _____	_____
3.) _____	_____

Maßnahmen (Wer macht was?)	
Im Unterricht/in der Schule	Gegebenenfalls außerhalb der Schule
Schule/Lehrkraft:	
Gegebenenfalls Schülerin/Schüler:	
Schule/Lehrkraft:	
Gegebenenfalls Schülerin/Schüler:	
Schule/Lehrkraft:	
Gegebenenfalls Schülerin/Schüler:	

Die Klassenkonferenz vom _____ (Datum) stellt nach §§ 37 bis 44 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2023 (ABl. S. 533, 672) Folgendes fest:

Bei _____ (Name der Schülerin/des Schülers) liegen

- besondere Schwierigkeiten beim Lesen,
- besondere Schwierigkeiten beim Rechtschreiben,
- besondere Schwierigkeiten beim Rechnen vor.

Diese besonderen Schwierigkeiten erfordern

- Unterricht in besonderen Lerngruppen nach § 39 Abs. 2,
- Binnendifferenzierung nach § 39 Abs. 2,
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nach § 7 Abs. 2,
- Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung nach § 7 Abs. 3,
- Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz) nach § 7 Abs. 4.

Dieser Beschluss gilt zunächst für ein Halbjahr bis zum _____.

Folgende Maßnahmen werden festgelegt:

- **Nachteilsausgleich im Bereich Lesen und Rechtschreiben** (zum Beispiel in Form von):

	Unterrichtsfächer
<input type="checkbox"/> Vorlesen der Aufgabe, sofern die Leseleistung nicht in die Leistungsbewertung für die anderen Schülerinnen und Schüler einfließt	
<input type="checkbox"/> Verlängerte Bearbeitungszeiten, etwa bei Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen	
<input type="checkbox"/> Einzeldiktat oder Diktat als Sprachaufnahme	
<input type="checkbox"/> Schreiben am Computer (ohne Rechtschreibüberprüfung)	
<input type="checkbox"/> Spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (zum Beispiel größere Schrift, übersichtlichere Darstellung der Aufgabenformate, Aufgaben verteilt auf mehrere Blätter, Hervorhebungen, Fettdruck, Nutzung einer anderen Lineatur)	
<input type="checkbox"/> Digitalisierung der Aufgaben und Arbeiten am Computer (Vergrößerung der Schrift, Verwendung von Vorlesesoftware - wenn in der Klassenarbeit die Leseleistung aller Schülerinnen und Schüler nicht bewertet wird)	
<input type="checkbox"/> Hervorhebung von Silben zum besseren Textverständnis	
<input type="checkbox"/> Pausen während der Tests	
<input type="checkbox"/> Differenzierte Hausaufgabenstellung (qualitativ oder quantitativ)	
<input type="checkbox"/> Unterrichtsorganisatorische Veränderungen, beispielsweise individuell gestaltete Pausenregelungen	
<input type="checkbox"/> Individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten	

• **Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen zur Leistungsbewertung (Notenschutz)**

Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen

Unterrichtsfächer
<input type="checkbox"/> Verwendung eines Wörterbuchs (Synonyme, Rechtschreibung, Fremdwörter, Deutsch/Muttersprache - Muttersprache/Deutsch)
<input type="checkbox"/> Regeln zur Verfügung stellen (zum Beispiel bestimmte Rechtschreibregeln des Fehlerschwerpunktes)
<input type="checkbox"/> Nachkorrektur ohne spezifische Hilfestellung: bei Klassenarbeiten nicht nur im direkten Anschluss an die Arbeit, sondern gegebenenfalls auch am nächsten Tag eine Fehlerkorrektur ermöglichen
<input type="checkbox"/> Nachkorrektur mit spezifischen Hilfen
<input type="checkbox"/> Wiederholtes Schreiben zu einem späteren Zeitpunkt (zum Beispiel eine Woche später)
<input type="checkbox"/> Verbesserung der schriftlichen Note durch zusätzliche andere Leistungsnachweise (zum Beispiel Referate)
<input type="checkbox"/> Mündliche statt schriftliche Arbeit, beispielsweise die Möglichkeit, einen Aufsatz mittels Sprachaufnahme festzuhalten (geeigneter bei motorischen Schwierigkeiten), Einordnung als Notenschutz, wenn die Rechtschreibleistung, die bei der schriftlichen Arbeit Teil der Leistungsbewertung ist, nicht anderweitig erbracht wird
<input type="checkbox"/> Teilbewertung der erbrachten Leistung (zum Beispiel werden alle Fehler markiert, aber nur der vorher abgesprochene und in der vorangegangenen Förderphase geübte Fehlertyp, etwa bei der Groß- und Kleinschreibung, wird bewertet)
<input type="checkbox"/> Schreiben am Computer (mit Rechtschreibüberprüfung)
<input type="checkbox"/> Zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreibleistung in allen betroffenen Fächern
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

Datum

Unterschrift der Klassenleitung

Erörterung des Förderplans mit der Schülerin oder dem Schüler und gegebenenfalls den Eltern

Datum

Unterschrift Schülerin/Schüler

Unterschrift Eltern





WEITERFÜHRENDE MATERIALIEN UND VERTIEFUNGEN



LESEN UND RECHTSCHREIBEN

Die Entwicklungsstufen beim Lesen

Lesekompetenz gilt als eine wesentliche Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Die Fähigkeit, über das Lesen Informationen und Fakten zu erhalten, Texte zu erschließen und Inhalte zu vermitteln, wirkt sich entscheidend auf das Gelingen oder Scheitern schulischer Prozesse aus und hat unter Berücksichtigung der neuen Medien noch an Bedeutung gewonnen. Die Entwicklung des Leseprozesses erfolgt in Stufen, die aufeinander aufbauend verschiedene kognitive Strategien der Verarbeitung von Schrift erfassen.

Das Stufenmodell der Entwicklung des Wortlesens von G. Scheerer-Neumann

Lesestrategie	Sichtwörter	Ursache für Stagnieren auf dieser Stufe	Lernangebote zur Weiterentwicklung
1. Erkennen von Symbolen			
logografisch	2. „ganzheitliches“ logografisches Worterkennen	<ul style="list-style-type: none"> wenige Sichtwörter, Erkennen an visuellen Merkmalen und einzelnen Buchstaben fehlende phonologische Bewusstheit unzureichende Kenntnis von Graphem-Phonem-Korrespondenzen kein Zugang zur Synthese 	<ul style="list-style-type: none"> Übungen zur phonologischen Bewusstheit auf Phonem- und Silbenebene Vermitteln und Üben von Graphem-Phonem-Korrespondenzen Syntheseübungen mit kleinen Einheiten
	3. „ganzheitliches“ logografisches Worterkennen mit lautlichen Elementen	<ul style="list-style-type: none"> Fibelwörter, zunehmende Orientierung an Buchstaben 	
alphabetisch	4. beginnendes Erlesen, (Kind scheitert noch an langen Wörtern und Wörtern mit Konsonanthenhäufungen)	<ul style="list-style-type: none"> oft Erlesen bei bisierigen Sichtwörtern Probleme bei der Synthese von Konsonantenclustern unzureichende Kenntnis von Graphem-Phonem-Korrespondenzen fehlende/unzureichende Segmentierungsstrategie 	<ul style="list-style-type: none"> Vermitteln und Üben der unbekannten Graphem-Phonem-Korrespondenzen Üben von Wörtern mit ausgewählten Konsonanthenhäufungen (br, bl, gr etc.) Silbensegmentierung an gesprochenen und geschriebenen Wörtern
	5. vollständiges Erlesen	<ul style="list-style-type: none"> mangelnde Übung fehlende kognitive Flexibilität falsche oder unzureichende Segmentierungsstrategie 	<ul style="list-style-type: none"> Lesen über mit nicht zu schwierigen Texten Segmentierung geschriebener Wörter in Silben und Morpheme
orthografisch	6. Erlesen mit größeren funktionalen Einheiten (z.B. Silben, Morpheme, Signalgruppen, häufige Wörter), Nutzung orthografischer Strukturen	<ul style="list-style-type: none"> zunehmende Nutzung von Sichtwörtern (häufige Funktionswörter, Morpheme, „strukturierte“ Sichtwörter) fehlende Übung mangelnde Automatisierung 	<ul style="list-style-type: none"> Segmentieren geschriebener Wörter in Silben und Morpheme Lesen über mit im Schwierigkeitsniveau angepassten Texten
	7. Erlesen mit größeren funktionalen Einheiten (z.B. Silben, Morpheme, Signalgruppen, häufige Wörter), Nutzung orthografischer Strukturen, automatisches wortspezifisches Worterkennen, „strukturierte“ Sichtwörter sehr wichtig		

Das Stufenmodell von Prof. Dr. Gerheid Scheerer-Neumann

Unter Berücksichtigung auditiver, visueller und motorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten lässt sich dabei parallel zum Schreiben die Leseentwicklung anhand des Stufenmodells von Gerheid Scheerer-Neumann beschreiben:

Die logographemische Strategie wird der Vorschulzeit und dem Beginn des ersten Schuljahres zugeordnet und ist gekennzeichnet durch erste Einsichten in die Laut-Buchstaben-Zuordnung sowie das ganzheitliche Erkennen von Symbolen, Wortmerkmalen und Buchstaben.

Die alphabetische Strategie ist geprägt durch die Graphem-Phonem-Zuordnung, die Diskrimination von Lauten und das Lesen einfacher Worte. Die Kinder lernen, Buchstaben zusammenzuziehen, und erarbeiten erste Lesefertigkeiten, die durch einen Sichtwortschatz unterstützt werden und damit das Lesen einfacher Texte ermöglichen.

Die lexikalische Strategie (bei Scheerer-Neumann orthografische Strategie) ermöglicht es den nun fortgeschrittenen Leserinnen und Lesern, weitestgehend vollständig zu synthetisieren, sinnentnehmend zu lesen und dabei Strategien zur Texterschließung anzuwenden. Die Leserin oder der Leser verfügt über einen zunehmend größeren Umfang an bereits bekannten Wortteilen und Wörtern, die ihr oder ihm das Erschließen und Verstehen gelesener Texte ermöglichen.

Abbildung 1: Stufenmodell der Entwicklung des Wortlesens.

Scheerer-Neumann, G.: Das Lesen lernen wollen.

In: Grundschulunterricht. 5 (2006). Seite 20.

Das Modell „Lesekompetenz aus dida Rosebrock und Dr. Daniel Nix“

Ein erweitertes Konzept entwarfen Cornelia Rosebrock und Daniel Nix (2008) mit dem Modell von „Lesekompetenz aus didaktischer Perspektive“, das neben den verschiedenen Strategien der Leseentwicklung auch die subjektiven und sozialen Aspekte beschreibt, die den Leseprozess mitbestimmen. Dieses Mehrebenenmodell des Lesens gliedert sich in die Prozessebene, die Subjektebene und die soziale Ebene.

Die Prozessebene wird dabei definiert als der Bereich, der neben den grundlegenden kognitiven Vorgängen der Buchstaben-, Wort- und Satzerkennung besonders die Verknüpfung von Satzfolgen, die Sinnerrfassung und die Texterschließung bis hin zum differenzierten Textsortenwissen erfasst. Die Subjektebene wiederum zeigt, dass ein gelingender Lernprozess von der Motivation der oder des Lesenden mitbestimmt wird. Über den Antrieb hinaus, die einzelnen Schritte des Lernprozesses zu durchlaufen, stehen dabei die innere Beteiligung durch die Freude am Lesen sowie die Fähigkeit, auf Weltwissen zurückzugreifen, über das Gelesene zu reflektieren und ein lesebezogenes Selbstkonzept zu entwickeln, im Vordergrund. Die soziale Ebene wiederum als dritte Stufe des Modells beschreibt die kommunikative Dimension des Lesens. Lesen wird hier zum Medium, das Kommunikation, Information, Austausch sowie Anregung bietet und damit neben der Intensivierung des Textverstehens auch das Bedürfnis nach sozialer Teilhabe berücksichtigt.

Aus beiden Modellen lassen sich zahlreiche Wege der Leseförderung ableiten. So steht auf der grundlegenden Ebene des Leseerwerbs die Gestaltung des Erstleseunterrichts im Vordergrund, der die im Modell von Scheerer-Neumann beschriebenen Entwicklungsstufen berücksichtigen muss. Um Schülerinnen und Schülern mit umfangreichem Unterstützungsbedarf gerecht zu werden, sollte neben geeigneten Fördermaßnahmen vor allen Dingen ausreichend Lern- und Förderzeit zur Verfügung stehen.

Auf der Subjektebene und der sozialen Ebene können der Aufbau eines Selbstkonzepts und die Lesemotivation der oder des Lernenden gefördert werden durch das Vorlesen in der Klasse (gemeinsame Lesenächte, Buchvorstellungen et cetera) und besonders durch Lesemotivation, die geprägt wird durch Vorbilder, Familie, Schule und Peergroup (siehe Rosebrock und Nix 2008).

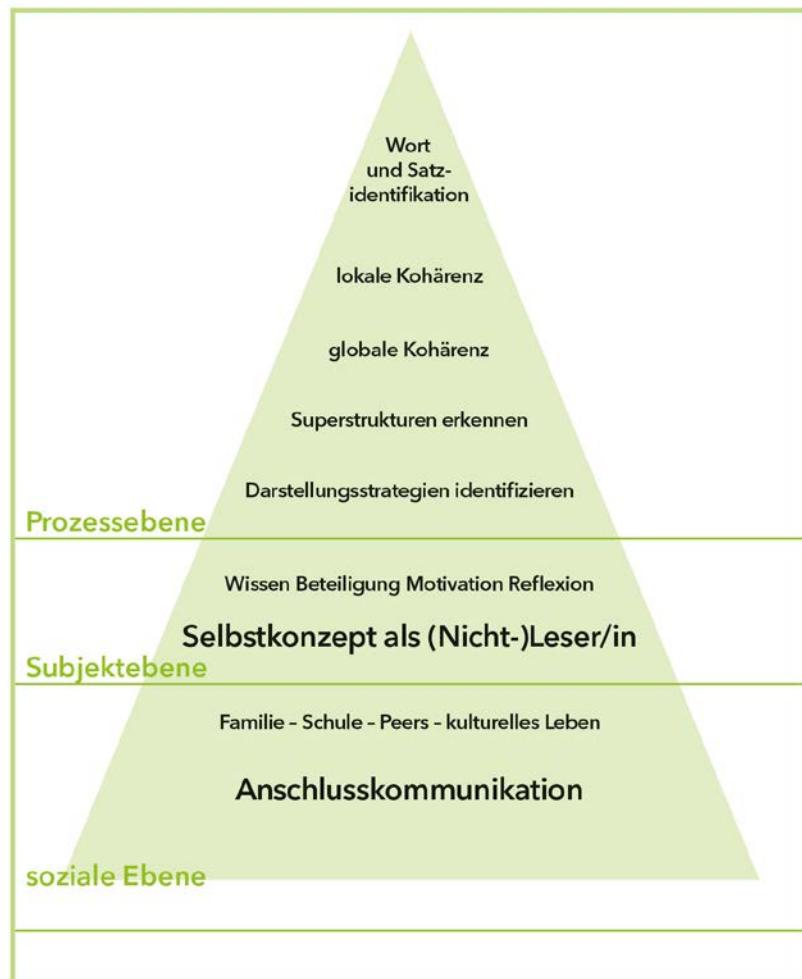


Abbildung 2: Lesekompetenz aus didaktischer Perspektive.

Rosebrock, C.; Nix, D.: Grundlagen der Lesedidaktik und der systematischen schulischen Leseförderung. Hohengehren 2017.



Die Entwicklungsstufen beim Rechtschreiben

Uta Frith hat 1985 ein Modell vorgestellt, mit dem gezeigt wird, wie sich Lernende mit logographemischen, alphabetischen und orthografischen Strategien die Schriftsprache erschließen. Darauf aufbauend haben in den letzten Jahrzehnten die Schriftsprachforscherinnen und -forscher Hans Brügelmann, Klaus B. Günther, Gudrun Spitta, Gerheid Scheerer-Neumann und andere ihre Entwicklungsverläufe zum Lesen und Rechtschreiben entwickelt, die im Grundsatz dem Modell von Frith folgen, dieses aber erweitern und verfeinern. Die Untersuchungen der Forscherinnen und Forscher haben gezeigt, dass Kinder zwar auf verschiedenen Wegen und unterschiedlich schnell lernen, dass es aber typische Entwicklungsverläufe bei der Aneignung des Lesens und Rechtschreibens gibt. Denn Lernende erlangen zuerst die Einsicht in den Zeichencharakter der Schriftsprache, gelangen dann zum Verstehen der Phonem-Graphem-Korrespondenz, um im nächsten Schritt orthografische Regelungen zu beachten. Dies geschieht jedoch nicht starr hintereinander, sondern in einer „hierarchischen Parallelität“ (Eichler 1992). Für die Rechtschreibung wie für das Lesen gilt: „Lesen entwickelt sich nicht nacheinander vom Entziffern der Buchstaben über das Wortbild-Erkennen zum Textverständnis, sondern über einen Aus- und Umbau verschiedener Strategien nebeneinander.“ (Brügelmann 1994).

Die Schreibentwicklungstabelle von Dr. Falko Peschel

Die Schreibentwicklungstabelle von Falko Peschel stammt aus dessen Handreichung zum „Sprachforscher: Rechtschreiben“ aus dem Jahr 2001 (wobei den ersten beiden Stufen die logographemische Strategie, der dritten und vierten Stufe die alphabetische Strategie sowie der fünften und sechsten Stufe die orthografisch-morphematische Strategie zuzuordnen ist). Die Schreibentwicklungstabelle war und ist wichtig, um bei Kindern und Jugendlichen einschätzen zu können, was es bedeutet, wenn jemand „MTR“ oder „MUTA“ für „Mutter“ schreibt. Es verdeutlicht, dass das nicht nur „Fehler“ sind, sondern dass die Fehlschreibung Auskunft gibt über das Können der oder des Lernenden, an dem angeknüpft werden muss. Vor allen Dingen sind es keine „typischen Legastheniker-Fehler“, denn die gibt es nicht. Auf einer bestimmten Stufe der Entwicklung haben alle Lernenden Buchstaben verdreht oder ausgelassen, „laufn“ und „Farat“ geschrieben. Die Stufen 5 und 6 in der Tabelle von Peschel enthalten im Grunde die Inhalte des Rechtschreibunterrichts ab der zweiten Jahrgangsstufe bis – bei besonderen Schwierigkeiten – weit hinauf in die Sekundarstufe. Um die Ausgangslage für das weitere Lernen zu ermitteln, um mit den Schülerinnen und Schülern Rechtschreibstrategien entwickeln zu können, um die sich an die Diagnose anschließende, individuell ausgerichtete Förderung zu planen, haben verschiedene Autorinnen und Autoren von Fördermaterialien diese Stufen aufgefächert. So sind zahlreiche Diagnosebögen und Lernentwicklungstabellen entstanden.

D

Weiterführende Materialien und Vertiefungen

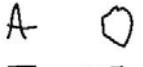
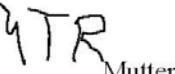
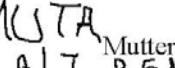
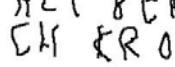
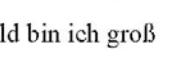
Stufe	Kennzeichen	Beispiele
1 – Vorkommunikative Aktivitäten: Kritzeln	Spuren mit Schreibgeräten und malen von Kritzelsbildern.	
2 – Vorphonetisches Stadium: „Abmalen“ statt Schreiben	Erste Buchstabenformen, meist Großbuchstaben Es werden beliebige Buchstaben für ein „Wort“ gewählt oder Wörter werden auswendig „gemalt“, es erfolgt kein Lautbezug der Buchstaben.	 
3 – Halbphonetisches Stadium: Anlaut- und Skelettschreibung	Erste Vorstellung davon, dass Buchstaben Laute eines Wortes abbilden. Zuerst meist Anlautabbildung. Weiterentwicklung zur Skelettschreibweise: Buchstaben bekommen eine Funktion, stehen für die prägnanten Laute.	 Dino  Mutter
4 – Phonetische Phase: Lautgetreues Schreiben	Lautgetreues Schreiben: Die Lautstruktur des Wortes wird weitgehend verschriftet – und zwar meist so, wie das Kind das Wort <i>selbst verlangsamt ausspricht!</i> Rechtschreibmuster spielen noch keine Rolle. Wortgrenzen werden sicherer.	 Mutter   Bald bin ich groß
5 – Phonetische Umschrift mit Rechtschreibmustern: Generalisierendes Schreiben	Orthographische Gesetzmäßigkeiten ergänzen das lautgetreue Schreiben. Silben erhalten immer öfter auch Vokale, nasale Konsonanten werden berücksichtigt, auslautendes -en und -er erhalten ihr „e“. Wahrnehmbare, aber für das Schreiben irrelevante Laute werden weggelassen. Neue Schreibstrategien werden übergeneralisiert.	Aus laufn wird laufen Aus Muta wird Mutter Und aus Kola folglicher Weise dann Coler
6 – Übergang zur entwickelten Rechtschreibfähigkeit: Rechtschriftliches Schreiben	Grundlegende Kenntnisse unseres Rechtschreibsystems sind verankert. Wortaufbau (Morpheme, Wortfamilienprinzip), Vor- und Nachsilben und zusammengesetzte Wörter werden in immer größerem Ausmaß beherrscht. Die Fähigkeit, Dehnungs- und Dopplungszeichen korrekt zu gebrauchen, nimmt zu. Zur akustischen tritt die visuelle Korrekturhilfe.	Aus ferker wird Verkehr Aus salzich wird salzig Und aus Farat vielleicht sogar schon Fahrrad

Abbildung 3: Schreibentwicklungstabelle von Dr. Falko Peschel. Peschel, F.; Reinhardt, A.: Der Sprachforscher. Rechtschreiben. Informationen für Lehrer und Eltern. Seelze 2001.

Exemplarisch soll auf zwei Diagnose-Bögen verwiesen werden, die sich in der Praxis auch für den differenzierenden Unterricht in heterogenen Lerngruppen bewährt haben. Gemeinsam ist den Tabellen, dass sie auf den oben genannten Entwicklungsstufen basieren, also vom alphabatischen und orthografischen System der Rechtschreibung ausgehen, auf die Regelmäßigkeit der Rechtschreibung bauen und mit jeder Lernfeststellung eine Förderung verbinden. Wobei es sicher sinnvoll ist, von Kann-Beschreibungen auszugehen, denn bei der Förderung wird ja an die Inhalte angeknüpft, welche die Lernenden bereits beherrschen.



VOGSV - Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Der Fehlerdiagnose-Bogen von Ulrich Horch-Enzian

Der Fehlerdiagnose-Bogen eignet sich für die Grundschule und für die Sekundarstufe I und stammt aus dem Übungsmaterial „Individuelle Förderung bei LRS, 4.-7. Schuljahr“ (Horch-Enzian 2008; siehe Materialhinweise). Er überprüft, inwieweit die Lernenden die vier Strategien anwenden können, die im Rechtschreibunterricht vorher eingeübt wurden: Wörter in rhythmische Sprechsilben zerlegen - Wort oder Silbe verlängern - Wortstamm suchen und verlängern - Wörter merken. Allen Strategien werden Symbole zugeordnet, die Texte der Schülerinnen und Schüler können dementsprechend analysiert werden.

Übungsstrategie		Fehlerdiagnose-Bogen			15
W	W	Elementar-Training	Silbenbügen/ rhythmisches Schreiben	fehlende Verdopplung bei tt mm ll nn ss ff ck tz bei weiteren Doppelkonsonanten (bb, gg, dd, ...)	
	W		falsche Verdopplung bei offenen Silben: a e ie o u ä ö ü au ei eu		
	Z		Laut-Buchstaben-Zuordnung	fehlende/hinzugefügte/verdrehte Buchstaben	
	Z		weiterschwingen/ Auslaut verlängern	fehlende Oberzeichen d/t g/k b/p ... Auslautkonsonant einfach oder verdoppelt? (z. B. stum oder stumm?) Auslautkonsonant vor -t/-te ...	
M	Merkwort-Training	Ableiten/ Wortstamm suchen	e/ä eu/äu gs/ks ...		
		h-Wörter	h (fehlt) / (zu viel)		
		f-Laute	f/v/pf/ph		
		s-Laute	s/ß/ss		
		schwierige Anlaute	z. B. Br/Pr Dr/Tr Gl/Kl Sp St Qu		
		seltene Konsonanten	dt qu chs/ks/x ...		
		Doppelvokale	aa ee oo		
		seltene Vokale	ai y		
		Fremdwörter			
		langes i oder ie	z. B. Tiger/Tiere; Biber/Biene; Juni/Genie		
R	Regel-Training	kleine Wörter	z. B. ab, von, hin, zum, vor, mit		
		groß/klein			
		zusammen/ getrennt			
		das/dass			
		Kasus-Endungen			
		Zeichensetzung			
		Sonstiges/ Auffälligkeiten			

Abbildung 4: Fehlerdiagnose-Bogen von Ulrich Horch-Enzian.
Horch-Enzian, U: Individuelle Förderung bei LRS. Paderborn 2008.

Das kleine Fehlerregister von Prof. Dr. Sven Nickel

Diese Tabelle wurde zuletzt veröffentlicht im Alfa-Forum 50 (2002) und ist entwickelt worden für die Arbeit mit jungen Erwachsenen. Sie ist aber in allen Schulstufen einsetzbar. Die Internetseiten des Bundesverbands Alphabetisierung (siehe auch die Materialhinweise in dieser Handreichung) sind eine Fundgrube zur individuellen Förderung für Lehrkräfte, die in den oberen Klassen mit Jugendlichen arbeiten, die das Lesen und die Rechtschreibung nicht im vorgegebenen Tempo lernen konnten.

DAS KLEINE FEHLERREGISTER		Name, Datum
Visuelle Fehler		
A I	Verwechslung visuell ähnlicher Grapheme	1 Raumlage (b/d/q/p, n/u, m/w, ei/ie) 2 sonstige (m/n, a/d, h/n, x/k, u/v/w, h/k, e/l)
Phonetisch-phonologische Fehler		
B I	Nicht-lautbezogene Phonem-Graphem-Zuordnung	3 "willkürliche" Buchstaben
IIa	Verwechslung akustisch ähnlicher Konsonanten allgemein, nicht als Auslaut	4 b/p 5 d/t 6 g/k 7 f/w 8 s/z 9 m/n 10 r/ch 11 ch/sch 12 sonstige (regional versch.)
IIb	Verwechslung akustisch ähnlicher Konsonanten dialektal / umgangssprachlich	13 alle (am Wortanfang, -mitte, -ende) 14 scht/schp statt st/sp
IIIa	Fehler bei Konsonantenhäufungen	15 ng, nk 16 qu 17 pf
IIIb	Fehler bei speziellen Konsonantenverbindungen	18 lange Vokale 19 kurze Vokale
IV	Verwechslung akustisch ähnlicher Vokale	20 Auslassungen 21 Hinzufügungen 22 Vertauschungen
V	Fehler in der Wortdurchgliederung	
Regelfehler & Ausnahmeschreibungen		
C I	Ableitungsfehler	23 Auslautverhärtungen und -erweichungen 24 Verschriftung von e/ä, eu/äu
II	Dehnungsfehler	25 Dehnungs-h zu viel 26 Dehnungs-h fehlt 27 doppelter Vokal zu viel 28 doppelter Vokal fehlt 29 i/ih/ieh statt ie 30 ie statt i/ih/ieh
III	Schärfungsfehler	31 Konsonanten zu viel 32 Konsonanten zu wenig
IV	Schreibung der S-Laute	33 alle
V	Merkwörter	34 f/v 35 x/ks/chs 36 sonstige Merkwörter
VI	Groß- und Kleinschreibung	37 falsch groß 38 falsch klein
Grammatikalische Fehler		
D I	Segmentierungen	39 häufige Morpheme (incl. Affixe) falsch
II	Artikel (außer Kasusunterscheidung)	40 Artikel falsch
III	Kasus / Flexionsendungen	41 Akkusativ 42 Dativ 43 Genitiv
IV	Konjunktionen	44 das/daß, das/dass
VI	Zusammen- und Getrennschreibung	45 falsch getrennt 46 falsch zusammen

© Bundesverband Alphabetisierung e.V. 1998, Zusammenstellung: Sven Nickel

Abbildung 5: Das kleine Fehlerregister von Prof. Dr. Sven Nickel.
In: Alfa-Forum. 50 (2002).



Lesen und Rechtschreiben – Diagnose und Förderung

Material- und Literaturhinweise

Als weiterer Schritt des Schriftspracherwerbs werden Diagnose- und Fördermaterialien aufgeführt, die sich an den Entwicklungsstufen beim Schriftspracherwerb orientieren. Sie sollen nicht nur den Lernstand feststellen, sondern auch auf eine sich anschließende Förderung hinweisen. Es handelt sich um eine nicht vollständige Auswahl geeignet erscheinender Materialien. Des Weiteren soll das Diagnoseinstrument für die Kolleginnen und Kollegen unkompliziert durchführbar und in den meisten Fällen zumindest in einer Kleingruppe einsetzbar sein. Unabhängig davon ist stets zu beachten: Das Ergebnis einer Lese- und Rechtschreibdiagnose stellt immer nur eine Momentaufnahme dar und kann deshalb nicht der einzige Ausgangspunkt für die individuelle Förderung sein. Die in § 38 Abs. 1 VOGSV aufgeführten weiteren Beobachtungskriterien (zum Beispiel Motivation, Lernverhalten) müssen mit einbezogen werden. Gemeinsam mit den Lernenden zu entwickelnde Zielvereinbarungen sind unerlässlich.

Die Schülerinnen und Schüler werden sowohl in der besonderen Lerngruppe (§ 41 VOGSV) als auch im Klassenunterricht durch Binnendifferenzierung individuell gefördert. Damit dies gelingen kann, benötigen die Lehrkräfte Fördermaterialien, die es ihnen ermöglichen, den Unterricht differenziert zu gestalten. Besonders eignet sich Material, das klar strukturiert, möglichst selbsterklärend sowie auf Wiederholungsmöglichkeiten hin angelegt und somit in der heterogenen Lerngruppe einsetzbar ist (zum Beispiel Karteien, Mappen und Arbeitshefte zu Themen-, Übungs- und Förderschwerpunkten). In der folgenden Auswahl wurden daher keine Materialien berücksichtigt, die für die therapeutische Praxis oder speziell für den Einzelunterricht konzipiert sind.

Bei den Hinweisen zu den Förder- und Diagnosematerialien sind auch Internetadressen angegeben, die unter anderem auf den Verband Alphabetisierung und Grundbildung verweisen. Das mag auf den ersten Blick etwas ungewöhnlich erscheinen, doch die im Jahr 2018 veröffentlichte „LEO – Level-One-Studie“, durchgeführt von Professorinnen der Universität Hamburg, belegt die Zahl von 6,2 Millionen funktionalen Analphabetinnen und Analphabeten in Deutschland. Das bedeutet, dass Lernende und Lehrende schon während der Schulzeit mit dem Problem des drohenden funktionalen Analphabetismus konfrontiert sind. Die Schulbuchverlage sind bis auf vereinzelte Ausnahmen nicht auf dieses Problem eingestellt und bieten fast kein Lernmaterial für die höheren Klassen. Der Bundesverband Alphabetisierung und Grundbildung hat Materialien für Erwachsene und angehende Erwachsene entwickelt, die für die Schule verwendbar und unter den angegebenen Adressen zu finden sind. Anschließend an die jeweiligen Bereiche Lesen und Rechtschreiben finden sich weitere Literaturhinweise, die sich an den Entwicklungsstufen des Lesens und Rechtschreibens orientieren.



Weiterführende Materialien und Vertiefungen

Lesen - Diagnose (Grundschule und Sekundarstufe I)

Grundschule

Lenhard, W. et. al.: ELFE II - Ein Leseverständnistest für Erst- bis Siebtklässler - Version II. Göttingen 2020.

Mayringer, H. et al.: Salzburger Lese-Screening für die Schulstufen 2-9. Göttingen 2014.

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg LISUM (Herausgeber): Individuelle Lernstandsanalysen ILeA 2-5. Schülerhefte und Lehrerhefte. Berlin, Brandenburg 2010.

URL: <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de> unter A-Z > ILeA

Petermann, F. et al.: ZLT-II Zürcher Lesetest-II. 2. Auflage. Bern 2013.

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (Herausgeber): Onlinebasierte Lernverlaufsdiagnostik quop. Wiesbaden 2024. URL: <https://kultus.hessen.de> unter Unterricht > Individuelle Förderung > „quop“ - onlinebasierte Lernverlaufsdiagnostik

Sekundarstufe I, 5./6. Schuljahr

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg LISUM (Herausgeber): Individuelle Lernstandsanalysen ILeA 2-5. Schülerhefte und Lehrerhefte. Berlin, Brandenburg 2010.

URL: <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de> unter A-Z > ILeA.

Lenhard, W. et. al.: ELFE II - Ein Leseverständnistest für Erst- bis Siebtklässler - Version II. Göttingen 2020.

Mayringer, H. et al.: SLS 2-9. Salzburger Lese-Screening für die Schulstufen 2-9. Bern 2014.

Petermann, F. et al.: ZLT-II Zürcher Lesetest-II. 2. Auflage. Bern 2013.

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (Herausgeber): Onlinebasierte Lernverlaufsdiagnostik quop. Wiesbaden 2024. URL: <https://kultus.hessen.de> unter Unterricht > Individuelle Förderung > „quop“ - onlinebasierte Lernverlaufsdiagnostik

Sekundarstufe I, ab 7. Schuljahr

Schneider, W. et. al.: Lesegeschwindigkeits- und Verständnistest für die Klassen 5-12+. 2. überarbeitete und neu normierte Auflage. Göttingen 2017.

Mayringer, H. et al.: Salzburger Lese-Screening für die Schulstufen 2-9. Göttingen 2014.

Jugendliche, junge Erwachsene, funktionale Analphabetinnen und Analphabeten

Backhaus, A. et al.: Was ist Sache? Ein Übungs- und Diagnoseheft für den Umgang mit Sachtexten. Handreichungen. Universität Siegen 2011.

Backhaus, A.: Lesen und Schreiben. Ein Aufgabenset für die dialogische Aufgabendiagnostik in der Alphabetisierung. In: Alfa-Forum. 6 (2011). Seite 21-23.

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (Herausgeber): Alphabetisierung und Grundbildung in Hessen. 3. vollständig überarbeitete Auflage. Wiesbaden 2021.

URL: <https://kultus.hessen.de> unter Infomaterial > Alphabetisierung und Grundbildung in Hessen



Rechtschreibung, phonologische Bewusstheit, Anfangsunterricht - Diagnose (Grundschule und Sekundarstufe I)

a. Phonologische Bewusstheit und Anfangsunterricht

Barth, K. et al.: Gruppentest zur Früherkennung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten. Phonologische Bewusstheit bei Kindergartenkindern und Schulanfängern (PB-LRS). 3. Auflage. München 2014.

Dehn, M.: Zeit für die Schrift. Berlin 2013.

Forster, M. et al.: Diagnose und Förderung im Schriftspracherwerb. Leichter lesen und schreiben lernen mit der Hexe Susi. Übungen und Spiele zur Förderung der phonologischen Bewusstheit. 13. Auflage. Donauwörth 2021.

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg LISUM (Herausgeber): Individuelle Lernstandsanalysen ILeA 1. Schülerhefte und Lehrerhefte. Berlin, Brandenburg 2010.
URL: <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de> unter A-Z > ILeA

Martschinke, S. et al.: Diagnose und Förderung im Schriftspracherwerb. Der Rundgang durch Hörhausen. Erhebungsverfahren zur phonologischen Bewusstheit. 5. Auflage. Donauwörth 2021.

Stock, C. et al.: Basiskompetenz für Lese- und Rechtschreibleistungen (BAKO 1-4). Ein Test zur phonologischen Bewusstheit für 1.-4. Klassen. 2. ergänzte und aktualisierte Auflage. Göttingen 2017.

b. Rechtschreiben

Grundschule

Brügelmann, H. et al. (Herausgebende): Wie wir recht schreiben lernen. Lengwill 1994.

Eichler, W.: Schreibenlernen. Schreiben - rechtschreiben - Texte verfassen. Bochum 1992.

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (Herausgeber): Individuelle Lernstandsanalysen ILeA 2-5. Schülerhefte und Lehrerhefte. Berlin, Brandenburg 2010.
URL: <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de> unter A-Z > ILeA

May, P.: Hamburger Schreibprobe 1-4. Dortmund 2018.

Peschel, F.; Reinhardt, A.: Der Sprachforscher. Rechtschreiben. Informationen für Lehrer und Eltern. Seelze 2001.

Schneider, W. et al.: DERET 1-2 + Deutscher Rechtschreibtest für das erste und zweite Schuljahr. Göttingen 2008.

Schneider, W. et al.: DERET 3-4 + Deutscher Rechtschreibtest für das dritte und vierte Schuljahr. Göttingen 2008.

Schönweiss, F.: MRA Münsteraner Rechtschreibanalyse. Interaktive Förderdiagnostik mit dem Lernserver. Münster 2005. URL: <https://www.lernserver.de>

Winzen, H.: Orthografikus. Bände 1-3. (Förderdiagnose im Begleitheft). 2. Auflage. Oberursel 2005.



Weiterführende Materialien und Vertiefungen

Sekundarstufe I, 5./6. Schuljahr

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg LISUM (Herausgeber): Individuelle Lernstandsanalysen ILeA 5. Schülerhefte und Lehrerhefte. Berlin, Brandenburg 2010.
URL: <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de> unter A-Z > ILeA

May, P.: Hamburger Schreibprobe 5-10. Dortmund 2018.

Schönweiss, F.: MRA Münsteraner Rechtschreibanalyse. Münster 2005.

URL: <https://www.lernserver.de>

Sekundarstufe I, ab 7. Schuljahr

May, P.: Hamburger Schreibprobe 5-10. Dortmund 2018.

Schönweiss, F.: MRA Münsteraner Rechtschreibanalyse. Münster 2005.

URL: <https://www.lernserver.de>

Jugendliche, junge Erwachsene, funktionale Analphabetinnen und Analphabeten

Nickel, S. et al.: Selbsteinschätzungsbögen zum Schreiben. Stufe 1-5.

URL: <https://abc-projekt.de> unter Downloads > Diagnostik.

Nickel, S.: Ein „kleines Fehlerregister“ zur ersten Orientierung. In: AlfaForum. 50 (2002).

Grundschule

Bartnitzky, H. et al.: Fördermaterial Lesen 1-4. Stuttgart 2007.

Brinkmann, E. et al.: Ideen-Kiste I. Unterrichtsideen zum Lesen und Schreiben lernen. Dortmund 2010.

Fimmen-Marquardt, M. et al.: Logico. Lesen lernen ab 1. Schuljahr. Kartei. Oberursel 2001.

Gerwalin, V.: CopyMap Lesen. Leseaufgaben zu den Grundlagen des Lesenlernens. (1./2. Schuljahr). Köln 2010.

Kortmann, S.: Leseschritte 1/2. Oberursel 2006.

Kortmann, S.: Leseschritte 2/3. Oberursel 2006.

Kruse, G. et al.: Lesen. Das Training, 2.-3. Schuljahr. Dortmund 2010. Lesehefte, verschiedene Schwierigkeitsgrade. URL: <https://www.lesebaum.de>

Renk, G.: JoJo, Vorbeugen und fördern mit FRESCH. Kopiervorlagen. Berlin 2013.

Tacke, G.: Flüssig lesen lernen. 1./2./3. Jahrgangsstufe. Ein Leseprogramm für den differenzierenden Unterricht, für Förderkurse und für die Freiarbeit. Donauwörth 2010.

Thüler, U.: Lesen und Verstehen. Schaffhausen 2010.



VOGSV – Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Sekundarstufe I, 5./6. Schuljahr

- Bertschi-Kaufmann, A.: Lesen. Das Training. Stufe 1 ab Klasse 5. 2. Auflage. Seelze 2008.
- Kruse, G.; Riss, M.; Sommer, T.: Lesen. Das Training 5./6. Aktualisierte Auflage. Stuttgart 2015.
- Boyke, K. et al.: Gezielt fördern. Lesetraining 5./6. Schuljahr. Lesen üben, Texte verstehen. Berlin 2012.
- Druschky, P.: Lernbuch: Lesen 5+6. Texte bearbeiten – verstehen – nutzen. Stuttgart 2010.
- Fimmen-Marquardt, M. et al.: Logico. Lieber lesen ab dem 5. Schuljahr. Kartei. Oberursel 2001.
- Fischer, U.: Leseförderung nach Kompetenzstufen. Differenzierte Materialien für die Klassen 5 und 6. Donauwörth 2012.

Sekundarstufe I, ab 7. Schuljahr

- Bertschi-Kaufmann, A. et al.: Lesen. Das Training. Stufe 2. Ab Klasse 7. Seelze 2008.
- Cornelsen Verlag (Herausgeber): Gezielt fördern – Lern- und Übungshefte Deutsch. Lesetraining, Lesen üben, Texte erschließen. Berlin 2012.
- Horch-Enzian, U.: Individuelle Förderung bei LRS. Paderborn 2008.
- Riecke-Baulecke, T.: Lesen macht stark. Berlin 2009.
- Robben, C. et al.: Gezielt fördern, Lesetraining. Berlin 2010.

Jugendliche, junge Erwachsene, funktionale Analphabetinnen und Analphabeten

- Bundesministerium für Bildung und Forschung und Deutscher Volkshochschulverband (Herausgeber): Internetauftritt des VHS-Lernportals. URL: www.ich-will-lernen.de
- Bundesverband Alphabetisierung (Herausgeber): a³-Themenheftreihe. Die Themenhefte und die entsprechenden Lehrerhandreichungen sind kostenlos und ausschließlich online als PDF-Dateien abrufbar. URL: <https://shop.alphabetisierung.de> unter Produkte > Unterrichtsmaterial
- Bundesverband Alphabetisierung (Herausgeber): Leicht lesbare Texte. URL: <https://shop.alphabetisierung.de> unter Produkte > Unterrichtsmaterial



Rechtschreibung - Förderung (Grundschule und Sekundarstufe I)

Rechtschreiben Grundschule

Berger, N. et al.: WorT - Würzburger orthografisches Training, Bände 1-2. Berlin 2009.

Leßmann, B.: Rechtschreibbox für die Grundschule 1-3 (jeweils mit Begleitheft). Heinsberg 2007.

URL: <https://www.beate-lessmann.de> unter Rechtschreiben > Rechtschreibbox >

Rechtschreibbox Grundschule

Rinderle, B. et al.: FRESCH - Freiburger Rechtschreibschule. 4. Auflage. Buxtehude 2020.

Schönweiss, F. et al.: Fördermappen 1-7. 8. Auflage. Donauwörth 2021.

Tacke, G.: Das 10-Minuten-Rechtschreibtraining. Programm zur Steigerung der Rechtschreibkompetenz ab Klasse 3. Übungsheft und Rechtschreibkartei. 13. Auflage. Donauwörth 2021.

Winzen, H.: Orthografikus, Bände 1-3. 2. Auflage. Oberursel 2005.

Brinkmann, E.: Rechtschreiben in der Diskussion. Schriftspracherwerb und Rechtschreibunterricht. Grundschulverband. Neu-Isenburg 2015.

Sekundarstufe I, 5./6. Schuljahr

Balhorn, H. et al.: Denkwege in die Rechtschreibung 4-5, 5-6. Dortmund 2009.

Horch-Enzian, U.: Individuelle Förderung bei LRS. Paderborn 2008.

Leßmann, B.: Rechtschreibbox für die Sekundarstufe. Heinsberg 2007.

URL: <https://www.beate-lessmann.de> unter Rechtschreiben > Rechtschreibbox > Rechtschreibbox Sekundarstufe

Rinderle, B. et al.: FRESCH - Freiburger Rechtschreibschule. Buxtehude 2020.

Schönweiss, P. et al.: Rechtschreibung verstehen und üben. Der Lehrgang für die Klassen 5 und 6. Themenhefte 1-9. Hamburg 2006. URL: <https://www.lernserver.de>

Sekundarstufe I, ab 7. Schuljahr

Cornelsen Verlag (Herausgeber): Fördermaterialien Deutsch. Berlin 2010.

Horch-Enzian, U.: Individuelle Förderung bei LRS. Paderborn 2008.

Jacobs, A. B.: Abschreiben erwünscht 7/8. Berlin 2008.

Jacobs, A. B.: Abschreiben erwünscht 9/10. Berlin 2008.

Schönweiss, F.: Fördersequenzen. Der Lehrgang für Jugendliche und junge Erwachsene. Bände 1-5. Münster 2013. URL: <https://www.lernserver.de>

Jugendliche, junge Erwachsene, funktionale Analphabetinnen und Analphabeten

Bundesministerium für Bildung und Forschung und Deutscher Volkshochschulverband (Herausgeber): Internetauftritt des VHS-Lernportals. URL: www.ich-will-lernen.de

Jäger, A. (Herausgeberin): lea.-Lernmaterialien. Literalitätsentwicklung von Arbeitskräften. Münster 2013.

Bundesverband Alphabetisierung (Herausgeber): 1300 wichtige Wörter. Ein Grundwortschatz. 8. aktualisierte Auflage. Münster 2016. URL: <https://shop.alphabetisierung.de/>



Lesen und Rechtschreiben - Literaturhinweise

- Angst, G.; Dehn, M.: Rechtschreibung und Rechtschreibunterricht, Handbuch. Stuttgart 2009.
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Herausgeber): Pro Lesen. Auf dem Weg zur Leseschule - Leseförderung in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern. Donauwörth 2011.
- Bertschi-Kaufmann, A.: Das Lesen anregen, fördern, begleiten. Seelze 2006.
- Bertschi-Kaufmann, A.: Lesekompetenz, Leseleistungen, Leseförderung (mit CD). Seelze 2007.
- Dehn, M.: Zeit für die Schrift. Berlin 2013.
- Legakids-Stiftung (Herausgeber): Internetprojekt mit kostenlosen Informationen und Tipps für Eltern, Kinder und Lehrende. URL: <https://www.legakids.net>
- Naegele, I. M.; Valtin, R. (Herausgebende): LRS - Legasthenie in den Klassen 1-10. Band 1. 6. Auflage. Weinheim 2003.
- Naegele, I. M.; Valtin, R. (Herausgebende): LRS - Legasthenie in den Klassen 1-10. Band 2. 2. Auflage. Weinheim 2001.
- Naegele, I. M.: Praxisbuch LRS. Hürden beim Schriftspracherwerb erkennen - vermeiden - überwinden. 2. Auflage. Weinheim 2021.
- Philipp, M.; Schilcher, A. (Herausgebende): Selbstreguliertes Lesen. Ein Überblick über wirksame Leseförderungsansätze. Seelze 2012.
- Pieper, I. et al.: Lesesozialisation in schriftfernen Lesewelten. Lektüre und Mediengebrauch von Hauptschülern. Weinheim 2004.
- Rosenbrock, C. et al.: Grundlagen der Lesedidaktik. 8. aktualisierte Auflage. Hohengehren 2017.
- Rosenbrock, C. et al.: Leseflüssigkeit fördern. Seelze 2011.
- Sasse, A. et al.; Deutsche Gesellschaft für Lesen und Schreiben (Herausgebende): Lesen lehren. Berlin 2005.
- Sträuli-Arslan, B.: Leseknick - Lesekick. Leseförderung in vielsprachigen Schulen. Zürich 2007.
- von Wedel-Wolff, A.: Üben im Rechtschreibunterricht. Systematische Vorschläge für die Klassen 1 bis 4. Braunschweig 2003.
- Scheerer-Neumann, G.: Lese-Rechtschreib-Schwäche und Legasthenie. 2. Auflage. Stuttgart 2018
- Naegele, I. M.; Valtin, R.: Lese-Rechtschreibschwierigkeiten im Anfangsunterricht. In: Deutsch differenziert. 3 (2006). Seite 4-8.

RECHNEN

Die Entwicklungsstufen beim Rechnen

So wie Kinder das Lesen und Schreiben in Stufen erlernen, so wird auch das Rechnen in Entwicklungsstufen erworben. Die Kompetenzen in den einzelnen Entwicklungsstufen bauen aufeinander auf.

Das hier vorgestellte Modell zur mathematischen Kompetenzentwicklung (siehe Abbildung 6) beruht auf einem Konzept von Fuson (1988) und Resnick (1983) und wurde von Fritz et al. (2007) in etwas modifizierter Form empirisch bestätigt. Das Modell gliedert sich in fünf qualitativ unterschiedliche Entwicklungsstufen und kann wie folgt beschrieben werden:

Stufe 1

Bereits Säuglinge können mit circa einem halben Jahr Mengenveränderungen im Zahlenraum von eins bis drei wahrnehmen. Wenn Kinder sprechen können, erlernen sie beispielsweise durch Reime oder entsprechende Bilderbücher die Zahlwortreihe, ohne allerdings ein Zahlenverständnis damit zu verknüpfen. Im Laufe der Zeit entwickeln Kinder ein Verständnis dafür, dass die Zahlen in einer ganz bestimmten Reihenfolge angeordnet sind (Seriationsverständnis). Allerdings bleiben die Zahlwörter auf dieser Stufe Bestandteile einer Lautsequenz ohne numerische Bedeutung, das heißt, diese Kenntnis kann noch nicht dazu eingesetzt werden, um Gegenstände zu zählen. Wenn Gegenstände mengenmäßig miteinander verglichen werden sollen, erfolgt dies über eine Eins-zu-Eins-Zuordnung. Dabei sind Mengen gleich, wenn jedem Gegenstand ein anderer Gegenstand zugeordnet werden kann und entsprechend unterschiedlich, wenn bei der Eins-zu-Eins-Zuordnung noch Gegenstände übrigbleiben. Die Reihenbildung und die Fähigkeit, Mengen unspezifisch miteinander zu vergleichen, sind Kompetenzen, die das Rechnen lernen vorbereiten.

Stufe 2

Im Alter von etwa vier bis fünf Jahren lernen die Kinder, jedes Zahlwort einem Gegenstand zuzuordnen (unterstützend tippen oder zeigen sie während des Zählens häufig mit dem Finger auf den Gegenstand), wodurch eine Eins-zu-Eins-Zuordnung zwischen Zählobjekt und Zahlwort hergestellt wird. Das Kombinieren der Kenntnis der Zahlwortreihe mit der Fähigkeit, Gegenstände zu vergleichen, führt zu einer neuen Qualität. Nach Resnick (1983) entsteht in der Vorstellung eine Art Zahlenstrahl. Der Zahlenstrahl wird auf dieser Stufe rein ordinal verstanden. Die Kinder erfassen jetzt, wie die Zahlwortreihe aufgebaut ist. Dieses Wissen wird später weiter differenziert. Bei manchen Kindern wird auch das Rückwärtszählen bereits angebahnt.

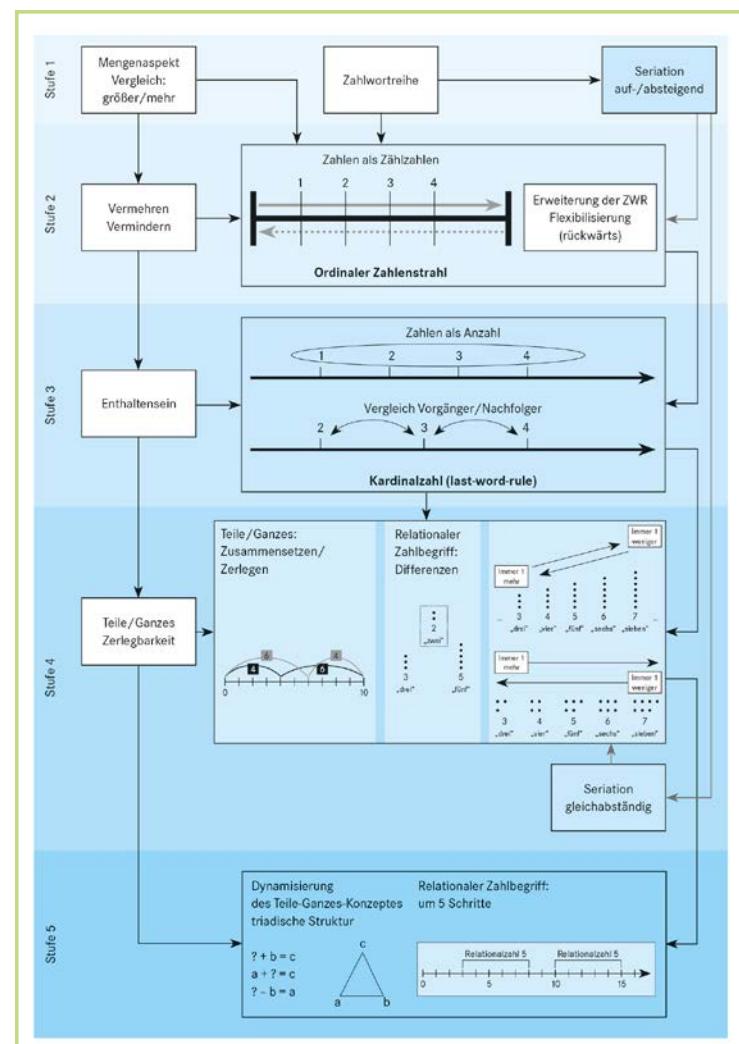


Abbildung 6: Modell zur mathematischen Kompetenzentwicklung. Fritz, A. et al.: Kalkulie. Handreichung zur Durchführung der Diagnose. Berlin 2007.



Im Stufenmodell wird veranschaulicht, was Kinder auf dieser Stufe schon können: Sie wissen,

- dass die Zahlwortreihe eine feste Abfolge hat,
- dass auf jede Zahl eine bestimmte Nachfolgerzahl folgt,
- dass diese Zahl größer ist (aber nicht im Sinne ihrer Mächtigkeit, sondern ausschließlich aufgrund ihrer Position in der Zahlwortreihe).

Auch das Verständnis der quantitativen Begriffe mehr oder weniger wird durch das Hinzufügen von Gegenständen (Vermehren) oder das Wegnehmen von Gegenständen (Vermindern) auf dieser Stufe ausgebildet. Die Kinder sind dadurch bereits in der Lage, kleine Rechenoperationen zu lösen.

Stufe 3

Auf dieser Stufe entwickeln die Kinder ein Mengenverständnis. Das bedeutet, dass sie die Zahlen nicht länger als Positionen auf dem Zahlenstrahl verstehen, sondern erkennen, dass Zahlen für die Anzahl der in ihnen enthaltenen Objekte stehen; zum Beispiel sind in der Zahl 6 die Zahlen 5, 4, 3, 2 und 1 enthalten. Allein aus dem lauten Zählen der Kinder lässt sich nicht ableiten, dass sie ein kardinales Verständnis entwickelt haben. Um das zu überprüfen, ist es wichtig, die Kinder nach dem Zählen zu fragen, wie viele es sind. Kinder, die ein Kardinalzahlverständnis erworben haben,

- müssen beim Zählen oder Addieren nicht mehr bei der Zahl 1 anfangen, sondern
- können von der mit der Kardinalzahl bezeichneten Menge an weiterzählen und können erste effektive, nicht rein zählende Rechenstrategien anwenden.

Stufe 4

Auf jeder Stufe wird das Wissen der Kinder vielschichtiger und vernetzter. Auf der vierten Stufe lernen sie, dass Zahlen jeweils ihre Vorgängerzahlen enthalten. Das bedeutet, dass Zahlen aus anderen Zahlen zusammengesetzt sind. Sie können also zerlegt und wieder zusammengesetzt werden, ohne dass sich die Mächtigkeit ändert. Man spricht hier auch vom Teile-Ganzes-Prinzip. Differenzierte Aufgabenformate wie „Gib mir 6 Gummibärchen, 2 davon sollen rot sein.“ werden auf dieser Stufe lösbar. Außerdem kommt das Kind zu der Einsicht, dass die Mächtigkeit der Menge jeweils um 1 ansteigt. Lautet die Aufgabe $4 + 3$, so kann das Kind vom ersten Summanden zählend um 3 weiter zählend rechnen. Die Kinder haben verstanden, dass die Zahl 3 zu jeder beliebigen Startzahl hinzugezählt werden kann. Mit der Zeit entwickelt das Kind neben dem ordinalen und dem kardinalen Zahlenbegriff auch den relationalen Zahlenbegriff. Das bedeutet, dass zum Beispiel die Zahl 4 auf dem Zahlenstrahl von 0 bis 4 oder von 3 bis 7 oder von 10 bis 14 bestimmt werden kann. Diese relationalen Kenntnisse lassen sich daran erkennen, dass Kinder Differenzen zwischen zwei Mengen exakt bestimmen können.

Stufe 5

Auf der fünften Stufe wird das Teile-Ganzes-Prinzip weiter verinnerlicht. Dadurch wird ein nicht schematischer Umgang mit mathematischen Anforderungen möglich, zum Beispiel:

- Komplexere Aufgabenstrukturen erkennen und lösen - insbesondere der flexible Umgang mit Platzhalteraufgaben
- Kommutativgesetz anwenden
- Zerlegungsstrategien nutzen
- Effektivere Lösungswege finden
- Einsicht in die Struktur der Aufgaben erlangen
- Umkehrbarkeit von Additions- und Subtraktionsaufgaben erkennen

Die Teilkompetenzen einer Stufe werden Schritt für Schritt und über einen längeren Zeitraum erworben.

Rechnen - Diagnose und Förderung

Material- und Literaturhinweise

Die im Folgenden aufgeführten Diagnosematerialien sind so konzipiert, dass sowohl Vorläuferfertigkeiten zum Rechnen lernen als auch die Rechenfertigkeiten diagnostiziert werden. Die Tests orientieren sich in der Regel am Rahmenlehrplan und den Bildungsstandards. Maßgeblich für die hier genannte Auswahl ist, dass die Diagnosematerialien anwendungsfreundlich und in einer überschaubaren Zeit durchführbar sind. Das jeweilige Material ist klar strukturiert, möglichst selbsterklärend, auf Wiederholungsmöglichkeiten angelegt und somit in heterogenen Lerngruppen einsetzbar. In dieser Auswahl sind keine Materialien berücksichtigt, die für die therapeutische Praxis oder speziell für den Einzelunterricht konzipiert sind.

Für den Bereich Rechnen werden reine Diagnose- oder reine Fördermaterialien angeboten. Es gibt aber auch Materialpakete, die ein Diagnosematerial mit einem dazu entsprechenden Fördermaterial enthalten.

Einige computergestützte Diagnoseinstrumente erlauben die zeitgleiche Testung einer ganzen Klasse. Diese Ergebnisse liefern Indizien, die bei einzelnen Schülerinnen und Schülern gegebenenfalls für eine weitere Einzeltestung sprechen. Unerlässlich für die Diagnose ist jedoch eine nachgeschaltete Überprüfung in Einzelsituationen, um die bisherigen punktuellen Ergebnisse zu einem anderen Zeitpunkt noch einmal zu validieren und darüber hinaus Einblicke in die Denkstrategien der Schülerinnen und Schüler zu erhalten. Erst wenn deutlich wird, an welcher Stelle im Rechenprozess die angewandte Strategie nicht mehr zielführend ist, kann das Kind individuell gefördert werden. Hierzu reicht eine primär quantitative Testung, wie sie in einem standardisierten Test durchgeführt wird, bei Weitem nicht aus.

In der Materialliste sind trotzdem standardisierte Testverfahren aufgeführt, weil sie gute Aufgabenformate enthalten und diese auch informell genutzt werden können.

Um das individuelle Profil der Leistungsschwierigkeiten genau bestimmen zu können, reicht es nicht aus, festzustellen, dass bestimmte Aufgabenformate nicht beherrscht werden. Bei dieser ergebnisorientierten Vorgehensweise bleiben konkrete Rechentechniken und Denkstrategien im Verborgenen und verhindern eine zielgerichtete Förderung.

Anders ist das bei der Methode des lauten Denkens, die bei informellen Tests angewendet werden kann. Die Schülerin oder der Schüler gibt während des Rechnens Auskunft über ihre oder seine Rechenwege. Durch die Beschreibung der Rechenwege lässt sich nachvollziehen, an welcher Stelle die angewandte Strategie umständlich oder falsch ist. In einer entsprechenden Förderung kann jeder Rechenfehler systematisch aufgeschlüsselt und erklärt werden. Nur so können schrittweise Fortschritte erzielt werden.

Um sich ein umfassendes Bild von der Schülerin oder dem Schüler machen zu können, sollten neben den rechnerischen Fähigkeiten ebenso die Leistungsmotivation, das Lern- und Arbeitsverhalten, die visuelle und auditive Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen sowie die Konzentrations- und Gedächtnisleistung überprüft werden.

Jede Lernstandermittlung sollte immer mit den elementaren Grundlagenkenntnissen beginnen und bis hin zum aktuellen Schulstoff der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden.

Bei der Überprüfung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I bedeutet dies, dass häufig bis zu den Inhalten der zweiten oder dritten Grundschulklasse zurückgegangen werden muss. Dies ist notwendig, da in der Regel davon auszugehen ist, dass die Ursache für die Rechenprobleme bereits in unzureichenden Kompetenzen im arithmetischen Bereich (zum Beispiel beim Zahl- und Operationsverständnis) begründet liegt.



Auch Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I haben Anspruch auf individuelle Förderung. Die Regelungen des Nachteilsausgleichs und des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung finden bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen hier nach § 39 Abs. 4 VOGSV keine Anwendung mehr. Dennoch sollte mit den bestehenden Schwierigkeiten der Schülerinnen und Schüler kompetent und verständnisvoll umgegangen werden. Nur so lässt sich die Eigenmotivation der Schülerinnen und Schüler aufrechterhalten und nur so können sie den Teufelskreis aus Misserfolgen durchbrechen.

Rechnen – Diagnose

(Grundschule; die Materialien eignen sich ebenso für schwache Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I)

Informelle Tests

Hasenbein, K.: Förderdiagnostik. Aus Fehlern lernen (Klasse 1 bis 4). Braunschweig 2008.

Rinkens, H.-D. et al.: Diagnoseaufgaben Mathematik: Basisfähigkeiten. Braunschweig 2005.

Peter-Koop, A.; Wollring, B.: Elementarmathematisches Basisinterview (EMBI). Offenburg 2011.

Standardisierte Tests

Lorenz, J. H.: Hamburger Rechentest für Klasse 1-4. Hamburg 2011. Behörde für Schule und Berufsbildung, Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg, MINT Referat. URL: <https://bildungsserver.hamburg.de> unter Fächer > Grundschulfächer > Mathematik > Hamburger Rechentest

Van Luit, J. E. H. et al.: OTZ – Osnabrücker Test zur Zahlbegriffsentwicklung. Göttingen 2001.

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (Herausgeber): Onlinebasierte Lernverlaufsdiagnostik quop. Wiesbaden 2024. URL: <https://kultus.hessen.de> unter Unterricht > Individuelle Förderung > „quop“ – onlinebasierte Lernverlaufsdiagnostik

Rechnen – Förderung

(Grundschule; die Materialien eignen sich ebenso für schwache Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I)

Bobrowski, S. et al.: Lernspiele im Mathematikunterricht. Berlin 2010.

Gaidoschik, M.: Rechenschwäche verstehen – Kinder gezielt fördern. Ein Leitfaden für die Unterrichtspraxis. Hamburg 2014.

Helwig, M.: Fördermaterial: Visuelle Wahrnehmung – Basistraining. Mühlheim an der Ruhr 2008.

Tram, U.; Homering, C. et al.: Fördermaterial: Visuelle Wahrnehmung – Aufbautraining. Band 2. Mühlheim an der Ruhr 2014.

Krajewski, K. et al.: Mengen, zählen, Zahlen. Die Welt der Mathematik verstehen. Förderkonzept. Berlin 2007.

Scherer, P.: Produktives Lernen für Kinder mit Lernschwächen: Fördern durch Fordern. Band 1: Zwanzigerraum. 10. Auflage. Hamburg 2018.

Scherer, P.: Produktives Lernen für Kinder mit Lernschwächen: Fördern durch Fordern. Band 2: Addition und Subtraktion im Hundererraum. 8. Auflage. Hamburg 2018.

Scherer, P.: Produktives Lernen für Kinder mit Lernschwächen: Fördern durch Fordern. Band 3: Multiplikation und Division im Hundererraum. 8. Auflage. Hamburg 2019.



Weiterführende Materialien und Vertiefungen

Tertini, J.: Sachaufgaben strategisch lösen. Klasse 1-2. Hamburg 2013.

Vogel, H.: Der Zehnerübergang. Aufgaben lösen mit der Zerlegungsstrategie. Bergedorfer Kopiervorlagen. Hamburg 2011.

Zwingli, S.: 330 Unterschiede: suchen, finden, weiterdenken. Donauwörth 2009.

Rechnen - Diagnose und Förderung

(Grundschule; die Materialien eignen sich ebenso für schwache Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I)

Bettner, M. et al.: KOMM MIT - RECHNE MIT! Band 1: Ein Förderprogramm für rechenschwache Kinder. Basis: Wahrnehmung/Pränumerik. Oberursel 2009.

Bettner, M. et al.: KOMM MIT - RECHNE MIT! Band 2: Ein Förderprogramm für rechenschwache Kinder. Stufe 1 A: Zahlenraum bis 10. Oberursel 2009.

Bettner, M. et al.: KOMM MIT - RECHNE MIT! Band 3: Ein Förderprogramm für rechenschwache Kinder. Stufe 1 B: Zahlenraum bis 20. Oberursel 2009.

Bettner, M. et al.: KOMM MIT - RECHNE MIT! Band 4: Ein Förderprogramm für rechenschwache Kinder. Stufe 2: Zahlenraum bis 100. Oberursel 2010.

Gerlach, M. et al.: Trainingsprogramm Kalkulie. Diagnose- und Trainingsprogramm für rechenschwache Kinder. Berlin 2008.

Kaufmann, S. et al.: Rechenstörungen. Diagnose und Förderbausteine. Seelze 2006.

Kaufmann, S.; Lorenz, J. H.: Förder-/Diagnosebox Mathe. Braunschweig 2006.

Simon, N. et al.: Das Diagnose-Förder-Paket 1-4. Offenburg 2009.

Wartha, S.; Schulz, A.: Rechenproblemen vorbeugen: 2.-4. Klasse. Berlin 2012.

Internetverweise und Links

Gaidoschik, M.: Prävention von Rechenstörungen.

URL: <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/praevention-rechenstoeerungen>

Projekt KIRA - Kinder rechnen anders. Deutsches Zentrum für Lehrkräftebildung Mathematik.

URL: <https://pikas.dzlm.de/>

Projekt Mathe inklusiv mit PIKAS. Deutsches Zentrum für Lehrkräftebildung Mathematik.

URL: <https://pikas.dzlm.de/>

Projekt PIKAS. Deutsches Zentrum für Lehrkräftebildung Mathematik.

URL: <https://pikas.dzlm.de/>

Projekt PRIMAKOM - Primarstufe Mathematik kompakt. Deutsches Zentrum für Lehrkräftebildung Mathematik. URL: <https://primakom.dzlm.de/>



Rechnen - Diagnose (Sekundarstufe I)

Informelle Tests

Katzenbach, M.: Vom Interview zur Förderung. Beispielmaterialien aus einem neuseeländischen Projekt (mit Materialanhang). Braunschweig 2008. In: Grundschule Mathematik. 40 (2008). Seite 41-42.

SINUS-Transfer Nordrhein-Westfalen (Herausgeber): Kompetenzorientierte Diagnose. Aufgaben für den Mathematikunterricht. Stuttgart 2006.

Wartha, S. et al.: Wenn Üben einfach nicht hilft. Prozessorientierte Diagnostik verschleppter Probleme aus der Grundschule. Hannover 2008. In: Mathematik lehren. 150 (2008). Seite 20-25.

Standardisierte Tests

Jacobs, C.; Petermann, F.: RZD 26. Rechenfertigkeiten- und Zahlenverarbeitungs-Diagnostikum für die 2. bis 6. Klasse. Göttingen 2005.

Schaupp, H. et al: ERT 4+. Eggenberger Rechentest. Diagnostikum für Dyskalkulie für das Ende der 4. Schulstufe bis Mitte der 5. Schulstufe. Bern 2010.

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (Herausgeber): Onlinebasierte Lernverlaufsdiagnostik quop. Wiesbaden 2024. URL: <https://kultus.hessen.de/> unter Unterricht > Individuelle Förderung > „quop“ - onlinebasierte Lernverlaufsdiagnostik

Rechnen - Diagnose und Förderung (Sekundarstufe I)

Schneider, E. et al.: Dyslexia and foreign Language Learning. David Fulton Publishers 2004.

Prediger, S.; Selter, C.; Nührenbörger, M.; Hußmann, S. (Herausgebende): Mathe sicher können. Förderbausteine zur Sicherung mathematischer Basiskompetenzen. Dortmund 2014-2017.

Dieses Programm beinhaltet:

- Förderbausteine Natürliche Zahlen (ein Themenheft für Schülerinnen und Schüler und extra eine Handreichung)
- Förderbausteine Brüche, Prozente, Dezimalzahlen (ein Themenheft für Schülerinnen und Schüler und extra eine Handreichung)
- Förderbausteine Sachrechnen (ein Themenheft für Schülerinnen und Schüler und extra eine Handreichung)

Fölsch, H.; Kempf, H.; Meerstein, C. et al.: Mathe macht stark 5-8. Berlin 2009-2010.

Dieses Programm beinhaltet Materialien für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte zu grundlegenden Themen dieser Jahrgangsstufen wie Natürliche Zahlen; Flächen, Körper, Messen; Brüche et cetera.

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (Herausgeber): Onlinebasierte Lernverlaufsdiagnostik quop. Wiesbaden 2024. URL: <https://kultus.hessen.de/> unter Unterricht > Individuelle Förderung > „quop“ - onlinebasierte Lernverlaufsdiagnostik

Hinweis: Da Rechenschwäche in der Sekundarstufe I Schwierigkeiten mit Inhalten aus der Grundschule beinhaltet, sollte auch geeignetes Diagnose- und Fördermaterial für die Grundschule genutzt werden (siehe oben sowie das von Jens Holger Lorenz herausgegebene Grundschullehrwerk Mathematikus 1-4. Braunschweig 2007).



Literaturhinweise: Mathematik - Grundschule

Da sich die Inhalte der Förderung bei Rechenschwierigkeiten in der Sekundarstufe I primär auf die Arithmetik beziehen, kann diese Auswahl an Literaturhinweisen, die sich an den Entwicklungsstufen des Rechnen Lernens orientiert, sowohl Grundschullehrkräften als auch Sekundarstufenlehrkräften als mögliche Informationsquelle dienen. Bei der Auswahl ist darauf geachtet worden, dass die Materialien anwendungsfreundlich und Aufgaben in einer überschaubaren Zeit durchführbar sind. Sie sind klar strukturiert, möglichst selbsterklärend, auf Wiederholungsmöglichkeiten angelegt und somit in der heterogenen Lerngruppe einsetzbar. In dieser Auswahl sind keine Materialien berücksichtigt, die für die therapeutische Praxis oder speziell für den Einzelunterricht konzipiert sind.

Fritz, A. et al.: Kalkulie. Handreichung zur Durchführung der Diagnose. Berlin 2007.

Gaidoschik, M.: Rechenschwäche vorbeugen. Das Handbuch für Lehrerinnen, Lehrer und Eltern. 1. Schuljahr: Vom Zählen zum Rechnen. Wien 2007.

Gaidoschik, M.: Rechenschwäche - Dyskalkulie. Eine unterrichtspraktische Einführung für LehrerInnen und Eltern. Horneburg 2006.

Häsel-Weide, U. et al.: Ablösung vom zählenden Rechnen. Seelze 2013.

Hess, K.: Kinder brauchen Strategien. Eine frühe Sicht auf mathematisches Verstehen. Seelze 2012.

Kaufmann, S.: Handbuch für die frühe mathematische Bildung. Braunschweig 2010.

Krauthausen, G. et al.: Einführung in die Mathematikdidaktik - Mathematik Primar- und Sekundarstufe. München 2007.

Lorenz, J. H.: Anschauung und Veranschaulichungsmittel im Mathematikunterricht. Mentales visuelles Operieren und Rechenleistung. Göttingen 1998.

Lorenz, J. H. et al.: Handbuch des Förderns im Mathematikunterricht. Braunschweig 2007.

Moser Opitz, E.: Zählen - Zahlbegriff - Rechnen. Bern, Stuttgart, Wien 2008.

Schipper, W.: Handbuch für den Mathematikunterricht an Grundschulen. Braunschweig 2009.

Selter, C. et al.: Wie Kinder rechnen. Leipzig, Stuttgart, Düsseldorf 2009.

Wartha, S. et al.: Rechenproblemen vorbeugen. Berlin 2013.

Werner, B.: Dyskalkulie - Rechenschwierigkeiten. Stuttgart 2009.

Erich, C.: Vom Zählen über das „rechnende Zählen“ zum „denkenden Rechnen“ - mathematisch fundiert. In: Grundschulzeitschrift. 248/249 (2011). Seite 52-55.

Wittmann, E. C.: Das Projekt „mathe 2000“: Wissenschaft für die Praxis - eine Bilanz aus 25 Jahren didaktischer Entwicklungsforschung. Dortmund 2012.

Zimmermann, K. R.: Rechenschwierigkeiten erkennen und bewältigen - Den Erwerb mathematischer Kompetenz erleichtern. Weinheim 2014.



Literaturhinweise: Mathematik - Sekundarstufe I

Dehaene, S.: Der Zahlensinn oder Warum wir rechnen können. Basel 1999.

Fritz, A.; Schmidt, S.; Ricken, G. et al.: Handbuch Rechenschwäche. Lernwege, Schwierigkeiten und Hilfen bei Dyskalkulie. Weinheim 2017.

Fritz, A.; Schmidt, S.: Fördernder Mathematikunterricht in der Sek. I. Rechenschwierigkeiten erkennen und überwinden. Weinheim 2009.

Landerl, K.; Kaufmann, L.: Dyskalkulie. Modelle, Diagnostik, Intervention. Stuttgart 2013.

Schneider, W.; Küspert, P.; Krajewski, K.: Die Entwicklung mathematischer Kompetenzen. Stuttgart 2016.

ENGLISCH

Besondere Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben im Fremdsprachenunterricht

Nicht alle Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben entwickeln zwangsläufig auch besondere Schwierigkeiten beim Erlernen einer Fremdsprache. Zahlreiche Faktoren erschweren ihnen aber den Zugang zur Fremdsprache mit all ihren ungewohnten Strukturen und Regeln. So haben diese Schülerinnen und Schüler im Englischen zum Beispiel häufig viel mehr mit der inkonsistenten Graphem-Phonem-Relation zu kämpfen als ihre Mitschülerinnen und Mitschüler. Wenn einer Schülerin oder einem Schüler bereits im Deutschen die Verknüpfung von Lauten mit den sie repräsentierenden Buchstaben schwerfällt, obwohl dies im Deutschen – verglichen mit anderen Sprachen – noch eher einfach und regelgeleitet ist, so erscheint ihr oder ihm folglich die deutlich variablene englische Zuordnung, die auch noch zahlreiche aus der Muttersprache völlig unbekannte Graphenkombinationen zulässt, als unüberschaubar und frei von Regeln, die sich einprägen und anwenden lassen.

Fehler nur in der Rechtschreibung?

Da die Kommunikation das vorrangige Ziel des modernen Fremdsprachenunterrichts ist, findet eine explizite Vermittlung von Rechtschreibregeln, die es im Englischen ja trotz der inkonsistenten Graphem-Phonem-Relation und der schwierigen Orthografie gibt, meist nicht statt. Die Rechtschreibung begegnet den Lernenden eher als kleiner Teil der Wortbedeutung und wird zu selten über das Erarbeiten des Wortschatzes hinaus thematisiert. Sie bereitet ihnen aber bei der schriftlichen Sprachproduktion große Probleme und ist verantwortlich für das vermeintliche Versagen in schriftlichen Leistungsermittlungen.

Der moderne Fremdsprachenunterricht fokussiert meist den auditiven Kanal, um dem kommunikativen Ansatz gerecht zu werden. Zahlreiche Sprechchancen, Dialoge und authentisches Material werden den Schülerinnen und Schülern in einsprachiger Umgebung präsentiert, um ein Eintauchen in die Fremdsprache und somit ein möglichst rasches Anwenden derselben zu ermöglichen. Laute und Sprachstrukturen werden bevorzugt mündlich und recht schnell mit starker Progression vermittelt, so dass zum Beispiel Schülerinnen und Schüler mit eingeschränkter auditiv-sprachlicher Informationsaufnahme und Schwierigkeiten bei der Verarbeitung und Speicherung schnell an ihre Grenzen stoßen, ihre Schwächen nicht mehr kompensieren und Fertigkeiten nicht automatisieren können. Ihre speziellen Bedürfnisse werden im Fremdsprachenunterricht kaum berücksichtigt und die Zeit, die sie aufgrund ihrer eingeschränkten Kompetenzen zur Lautdiskriminierung benötigen, um die neuen Laute beziehungsweise Inhalte zu lernen und zu speichern, wird ihnen nicht gewährt. Dies führt dazu, dass die Muttersprache beim Versuch, sich in der Fremdsprache auszudrücken, deutlich länger interferiert. Ein schwaches Kurzzeitgedächtnis und die fehlende Automatisierung in Wortbildungs- und Grammatikstrukturen in der Muttersprache können sich intensivieren und zu schlechten Satzstrukturen und fehlerhaften Übersetzungen mit vielen Mängeln und Lücken führen. Dies bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler nicht nur deutlich mehr vermeintliche Rechtschreibfehler machen als ihre Mitschülerinnen und Mitschüler, sondern in allen Anwendungsbereichen der Fremdsprache Gefahr laufen, Fehler zu machen, die es als Entwicklungsschritte zu erkennen und zu berücksichtigen gilt.



Typische Fehler?

Die englische Sprache bietet Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben eine große Auswahl an Fehlerquellen, die über die bereits bekannten Schwierigkeiten in der Muttersprache hinausgehen können. Doch gibt es auch im Englischen keine typischen Fehler, die auf besondere Probleme beim Lesen und Rechtschreiben hinweisen und somit als eindeutiges Indiz im Sinne einer Diagnose der besonderen Schwierigkeiten gelten könnten.

Das Wort **waht** ist zwar ganz klar als Fehlschreibung für **what** zu erkennen und somit eindeutig als Rechtschreibfehler zu identifizieren, ebenso **butiful** für **beautiful**. Wie ist es aber mit **was** für **saw**, **met** für **meet** oder **meat**, **her** für **here**, **mice** für **mince** oder mit **had** für **hat**? Dies sind Fehler, die einer Schülerin oder einem Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben leicht unterlaufen können. Hier werden aus Rechtschreibschwierigkeiten im Englischen also auch gleichzeitig lexikalische Schwierigkeiten, wenn zum Beispiel durch Buchstabenauslassung oder -hinzufügung, Sukzessionsfehler oder Wahrnehmungsfehler (Unterscheidung von stimmhaft/stimmlos, Auslautverhärtung) sinnverzerrende Wörter beziehungsweise Texte entstehen, Wort- und Satzstrukturen verletzt werden oder einfachste Grammatikregeln – wie das -s der dritten Person Singular im Simple Present – missachtet werden. Die verallgemeinernde Regelung, die Rechtschreibleistung bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben auch in der Fremdsprache nicht zu bewerten, ist also gar nicht so leicht umzusetzen, da Rechtschreibfehler auf den ersten Blick häufig nicht als solche erkannt werden, sondern als Grammatikfehler bewertet werden. Diese Fehler fließen dann doch in die Bewertung mit ein.

Stellvertretend für die ganze Bandbreite an Möglichkeiten, die Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben das Erlernen der englischen Sprache erschweren, ist hier eine kleine Auswahl an Fehlern aufgelistet:

Auditive Fehler

- Probleme beim Differenzieren der Vokale: pen – pin – pan, bed – bad
- Probleme beim Differenzieren der Vokallängen: food – foot
- Probleme durch Auslautverhärtung: hid – hit, bed – bet, cab – cap, feed – feet
- Probleme beim Differenzieren der Konsonanten: Ben – pen, van – fan

Raum-Lage-Fehler

- Raum-Lage-Schwierigkeit bei Buchstaben: huspand – husband
- Raum-Lage-Schwierigkeit innerhalb eines Wortes: was – saw, sign – sing, dosen’t – doesn’t
- Raum-Lage-Schwierigkeit innerhalb eines Satzes: Usually I go. – I go usually. – I usually go.

Lautgetreues Schreiben

- Deutsch angelehnte Graphem-Phonem-Zuordnung: tschaidl – child

Konsonantencluster

- Auslassen stummer Buchstaben: nows – knows, min – mine, niht – night
- Hinzufügen von Buchstaben: schop – shop
- Ersetzen von Buchstaben: broser/braser – brother

Vokalabhängige Konsonantenlautung:

- C [k] vor a, o, u (cup, case)
- C [s] vor e, i (centre, city)

Homophone:

to – too – two, for – four, their – there – they’re, air – heir, meet – meat, red – read, buy – by – bye, right – write, ate – eight, your – you’re

Übergeneralisierung:

what - whater

Verkürzungen, Apostrophsetzung:

don't - do'nt, isn't - isn't, they're - their

Genitiv-s:

Peters car - Peter's car - Chris' car

Graphem-Phonem-Zuordnung:

Laut wird je nach Buchstabenfolge anders verschriftlicht

- zum Beispiel [i:] sea, people, he, ceiling, scene, see, piece, key, police
- zum Beispiel [dz] am Ende des Wortes g (range, fridge) - vor einem Vokal aber j (jungle, joke)

Wie kann man Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben im Fremdsprachenunterricht unterstützen?

Damit Schülerinnen und Schüler mit Problemen beim Lesen und Rechtschreiben den Besonderheiten im Englischen begegnen können, benötigen sie Hilfe, um Regeln und Kategorien zu finden und ihren Schwierigkeiten von Anfang an systematisch begegnen zu können. Sie laufen sonst Gefahr, sich nur auf ein allgemeines Sprachverständnis, aber nicht auf sprachliche Details zu konzentrieren. Dem Gefahrenpotenzial einiger Besonderheiten sollte man mit entsprechenden Maßnahmen im Englischunterricht begegnen, zum Beispiel:

- Nicht zu viele neue und schwierige Informationen auf einmal sowie auf nur einem Weg präsentieren
- Individuelle, multisensorische Zugangsmöglichkeiten nutzen
- Sprachmuster nicht nur mündlich präsentieren
- Grundwortschatz einführen und ausgiebig trainieren, zusätzliche Vokabelumwälzung
- Lernstrategien des Memorierens von Wörtern und Regeln vermitteln
- Wörter trotz des Schwerpunktes auf dem Sprechen und Hören immer wieder schreiben lassen
- Lernpartnerin oder Lernpartner (Tandem) zuordnen, deren oder dessen Notizen kopiert werden können
- Bilden von Analogien, Finden von Minimalpaaren
- Metakognitive Denkfähigkeiten „(thinking skills)“ entwickeln lassen; Verbalisieren des Entdeckungsprozesses des Sprachmusters in allen Bereichen: Grammatik, Syntax, Wortschatz, Rechtschreibung, Aussprache; gezielt über Lernen, Wege, Irrtümer nachdenken und Sprache entdecken, kognitive Verankerung ermöglichen
- Satz- und Grammatikstrukturen durch Farbabfolge trainieren, das heißt, immer wieder dasselbe Farbmuster erstellen
- Rechtschreibregeln und -strategien explizit thematisieren, deren phonologische, morphologische oder lexikalische Begründungen veranschaulicht werden
- Morphemen innerhalb eines langen Wortes aufzeigen, sodass das Wort nicht mehr so lang und damit nicht mehr so schwierig erscheint: zum Beispiel inter-nation-al (Synergie: Suffix erkennen, Struktur verstehen)
- Höheren Konzentrationsaufwand und kürzere Konzentrationsspanne berücksichtigen und die Probleme der Lernenden durch zusätzliche Wiederholungen, verlangsamtes Tempo und mehr Zeit auffangen



Da es besondere Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben nicht isoliert in der Fremdsprache gibt, muss die Englischlehrerin oder der Englischlehrer diese besonderen Probleme auch nicht allein diagnostizieren. Die Klassenkonferenz sammelt, gestützt auf die Diagnose der Deutschlehrerin oder des Deutschlehrers, Informationen bezüglich des Ausmaßes der besonderen Schwierigkeiten. Die Fremdsprachenlehrkraft muss sich von den individuellen Schwierigkeiten der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers beim Erlernen der Fremdsprache ein umfassendes Bild machen und abwägen, wie die Schülerin oder der Schüler gefördert werden kann und wie ihre oder seine spezifischen Probleme aufgefangen werden könnten. In der Klassenkonferenz beraten dann alle Teilnehmenden über die geeigneten Fördermaßnahmen für alle betroffenen Fächer und schreiben diese im Förderplan fest.

Um Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben die Freude an der Fremdsprache zu erhalten und den Fremdsprachenunterricht nicht zu einem Ort der Frustration, des Misserfolgs und der Versagensängste werden zu lassen, brauchen diese Schülerinnen und Schüler nicht nur besonders viel Kraft, Fleiß, Motivation und Zeit, sondern vor allem auch die ermutigende Unterstützung und das Verständnis der Lehrerin oder des Lehrers.

„Even if the student is never able to produce brilliantly written language or to read particularly well, confidence in listening, understanding and speaking the language of choice must be the main aims of our teaching to dyslexic students who already struggle to read and write in their native language.“ (Schneider 2003).



MATERIAL- UND LITERATURHINWEISE

Schulbuchverlage haben erst in den letzten Jahren damit angefangen, Materialien herauszugeben, die sich mit der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben im Fremdsprachenunterricht beschäftigen, und das Angebot wird inzwischen immer mehr erweitert.

Schneider, E. et al.: *Dyslexia and foreign Language Learning*. Abingdon 2003.

Für weitere hilfreiche Literatur- und Materialhinweise sowie bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an die Projektbüros „Individuelle Förderung“ in Mittelhessen, Nordhessen und/oder Südhessen (Arbeitsstelle für Diversität).

Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen.

URL: <https://kultus.hessen.de> unter Unterricht > Individuelle Förderung

HESSEN



**Hessisches Ministerium
für Kultus, Bildung und Chancen**
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
<https://kultus.hessen.de>